

Geschichtliche Notizen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz ... nebst einigen Notizen über den Aussatz / von Dr. Meyer-Ahrens.

Contributors

Meyer-Ahrens, Dr. 1813-1873.
Royal College of Physicians of Edinburgh

Publication/Creation

Zurich : F. Schulthess, 1841.

Persistent URL

<https://wellcomecollection.org/works/gffrajyq>

Provider

Royal College of Physicians Edinburgh

License and attribution

This material has been provided by This material has been provided by the Royal College of Physicians of Edinburgh. The original may be consulted at the Royal College of Physicians of Edinburgh. where the originals may be consulted.

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



Wellcome Collection
183 Euston Road
London NW1 2BE UK
T +44 (0)20 7611 8722
E library@wellcomecollection.org
<https://wellcomecollection.org>



Geschichte

erste Auftret

in

gegen die weitere A
Schweiz und na
getruft

einige Not

Dr. ME

polit. Schrift u. Reich, u
geschichtliche
der Sta

Beisitzer, verbesse
Zeitschrift für Ne
Folge III.

in Commission

Geschichtliche Notizen

über das

erste Auftreten der Lustseuche

in der Schweiz

und die

gegen die weitere Ausbreitung der Krankheit in der
Schweiz und namentlich im Canton Zürich
getroffenen Maassregeln,

nebst

einigen Notizen über den Aussatz.

Von

Dr. MEYER-AHRENS,

prakt. Arzte in Zürich, correspondirendem Mitgliede des Vereines
grossherzoglich-badischer Medicinalbeamter zur Förderung
der Staatsarzneikunde u. s. w.

Besonderer, verbesserter Abdruck aus der schweiz.
Zeitschrift für Natur- und Heilkunde. (Neue
Folge. III. Band, 1. und 2. Heft.)

ZÜRICH,

in Commission bei Fr. Schulthess.

1841.

hältnisse dieser Krankheit in unserm Vaterlande Aufschlüsse zu ertheilen. Wir wurden dadurch aufs Neue angeregt, unsere Nachforschungen wieder fortzusetzen; und wenn nun auch unsere Ausbeute zwar reichlicher, aber doch nicht sehr bedeutend ausfiel, so glaubten wir doch dieselbe einem grössern Publikum nicht vorzuenthalten zu sollen, da die Volkskrankheiten, die medicinische Geschichte unsers Landes überhaupt, bis jetzt noch nicht bearbeitet wurden, so dass, wie wir glauben, ein jedes Schärfflein, welches einen Beitrag zur Lösung dieser Aufgabe liefert, nicht unwillkommen sein dürfte. Denn es ist jene Aufgabe, die wir uns gestellt haben, eine sehr schwierige; nur allmählig kann sie gelöst werden. Es liegt das Schwierige derselben in der Organisation unsers Staatenbundes, in der Vereinzelung der Materialien überhaupt und in dem Mangel derselben in einzelnen Ländern, welches letztere wiederum in der Verfassung derselben seinen Grund hat. Was einem Einzelnen eine sehr schwierige Aufgabe ist, wäre eine weit leichtere Aufgabe, wenn Mehrere zusammenarbeiten würden. Allein alle unsere Mühe, zum Mitarbeiten anzuregen, ist bis jetzt fruchtlos geblieben; dagegen erkennen wir es mit Dank, dass uns von einigen Seiten wenigstens kurze Mittheilungen eingegangen sind, worunter sich einige recht interessante befinden, so von Herrn Dr. Rüs ch in Speicher, von Herrn Dr. Jenni in Ennenda, von Herrn Dr. Blumer in Mollis, Herrn Dr. Kaiser in Chur, Herrn Dr. Kaiser in Zug, Herrn Pater Gall Morel im Kloster Maria Einsiedeln, Herrn Bezirksarzt Kälin in Einsiedeln, Herrn Pater Beda I ten im Kloster Engelberg, Herrn Dr. Suiter in Luzern, Herrn Dr. Kottmann in Solothurn, Herrn Stadtarzt Eblin in Chur. Wir nennen diese Männer mit verbindlichem Dank und sprechen nur den Wunsch aus,

dass die gegenwärtige Arbeit dazu dienen möchte, auch andere Schweizerärzte zum Forschen anzuregen.

Es beantwortet diese Arbeit folgende zwei Fragen des Herrn Dr. Rosenbaum: 1) Gibt es bestimmte Angaben über das erste Auftreten der Lustseuche in den einzelnen Gegenden und Städten der Schweiz, und welche epidemische Constitution herrschte damals? 2) Gibt es sichere Nachrichten über die Einrichtung von Bordellen und die sie betreffenden medicinalpolizeilichen Verordnungen? — Die übrigen Fragen des Herrn Dr. Rosenbaum zu beantworten, wäre zwar sehr verdienstlich, ist uns aber wenigstens nicht möglich. Es betreffen diese Fragen vornehmlich den Einfluss der epidemischen Constitution auf die Lustseuche im Allgemeinen, den Einfluss der putriden Constitution, der exanthematischen, der typhös-exanthematischen auf den Charakter vorhandener venerischer Geschwüre und Exantheme und die Erzeugung der Geschwürs- und exanthematischen Formen der Krankheit, den Einfluss der katarrhalischen Constitution auf die Erzeugung der Tripperformen insbesondere, ferner den Einfluss des Petechialfiebers, der febris putrida, der acuten Exantheme auf die Lustseuche, wo sie mit derselben in Einem Individuo zusammenfallen, den Einfluss der genannten Constitutionen und Krankheiten auf die chronischen Exantheme überhaupt, den Einfluss des Typhus der Jahre 1770—1774 und des Anfangs des XIX. Jahrhunderts bis 1815, der Cholera, der Jahreszeiten auf die Lustseuche, den Einfluss der genannten Constitutionen und Krankheiten auf die Wirkung der angewendeten Heilmittel, besonders des Quecksilbers, — lauter Fragen, von deren endlicher richtiger Beantwortung gewiss hauptsächlich die endliche Lösung der interessanten Frage über die merkwürdige plötzliche Entstehung oder vielmehr Ausbreitung der Lustseuche am Ende des XV.

Jahrhunderts abhängt. Wir bedauern es daher sehr, dass unsere zürcherischen Acten zur Beantwortung jener Fragen beinahe Nichts an die Hand geben, und es liegt gewiss gerade desswegen schon darin ein Verdienst, dass Herr Dr. Rosenbaum auf die Wichtigkeit der Beantwortung derselben, überhaupt aber auf die Nothwendigkeit der Kenntniss des Einflusses jener Constitutionen und Krankheiten auf die Lustseuche, die wohl Mancher bisher nicht beachtet haben mag, aufmerksam gemacht hat. Wir haben desswegen auch in der Herbstsitzung der medicinischen Gesellschaft des Cantons Zürich vom Jahre 1840 unsere Herren Collegen aufgefordert, auf jene Punkte zu achten, und bei Abfassung ihrer jährlichen Berichte an den hohen Gesundheitsrath hierauf Rücksicht zu nehmen. — Wir glauben überhaupt, dass es der Hauptzweck solcher Gesellschaften sein sollte, über dergleichen zweifelhafte Punkte Forschungen anzustellen, Forschungen, zu denen die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen; namentlich halten wir den Weg der Discussion hiezu sehr geeignet, und würden solche Discussion weit passender finden, als die Ablesung gewöhnlicher Krankheitsgeschichten, die höchstens zum Wiederkauen des schon hundert Mal Wiedergekauenen Stoff geben, wobei wir über die Mittheilung von Krankheitsgeschichten, die etwas Neues lehren und die durch eine freundschaftliche und mit Anstand geführte Discussion aufgehellt werden können, keineswegs den Stab brechen wollen.

Einige wenige Notizen über das Verhalten des Aussatzes in der Schweiz im XV. und XVI. Jahrhundert und die gegen die weitere Ausbreitung desselben angewendeten sanitätspolizeilichen Maassregeln glaubten wir am Passendsten diesem Aufsätze anfügen zu können, da sie nicht wohl genügenden Stoff zu einer eigenen Mittheilung gegeben hätten, und übrigens der Aussatz, wie

wir unten sehen werden, in einem gewissen, wenigstens äussern Verhältnisse zu unserer Krankheit stand.

Möge nun unsere Arbeit, so unbedeutend sie ist, mit Nachsicht aufgenommen werden als ein kleiner Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Volkskrankheiten und der schweizerischen Medicinalpolizei, als ein kleines Schärflin zum grossen Ganzen.

I. Von dem ersten Auftreten der Lustseuche in der Schweiz und den gegen ihre weitere Ausbreitung angewendeten Maassregeln.

ERSTE ABTHEILUNG.

Von dem ersten Auftreten der Krankheit.

§. 1. *Früheste, theils sehr dunkle Spuren unreiner Behaftungen der Geschlechtstheile, theils nur vermeintliche Spuren der Lustseuche vor dem Ende des XV. Jahrhunderts bei einigen nichtärztlichen Schriftstellern und in den zürcherischen Rath- und Richtbüchern.*

In den Rath- und Richtbüchern der Stadt Zürich, unsern ältesten Gerichtsprotocollen, finden sich Spuren, dass unreine Behaftungen der Geschlechtstheile vor dem Ende des XV. Jahrhunderts auch bei uns bekannt waren. So warf z. B. in einem Streite, der im Jahr 1468 in einem Bordelle vorfiel, ein Mann einem andern vor: „er schmackt ¹⁾ einen, dem der Zers ²⁾ mer denn halb ful were“; an einer andern Stelle finden wir die Schmä- hung „zersblutende Bösewichter“ ³⁾. Es mögen diese der Vollständigkeit wegen hier angeführten Stellen ge- nügen; denn es ist ja längst erwiesen, dass solche unreine Behaftungen schon im frühesten Alterthume vor- kamen. Wie hätten sie denn bei der grenzenlosen Sittenlosigkeit, welche am Ende des XV. Jahrhunderts auch in Zürich herrschte, hier fehlen können?

Joh. v. Müller führt in seinem grossen Geschichtswerke über die Schweiz ⁴⁾ mehrere Stellen an, worin er Spuren zu finden glaubt, dass die Lustseuche schon vor dem Ende des XV. Jahrhunderts, ja sogar schon vor der Mitte desselben bekannt gewesen sei. Die erste Stelle befindet sich bei Hemmerlin, aber es hat der ausgezeichnete Geschichtsforscher offenbar in derselben etwas Anderes gesehen, als was wirklich darin enthalten ist; die zweite findet sich bei Hottinger in seiner *Historia ecclesiastica*. Auch hier hat sich J. v. Müller geirrt, und zwar beruht sein Irrthum hier auf einem Druckfehler; die dritte und merkwürdigste findet sich bei Manetti; aber hier ist von einer andern Krankheit die Rede. Wenn schon Müllers Irrthümer in diesem Punkte sich leicht widerlegen, wenn man die gedachten Stellen nur eines oberflächlichen Blickes würdigt, so müssen wir dieselben doch hier näher betrachten, da wir einen so vorzüglichen Schriftsteller nicht eines Irrthumes zeihen dürfen, ohne ihn gründlich zu widerlegen, und nicht jedem unserer Leser die betreffenden Werke zur Hand sein möchten, um die gedachten Stellen selbst vergleichen zu können. Uebrigens scheint uns eine Widerlegung um so nöthiger, da diese Irrthümer von den Herausgebern der französischen Ausgabe von Müller's Schweizergeschichte in diese mit übertragen worden sind. Zuerst führen wir Müller's Worte selbst an und lassen dann die betreffenden Stellen der Reihe nach folgen. Müller sagt, wo er von den Sitten der alten Schweizer im XV. Jahrhundert spricht ⁵⁾: „Verderbliche Folgen der Unmässigkeit waren selten oder zufällig, von dem venerischen Uebel kaum Vorboten“ und fügt dann in der Note ⁶⁾ bei: „Spuren findet man bei Hemmerlin im *Buche de matrimonio*, sie sind aber sehr unbestimmt. Hottinger jedoch (H. E. N. T.

IV, 9): um 1431 habe die unerhörte Seuche, scabies gallicana oder grossa verola genannt, eine Menge Menschen angesteckt. Novus et molestus ragadiarum morbus kam zur selbigen Zeit auf. Jann. Manetti vita Nicolai V...“ So weit von Müller. — Hemmerlin nun sagt ⁶⁾: „Mulier volens ollam de terra figulatam pro solo denario comparare: manibus pulsat et sonum resonando multipliciter probat, et ejus integritatem stimulat, ne tam vilis precii comoditatem perpendat. Sed vir mulierem sibi perpetuo copulandam et indissolubiler alligandam sine proba recipit. et sepe se similiter et eam ipsam irrevocabiler decipit. Hec ille. Et hoc fortassis pro-pendentes filii hujus seculi prudentiores in conglutinando sibi sarcinam perpetuam videlicet uxorem prius probare pertendunt antequam se tanto ligamine et pondere et vinculo concludant, et sic sepe contingit, quod in tali proba conjunguntur et amoris languore naturaliter infatuantur. et tanquam furiosi similiter et amentes luctantur. Unde dixit Aro i. sum. c. de adult. Dum furor ille venit: nemo securus erit ac si diceret: In hoc nervorum violenti certaminis bello nullus discretionis intellectus utitur rationis remedio. Quod et sct. Paulus pertimuit: et matrimonium non contraxit et virgo permansit. unde sanctorum virorum conversatio de mulierum consortio: ne insanirent et conscientia tabescerent et sincerum animum non contaminarent. ad desertissima loca se diverterunt et etiam aliorum hominum loca penitus declinaverunt. Et ideo Aresto. hujus certaminis invasionem asservit fore furorem. Nam sathana colaphizante generat sepe mortis stridorem. Unde magist. Rases almansoris monarcha medicorum nominat hunc furorem amorei reum, id est amorem ereum et sicut eris metallum habet sonitum et non intellectum sic taliter invasus nihil agit, quod sit ad prudentie virtutem

directivum. Nominatur etiam morbus contagiosus sicut est lepra scabies, morphea vel pestilentia. q. ab homine in hominem latenter repit. et qui nunquam mulierem videret, perpetuo hoc morbo careret. Hujus contagionis infirmitas patebat in David cum Bersabee et filio suo Salomone: et infinitis sapientibus hujus seculi circumventis in mulierum contemplatione et facilius in diebus nostris in quibus sunt homines in omni discretioni fragiliores, et non est novum“

Und weiter unten fährt er fort: »Vidimus insuper in curia Constantiensi rarissime viros ipsas mulieres judicialiter in consistorium. super matrimonio petentes. sed communiter ipsas mulieres seu femellas viros impetentes. et quandoque duas vel tres mulieres unum virum simul et semel in virum legitimum sibi et quemlibet insolidum postulantes. et hec etiam terre nostre mulierum dissolutio; tam frequenter rusticos et plebeos infamat et prout praemittitur in furorem conculcat. q. sensibus privantur: discurrunt sicut canes rabidi et se putent se fore maleficiatos et arte stregarum intoxicatos. sed in veritate non aliud nisi prout praediximus ille morbus contagiosus: videlicet Amorei reus, quo per prudentem concernitur contaminatus“ Wer sieht nicht, dass man es hier nicht mit einer körperlichen Krankheit zu thun hat, sondern dass Hemmerlin hier nur von der Gewalt der allmächtigen, den verständigsten Menschen oft verblendenden Liebe spricht. Mit den Worten: »nominatur etiam morbus contagiosus sicut est lepra etc.“ will er nur sagen, die Liebe des Weibes übe eine so unwiderstehliche Gewalt über das Herz des liebekranken schwachen Mannes, ohne dass sich dieser dessen selbst bewusst sei, dass die gegen eine aus solcher Liebe entspringende Verbindung sprechenden Ver-

nunftgründe nicht mehr gehört werden, und diese Gewalt wirke so heimlich und im Verborgenen, wie das Contagium der genannten Krankheiten.

Es folgt nun die Stelle bei Hottinger; es heisst daselbst: »An Ch. 1424. Novogardiam Russorum . . . tanta lues invasit epidemice ut tumularentur. Krantz. Vandal. lib. 11. c. 5. Bzov. S. 37. Vide etiam a. Ch. 1431. S. 2. circa an Ch. inaudita lues quae vulgo nominatur scabies Gallicana in Europa multos homines inficere coepit, et paulatim alia atque alia loca invasit. Bucholz. Paral. Ursperg. p. 437^a 7). So lautet diese Stelle wörtlich. — Hier waltet offenbar ein Druckfehler ob; hinter den Worten: »vide etiam a. Ch. 1431. S. 2. circa an Ch.« fehlt eine Jahrzahl. Müller hat nun die Worte: »Vide etiam a. Ch. 1431. S. 2.« auf den folgenden Satz bezogen, da sie doch zu dem vorhergehenden gehören. Uebrigens ist das Citat falsch, denn Bzov. gedenkt beim Jahr 1431 unter Sectio 2 keiner Epidemie. Ganz bestimmten Aufschluss hätten die Paral. Ursperg. geben können, wenn wir sie hier bekommen hätten.

Merkwürdiger als die beiden angeführten ist nun die dritte von Müller angeführte Stelle: Im dritten Jahre des Pontificates des Pabstes Nicolaus des Fünften (im Jahr 1449) herrschte im römischen Staate eine Seuche, Pest; der Pabst verliess daher Rom und begab sich nach Fabrianum. Als er zu Tolentinum übernachtete, wurde er von Rhagaden am After befallen, welche Krankheit mit Fieber verbunden war. Als sein Arzt ihn des folgenden Tages frühzeitig besuchte, erzählte ihm der Pabst, dass ihm in der Nacht sein Vorgänger Eugenius erschienen sei und ihm baldige Genesung verheissen habe, welche auch in der That bald nachher erfolgte. Doch wir lassen die betreffende Stelle hier wörtlich

folgen: »Dum itaque Tolentini pernoctaret, quo e Roma tertio Pontificatus sui anno pestis causa abiens, et versus Fabrianum contendens applicaverat, ceu secundo factum est, ut pessimum ac periculosum illum morbum in orificio ani pateretur, quem medici veteres Graeco verbo Ragadiam appellarunt, a quo quum ita vehementer cruciaretur, ut nequaquam febribus careret, illi forte noctu ibidem dormienti ac de periculo mortis aliquantulum suspicanti praedictus Eugenius apparuit.«

Und im zweiten Buche schreibt Manetti: »Proinde ad enarranda aedificia paulopost accedamus, quoniam quidem ipsum Dominum nostrum cum tota Curia pestis gratia ad Fabrianum contulerimus, ne incoeptum narrandi ordinem pervertamus. Dum igitur Pontifex noster et conservandae paci et unioni quoque Ecclesiae Romanae et ordini etiam gubernandi et congregandis undique et conficiendis Codicibus et traducendis insuper Operibus et aedificiis praeterea construendis assiduum operam navaret, factum est, ut vehemens et acerba Pestilentia civitatem totam, ac forensem Curiam ac finitimum circumquaque agrum Romanum ita aggrederetur ut paucis post diebus usque ad Palatinos familiares ac domesticos suos majorem in modum desaeviret Unde hac peste in dies crudelius saeviente ex Urbe recedere et Fabrianum, ut diximus, proficisci constituit. Sed quum inter itinerandum Tolentinum applicaret, factum est, ut a novo ac molesto Ragadiarum morbo vehementer caperetur. Sed paulo-post penitus liberatus atque incoeptum iter prosequutus Fabrianum se contulit⁸⁾. Hier glaubt J. Müller eine Spur der Lustseuche zu finden, wozu ihm gewiss nur die Worte »ut a novo ac molesto etc.« verleitet haben. Weit eher könnte man auf die Vermuthung kommen, der Pabst wäre von der allgemein herrschenden Volkskrankheit ergriffen worden, und es würde sich

somit zuerst fragen, was das für eine Krankheit gewesen sei, welche um das Jahr 1449 zu Rom herrschte; wir wissen es aber nicht. Schnurrer erzählt freilich, es habe in Thüringen ein allgemeines Sterben geherrscht, das sich allmählig auch über andere Gegenden verbreitet habe; in Spanien haben schon im Jahr 1448 Seuchen sich zu verbreiten angefangen, besonders habe in den darauf folgenden Jahren Saragossa und später Barcellona daran gelitten; auch in Italien haben sie Verheerungen angerichtet, in Mailand seien damals 60,000 Menschen gestorben⁹⁾; eine nähere Beschreibung findet sich aber nicht. In den schweizerischen Chronisten finden wir keine Spur von einer Seuche, welche um diese Zeit in der Schweiz geherrscht hätte. Obgleich uns jegliche nähere Beschreibung dieser Seuchen fehlt und wir von dieser Seite auf die Krankheit des Pabstes keinen Schluss ziehen können, müssen wir, wenn wir namentlich die erste Stelle, wo von der Krankheit des Pabstes die Rede ist, genau betrachten, sehr daran zweifeln, dass der Pabst von der herrschenden Krankheit befallen wurde; wohl eher möchten es Hämorrhoiden gewesen sein, welche heftige Schmerzen und so auch Fieber verursachten; dagegen spricht freilich die zweite Stelle, in welcher von einer neuen Krankheit die Rede ist, und der Umstand, dass der Pabst sich selbst die Möglichkeit eines tödtlichen Endes der Krankheit nicht verbergen konnte. Wir gestehen, dass es uns unmöglich ist, hier zu entscheiden. Schliesslich müssen wir noch den Irrthum eines andern schweizerischen Chronisten, der viel gebraucht und citirt wird, berichtigen, nämlich Walser's, des Verfassers der Appenzellerchronik. Es ist in der That unbegreiflich, wie Walser in seinem Werke die Einschleppung der Krankheit in die Schweiz in das Jahr 1491 setzen kann, da er doch selbst sagt, sie sei

durch eidgenössische Söldner, welche im Dienste des Königs von Frankreich standen, aus Neapel nach Frankreich und von da in die Schweiz gebracht worden ¹⁰⁾. Es zeigt auch dieser Irrthum wieder, mit welcher Vorsicht die nichtärztlichen Geschichtschreiber zu medicinischen Zwecken benutzt werden müssen, wenn nicht solche Irrthümer von Buche zu Buche wandern sollen.

§. 2. *Zeugnisse der Schriftsteller über das wirkliche Erscheinen der Lustseuche in der Schweiz um das Jahr 1495.*

1. Verhältniss der schweizerischen Aerzte des XV. und XVI. Jahrhunderts zu der Lustseuche.

Das XV. Jahrhundert zählt unsers Wissens gar keinen ärztlichen schweizerischen Schriftsteller, und von den schweizerischen ärztlichen Schriftstellern des XVI. Jahrhunderts theilt uns keiner Beobachtungen über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz mit, was freilich dem Umstande zuzuschreiben ist, dass die meisten unter den letztern erst nach dem Beginn des XVI. Jahrhunderts geboren wurden, die andern aber, deren Geburtsjahr wir zum Theil nicht einmal kennen, wenn sie auch im XV. Jahrhundert geboren worden waren, jedenfalls beim Ausbruche der Seuche noch zu jung waren, um ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten. ¹¹⁾ Schade, dass Anshelm, der doch jedenfalls die Seuche in ihrem ersten Auftreten zu beobachten Gelegenheit hatte ¹²⁾, nur so spärliche Nachrichten in seiner Chronik davon gibt. Wir werden weiter unten auf diese zurückkommen. Ueberhaupt aber schreiben nur Wenige unter den schweizerischen ärztlichen Schriftstellern der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts über diese Krankheit. Paracelsus allein handelt ausführlicher davon; bei Rueff und Sytz finden wir nur einige unbedeutende Bemerkungen. Auf Paracelsus Schriften

über unsere Krankheit können wir uns natürlich hier nicht näher einlassen, wir verweisen in dieser Hinsicht auf die Quelle selbst, dann auf Lessing¹³⁾, Gruner¹⁴⁾, Hensler¹⁵⁾ und Girtanner.¹⁶⁾ Ebenso verweisen wir in Hinsicht der gedachten Stellen bei Rueff auf dessen *l. de tumoribus*.¹⁷⁾ Bei Sytz sehen wir, wie im Anfange des XVI. Jahrhunderts die wahre Ursache der venerischen Krankheit selbst von Aerzten noch verkannt werden konnte, und desswegen wollen wir die betreffende Stelle hier anführen. Wo er in seiner, freilich unbedeutenden Schrift über Baaden im Aargau¹⁸⁾ von den Nachtheilen des unordentlichen Gebrauches der Bäder spricht (c. VII.), sagt er: „darumb so schreiben gar trüwlich allhöcherfarn Doctores das die allerfruchtbarlichst geschicklichkeit zu dem bade sey das keiner bade, er sy dann nach ratt eines Doctors e vor wol purgirt nach gestalt seines leibs. Wo einer das verachtet und nit thut, der solle sich nit befremden, ob er uss dem bade bringet für gesuntheit zu künfftiger zeit Kopfwee, trieffent augen, verlierung des hertz (?), den schlag, darmgrimmen, das grien, verstopfung der lebern, miltz und nieren; frantzosen, podagram, läme und fieber.“

Wo Girtanner aufgefunden hat, dass Heinrich Göldlin über die Lustseuche geschrieben habe, können wir uns in der That nicht denken; Girtanner sagt nämlich¹⁹⁾, Göldlin's Schrift über die Pest werde von Jos. Simler und andern ältern Bibliographen unter den Schriften über die Lustseuche aufgeführt, gibt aber leider keine nähern Nachweisungen. Wir haben bei Jos. Simler nur folgende Notiz über diese Schrift gefunden: „Henricus Göldlin Tigurinus scripsit Germanice de pestilentia et contra puncturam lateris ut Germani vocant.“²⁰⁾ Auch A. Haller sagt nichts davon, dass Göldlin über die Lustseuche geschrieben habe.²¹⁾

Wir haben dieses Buch nicht auffinden können, Gir-tanner glaubt auch, es sei verloren gegangen.

2. Zeugnisse der schweizerischen Geschichtschreiber über das erste Auftreten der Lustseuche in der Schweiz.

Alle stimmen im Wesentlichen darin überein, dass die aus dem neapolitanischen Feldzuge unter Carl VIII. im Jahr 1495 heimgekehrten schweizerischen Söldner die Krankheit nach der Schweiz gebracht haben. Die Chronisten, welche uns von dem Einbruche der Krankheit in die Schweiz erzählen, theilen sich in Zeitgenossen und solche, welche erst im Laufe des XVI. Jahrhunderts geboren wurden, oder wenigstens erst am Ende des XV. Jahrhunderts, und somit zur Zeit des Ausbruches der Krankheit noch zu jung waren, um später eigene Beobachtungen darüber mittheilen zu können.

a. Zeitgenossen.

1. Feer²²⁾ schreibt: »Anno Domini MCCCCXCV gieng ein Plag vnd gepresten uss desglichen nie gehört was; nant man die bösen Blättern, dera vil lüten lam wurden an allen Glidern, vil lüten sturbent ir ouch und entsprungen fast von fröwen vnd giengen ein vom andren an was ein grüselich unlustige Kranckheit und regiirt in aller Welt und weret etwa mengs Jar.«²³⁾

2. Anshelm (vergl. Note 11) sagt: »Wie nun diss vilgemeldter Künig zytlichen Ruhm hat gesucht, ist ihm der also begegnet, dass, so man ihn recht ermisst, er mehr Scheltens dann Lobens werth erfunden wird; dann er doch gar vil grösseren Schaden wann Nutz bezogen: ohn die sythar mit unmesslichem Blut und nachtheilig der ganzen Christenheit, noch ungeendete Krieg — nüt Anders zum jährigen Triumph bracht und gelassen hat, dann vollbrachter und schnell verschiener That losen luf-

tigen Namen Und die ungedachte unerkannte hartselige Plag der elenden Blattern, so noch ihren Namen von Neapols und Franckrych behalten. Was unussprechlichen Jammers diss jämmerliche Krankheit in aller Welt, in allen Ständen und Geschlechtern der lydenhaftigen Menschen hat gebracht, mag niemermehr genug erzählt, aber auch niemer mehr vergessen werden. Dann sie ein so frömd, grusam Angesicht hatt', dass sich ihra kein gelehrter Arzt wollt oder durft annehmen und sie auch die schüchen Feldsiechen schüchtent. Und musst [man] ihr eigene sondere Feldhütten machen, bis dass sie so hoch und so gewaltig ward, dass mänklich — auch Fürsten und Herren — sie dulden und behusen musstent, und sie selbs allerhand Kunstlose und keiner Arzeney Erfahrne zu fürnehmsten thürsten Aerzten und vast rych macht. Diss einige Plag, — wo Plag hülfe, — sollte gnug syn der üppigen geilen Menschen Hochfahrt und Wollust ze demüthigen und ze zähmen. Hat aber nie geholfen, hilfft noch nit. Gott allein mag und muss helfen.²⁴⁾

3. Brennwald²⁵⁾ erzählt: »Anno Domini 1495. zur Zyt Maximiliani, vnd der obgeschribnen Neapolitanischen Italjenischen vnd Frantzösischen Kriegen brachtent die Landsknecht dise Jamerlichen verderbend plag mit Inen uss Frankrich In Tütsche land vnd wurdent Frantzosen genant²⁶⁾

4. Diebold Schilling²⁷⁾ erzählt, wo er von den Neapolitanischen Feldzügen spricht: »auch gieng ihnen vil Kummers ze handen und kam der Köng kaum darvon und gantz wider umb das Land vnd in dem ersten tag zu Neapols giengend die bösen Blättern uss, die man nennt mal Frantzosen, die darvor eben vor jahren auch warend gewesen und wähetend ob 20 jahren und ward vil armer leuthen darvon vergiffet, lamm, feldsiech, etliche kamend umb händ und füß.²⁸⁾ Deutet Schil-

ling hier nicht klar an, dass die Lustseuche früher einmal schon eine allgemeine, der des letzten Decenniums des XV. Jahrhunderts ähnliche Ausbreitung gewonnen habe? Freilich lässt sich auf das Zeugniß eines Laien nicht zu viel Werth legen, aber übersehen darf man diese Stelle nicht. Denn in der That herrschte im Jahre 1400 in Deutschland eine Seuche, welche Trithemius sogar mit der Lustseuche vollkommen identificirt. Die erste Notiz über dieselbe fanden wir bei Etterlin²⁹⁾, einem, wie uns scheint, von den ärztlichen Geschichtsforschern noch wenig oder nicht benutzten Geschichtschreiber; sie folge hier wörtlich: »Künig wentzelaus was von Ungerem. Als der zuo Römischen Künig von den Churfürsten erwölt was, Regiert er dermass, dass sy nachmalen nach Ch. geburt 1400 jar gehebt uff sant Barth. tag Inn der Römischen kron entsatztent etc. Do ward hertzog Ruprecht von Heydelberg zuo Römischen künig einhellklich erkoren.³⁰⁾ In der Zit uff mituasten erscheyn ein Comet gegen nidergang der Sunnen, ein grosser Stern mit einem Pfawenschwanz hoch uffgericht, den mengklich ein guot Zitt abentz und morgens sach. Es volgtent nit vil guoter jar darnach Derselben Zitt was in aller welt ein grusamliche Plag, mitt grossen Trüsen und bösen Blattern So vich und lütt ankament, das doch so Jemerlich, grusam und erbermlich was ze schüchen und ze flychen wie die maletzy die wolttent (nämlich die Aussätzigen) sy ouch nit by ynen lassen wonung han, da verdurbent treffenlich vil lütten das ynen Nyemant gehelffen mocht, Die Plag wert by zwelff jaren.« Ganz dasselbe, was Etterlin, erzählt auch Sylbereisen³¹⁾ und zwar fast mit denselben Worten. Als wir diese beiden Stellen bei Etterlin und Sylbereisen fanden, glaubten wir, Etterlin habe von den bösen Blattern erzählen wollen, aber seine Notiz aus

Versehen oder Irrthum an einer falschen Stelle mitgetheilt und der spätere Sylbereisen ihm nachgeschrieben, da einestheils Etterlin der Lustseuche gar nicht erwähnt, anderntheils beide gedachten Stellen so viele Aehnlichkeit mit den Stellen über die Lustseuche bei Feer, Anshelm, Schilling (s. oben) und Schodeller (s. unten) haben. Auffallend war es uns freilich, dass auch die Thiere von der Krankheit ergriffen worden waren, was man von der Lustseuche in den Zeiten ihres ersten Erscheinens nie beobachtete. — Wir forschten weiter und fanden unter der grossen Menge von schweizerischen Chronisten, die wir durchgesehen haben, nur zwei, welche einer Krankheit, die um diese Zeit herrschte, erwähnen, nämlich Goldschmied und Stumpf. Der Erstere berichtet: »A^o 1401. Wurdend bey Kaiser Ruperti Zeiten zu Winterthur bey 27 Mann und Weib von juden verbrent. si wurdend gezigen wie sie die brunnen hin und wieder vergifft, und darmit ein sterbend angericht hettend. Etlich wurdend Christen, die liess man leben.«³²⁾ Stumpf sagt: »Anno Domini 1401 Eregt sich ein geschwinder Sterbend und hinzuckende Pestilentz in Helvetia und andern Landen, darin an vilen Orten die juden verargwöniget und beschuldiget werden, als sölten sie die brunnen und flüsslin vergifftet haben.«³³⁾ Trithemius nun bestätigt alles dieses nicht nur, sondern ist auch der Meinung, dass die zu seinen Zeiten ausgebrochene Syphilis dieselbe Krankheit sei, wie jene Epidemie, die fast 100 Jahre früher Europa beunruhigte. Die Stelle, worin er von jener Epidemie erzählt, ist zu merkwürdig, als dass wir sie hier nicht mittheilen sollten: »His quoque temporibus«, lautet sie, »morbi et aegritudines variae genus humanum per totam Europam miserabiliter afflixerunt, quam calamitatem nonnulli praesignatam fuisse per co-

metem, qui in medio quadragesimae apparuerat, existimabant. Oriebantur subito in corporibus humanis pustulae turgentes, et ulcera nimis horrenda, quibus infecti homines et jumenta passiones praeferebant incredibiles. Nam quicumque homines hac aegritudine fuissent infecti, doloribus torquebantur assiduis et neque die requiem habere poterant, neque nocte. Erat autem iste morbus nimium contagiosus, et in tantum formidabilis omnibus, ut leprosi quoque illo infectos homines detestarentur, et fugerent; multos contagione sua infecit, consumpsit, debilitavit, et occidit, Principes, Nobiles et Ignobiles, Rusticos et Cives, Religiosos et Seculares. Hujus mali causa simul et cura medicos latebat omnes, nec quicquam desuper in libris suis poterant invenire, imo neque nomen illius constabat alicui medicorum. Durabit annis 12. et a Calabria incipiens totam Europam serpens occupavit. Nostris etiam temporibus hic morbus a Gallia et Neapoli ortus, atque propterea malum Gallicum nuncupatus, totam Germaniam simul et Europam omnem in vicesimum jam durans annum miserabiliter saeviens affligit.³⁴⁾ Diese Krankheit scheint übrigens einen sehr acuten Verlauf genommen zu haben, denn Trithemius erzählt von dem Abte eines Klosters, dass er, nachdem er mehrere Tage an der Krankheit gelitten, gestorben sei.³⁵⁾ Was die Judenverfolgung betrifft, so gibt Trithemius nicht bestimmt an, welche Verbrechen dieselbe verursacht hatten. Die erste Veranlassung war nach ihm die Ermordung eines Knaben, bei welcher Gelegenheit noch viele andere Verbrechen zum Vorschein kamen. Die Verfolgung hatte namentlich in Schwaben, Schaffhausen und Winterthur Statt; an allen diesen Orten erlitten sie den Feuertod. In Zürich wurden sie durch die Festigkeit und Milde des Rathes gerettet. Ulrich, der uns von der Verfolgung der Ju-

den in Zürich berichtet, sagt aber gar nichts von der herrschenden Seuche.³⁶⁾

Wenn wir nun auch diese Seuche, welche zufolge der angeführten Stellen bei Stumpf, Goldschmied und Trithemius, unzweifelhaft den ersten Jahren des XV. Jahrhunderts angehört, keineswegs als eine syphilitische zu betrachten berechtigt sind, da weder von besonderer Erkrankung der Geschlechtstheile, noch von Ansteckung durch den Beischlaf die Rede ist, und somit dieselbe mit der Lustseuche nur in der äussern Form Aehnlichkeit hat, so ist sie doch wiederum ein neuer Beweis, wie sich solche Weltseuchen unter geeigneten Verhältnissen von selbst erzeugen können, ohne dass man nöthig hat anzunehmen, dass sie aus andern Welttheilen eingeschleppt worden seien. Merkwürdig ist es, dass auch diese Seuche mit wichtigen Weltereignissen zusammentraf, so mit den Geisselfahrten der Weissen, mit den Wiclef-Hussitischen Reformationsbestrebungen; — mag sie auch selbst mit zur Hervorrufung jener Buss-Schwärmerieen beigetragen haben, so stehen wir doch nicht an, zu glauben, dass auch hier ein eigenthümlicher Umstimmungsprocess in der Natur Statt gefunden habe, welchem sowohl die schwärmerische Aufregung der Gemüther, als die nach der Peripherie strebende Krankheit der Körper zugleich ihre Entstehung verdanken; denn dass die Krankheit durch allgemeine Einflüsse hervorgerufen wurde, beweist auch das gleichzeitige Erkranken der niederern Organismen, der Thiere. Näher über diese Seuche einzutreten, weitere Nachforschungen über dieselbe anzustellen, liegt nicht im Zwecke dieser Arbeit; wir versparen daher diese Untersuchungen auf eine spätere Gelegenheit und kehren nach dieser Abschweifung zu unserm Thema zurück.

b. Spätere Chronisten, welche zum Theil aus Ueberlieferungen geschöpft haben mögen.

1. Joh. Stumpf³⁷⁾ führen wir hauptsächlich deswegen hier an, weil er der einzige schweizerische Geschichtschreiber ist, der bisher von den Schriftstellern und Sammlern über die Lustseuche benutzt wurde. Was er uns über den Einbruch der Lustseuche mittheilt³⁸⁾, stimmt fast wörtlich mit der aus Brennwald mitgetheilten Notiz überein. Stumpf's Chronik ist nur ein Abdruck der Brennwald'schen, durch Stumpf vermehrten, Chronik.³⁹⁾ Stumpf's Notiz befindet sich bei Gruner⁴⁰⁾ und Hensler⁴¹⁾ abgedruckt.

2. Werner Schodeler⁴²⁾ schreibt: „Wann die bösen Blatteren erstmalen in Tütsches land kommen sind, disere Geschäften sind nachkommen, als König Karolus der acht von Franckrich gen Rom zoge vnnd mit gewalt inn Neapels kam unnd dasselb land gewan, alles der obgenanten Zit, do kam ein vngestalte plag in tütschland an alle orth dessglichen nie gesehen noch gehört ist. die plag stiesse an Jung und alt, arm und rich, daz die lüt wurden als die fäldsiechen. dieselben armenn lütt hattent auch ein Schüchen an der Plag vnnd nit vnbillich dann es könnndt erstmalen die nieman heilen, wann der Mensch schon geartznet, daz er am lyb glatt ward, so gewann er erst grosse ungestümigkeit an synen Glyderen mit giftigem täpff⁴³⁾ als daz podagra und der krampff, daz die Glyder ganz lam und krumb wurden, auch ettlich diser Plag ellendtlich sturben, naasen abfuleten, zagell⁴⁴⁾ abfuleten, desglich den Wyberen Ihre Ding Infuleten, was vil darvon zu reden, ellendere Plaag kam vff erdtrich nieme, dise Plag nampt man die bösen Blaateren. Sy hat auch mengers Jar gewert und hat noch leider kein end gehept Im 1532. Jar. Sy ist auch als man hört erstmalen ussgangen in der

Heydenschaft, do man zalt hat 1480 Jar vnnd also vorgedachter Zit über mer vnnd darnach auch harus inn tütsche land krochenn.⁴⁵ u. ⁴⁶⁾

3. Heinrich Bullinger ⁴⁷⁾ erzählt den Einbruch der Seuche folgendermaassen: »Uss disem krieg brach tend zum ersten die Eydtnossen knächt in dise land die Bösen Blatteren. da nieman wüsst, was es für ein kranckheit was. Ettliche thett man von den lüthen zu den Sondersiechen. dann man vermeint, es were der vsatz. Ettlich verdurbend vnd sturbend jæmerlich, ee dann die Cura, wie man die kranckheit heylen mag, erfunden ward. Und ist dise schwäre plag^a (es folgen die verschiedenen Meinungen über den Ursprung der Krankheit) Dann sagt er: »Gmeinlich nempt man dise kranckheit die frantzosen, darumm das dise plag uss der frantzosen läger kummen. Glycher gstatt werden dise Blatteren genempt Scabies Neapolitana, die neapolitanische rud. darum man sy uss Neapolis herus gebracht hatt: und ist ein sag^a (er erzählt hier die Sage, dass ein französischer Edelmann mit seiner Metze uneins geworden sei, und diese hierauf mit einem Aussätzigen, hernach aber mit dem Edelmann den Beischlaf ausgeübt, worauf der Edelmann sogleich die Blattern bekommen und dann die andern Krieger angesteckt habe). Endlich schliesst er: »werdend ouch noch hütt by Tag nienanhar meer dan durch unküsche Werk oder hury ereerpt. Wiewol sy ouch sonst in ander wys und weg ereerpt werdend.⁴⁸⁾

4. Christoph Sylbereisen von Baden, Abt zu Wettingen in den Jahren 1563—1595, bezeugt kurz den Einbruch der Seuche im Jahre 1495 und die Einschleppung derselben durch die eidgenössischen Söldner, welche in Frankreichs Dienste standen.⁴⁹⁾

5. Franciscus Guilliman ⁵⁰⁾ schreibt: »Ex expeditione Neapolitana primum in Germaniam et Galliam

morbus ille contagiosus, quem Gallicum aut Neapolitanum inde vocamus, translatus. Sunt, qui primum contractum ferant ex puteorum undis, in quibus leprosi coniecti, sed peritiores ex novo orbe sicuti et medicinam ab Hispanis adlatam asserunt.“ Dieses schreibt Guilliman, wo er von den Ereignissen des Jahres 1495 handelt. ⁵¹⁾

6. Joh. Heinrich Schweizer ⁵²⁾ nimmt den amerikanischen Ursprung an; von da sei die Krankheit durch die Spanier nach Neapel gebracht worden, wo sie die Franzosen ererbt und dann den eidgenössischen Söldnern mitgetheilt haben; er rühmt den Nutzen des Guajaks, dann sagt er: „Solche Blattern werden mehrentheils durch hurey und üppigkeit, so mit unreinen, gemeinen weibern begangen wirt, ererbt.“ So sei sie auch durch Hurerei in unser Land gebracht worden. Von den Zufällen erwähnt er ausser des Exanthems nur der Gliederschmerzen und der Zerstörungen der Gesichtstheile; was aber besonders zu beachten ist, ist, dass er die nachtheilige Einwirkung der Aerzte richtig erkennt; er schliesst nämlich: „Denn es zuvor eine vnbekante sucht ware, welche mit blatern und vilmalen giftigen geschweeren sich erzeigt, die nicht zu heilen waren. Daher entstunde unleidenlicher schmerz in allen gleichen und nerven des leibs, da der Arzten kunst nicht nur nichts halffe, sondern mehrtheils der menschen gift ware, darvon ihrer vil sturben, andere mit verwüstem angesicht und immerwährenden schmerzen den thod wünschten. vil so man vermeint geheilet und geartznet seyn, wurden wider kräncker denn zuvor“... ⁵³⁾

7. Auch Michael Stettler ⁵⁴⁾ bezeugt die Einschleppung der Seuche durch die eidgenössischen Söldner, welche an dem neapolitanischen Feldzuge Theil nahmen. ⁵⁵⁾

Dass Ochs in seiner Geschichte der Stadt und Land-

schaft Basel ⁵⁶⁾ im Zweifel steht, ob die bösen Blattern wohl die Pocken oder die Lustseuche gewesen seien, muss hier erwähnt werden, da die betreffende Stelle in einem für Basels Geschichte so wichtigen Werke steht; sie zeugt von der Einseitigkeit des Verfassers, da doch sonst wohl jedem Geschichtsforscher bekannt ist, was man unter „bösen Blattern“ verstand. Diese Berichtigung der Vollständigkeit wegen.

Diess ist Alles, was wir bis jetzt über das erste Auftreten der Lustseuche in den schweizerischen Geschichtsbüchern haben auffinden können.

Wie wir bereits oben bemerkt haben, stimmen alle schweizerischen Chronisten darin überein, dass die Krankheit aus dem neapolitanischen Feldzuge von den eidgenössischen Söldnern nach der Schweiz gebracht worden sei. Im Anfang hielt man die Krankheit für den Aussatz oder eine Art desselben (Schilling, Schodeler, Bullinger); was aber besonders merkwürdig war, war das, dass selbst die Aussätzigen sich von den Venerischen entfernt hielten und grosse Scheu vor diesen hatten (Anshelm, Schodeler), und es mag daraus wohl ersehen werden, welch' fürchterliche Krankheit die Lustseuche bei ihrem ersten Auftreten war, und wohl mochte man auch die Erfahrung gemacht haben, dass die Lustseuche auf den Charakter des Aussatzes nachtheilig einwirkte, wo sie ihm ihre Färbung ertheilte.

Unter den schweizerischen Aerzten scheint übrigens noch im XVI. Jahrhuedert der Glaube verbreitet gewesen zu sein, dass die Lustseuche selbst in den Aussatz übergehen könne; so heisst es z. B. in einer Beschreibung des Aussatzes, welche die zürcherischen Malzeischaer bei ihren Untersuchungen als Norm betrachtet zu haben scheinen ⁵⁷⁾: „welches alles von saur gesaltz-nem blut, von langwirigen wulchen, Lëberflecken, Frantzo-

sen und von der Gesellschaft mit aussätzigen herkommt“; haben ja doch namentlich auch Cataneus, Larrey und Clarus⁵⁸⁾ diesen Uebergang beobachtet. Da die neue Krankheit solche Aehnlichkeit mit dem Aussatze hatte, so ist es sich auch nicht zu verwundern, wenn das Volk auf die Idee kam, dass diese Seuche wohl selbst aus dem Aussatze entsprungen sein möchte, und man gerne zu Gunsten dieser Theorie selbst Märchen erfand (Bullinger, Guilliman). Meint ja sogar noch in der neuern Zeit der geniale Neumann, jene Epidemie, welche in den Jahren 1493 und 1494 in Italien geherrscht hatte, sei lepröser Natur gewesen und habe in Verbindung mit den früher schon vorhandenen Elementen der Syphilis diese letztere Krankheit erzeugt⁵⁹⁾. Eben so wenig muss man sich wundern, dass eine so neue Krankheit, die sich in kurzer Zeit so allgemein verbreitete, anfänglich für eine Epidemie gehalten wurde, bis die lange Dauer eines Bessern belehrte, um so weniger, da ja auch Neuere, wie namentlich Neumann und Schönlein, sie als Epidemie auftreten lassen (Feer, Schodeler, Leonicensus, Benedictus, Fracastori). Dieser Meinung können wir darum nicht beipflichten, weil die Krankheitselemente schon früher vorhanden gewesen und weil sonst wohl nach der Analogie anderer grossen Epidemien auch die niederern Organismen, vor Allem aus die Säugethiere, nicht gänzlich von dieser Art des Erkrankens frei geblieben wären; freilich kommt es hierbei darauf an, wie weit man den Begriff „Epidemie“ ausdehnt. Es konnten jene allgemeinen unbekanntten Kräfte, welche die eigenthümliche Krankheitsconstitution des XV. Jahrhunderts, besonders der zweiten Hälfte desselben, hervorriefen, auf die vorhandenen Elemente der Krankheit umstimmend wirken, ihre Contagiosität, so wie die Disposition der einzelnen

Individuen zur Erkrankung in allgemeinerem, weiterem Umfange vermehren, ohne gerade eine Epidemie im eigentlichen Sinne des Wortes hervorzurufen. — Uebrigens kannten schon die Zeitgenossen gar wohl die Fortpflanzung durch den Beischlaf (Feer, Anshelm, Bullinger, Schweizer), wenn schon die Erfahrung lehrte, dass auch auf anderm Wege Ansteckung erfolgen konnte (Bullinger; vergl. auch die weiter unten anzuführenden Verordnungen gegen die Ausbreitung der Krankheit). Ueber die Zufälle der Krankheit erhalten wir im Ganzen wenig Aufschluss; Gliederschmerzen, Lähmung und Verkrümmung der Extremitäten, Zerstörung der männlichen und weiblichen Genitalien und der Gesichtstheile, ja selbst der Hände und Füsse, werden ausser dem Exanthem allein angeführt. Gross war übrigens die Neigung zu Rückfällen oder noch trüglicher wohl die vermeintliche Heilung (Schweizer). Namentlich war es schlimm, wenn der Ausschlag von der Haut vertrieben wurde oder überhaupt verschwand; heftige Gliederschmerzen, Asthma, Lähmung waren die Folge davon. Sehr gut erkennt Schweizer den Nachtheil, welchen fehlerhafte Kunsthülfe brachte, und es ist sich in der That nicht zu verwundern, dass bei so gänzlicher Unbekanntschaft der Aerzte mit der neuen Erscheinung (Bullinger, Anshelm) und der grossen Unwissenheit vieler Personen, welche unbefugter Weise sich die Cur des Uebels anmassten, der Charakter der Krankheit sich bedeutend verschlimmerte, was man gewiss unbedingt annehmen darf, und so das Uebel eine so schnelle und allgemeine Ausbreitung gewann.

Da es sich nicht bezweifeln lässt, dass Witterung und verschiedene Krankheiten von sich aus mittelbar und unmittelbar auf die so schnelle und ungeheure Ausbreitung der einmal gebildeten Krankheit — wir

meinen aber hier nicht bloss die früher vorhanden gewesenen Elemente derselben, sondern das aus diesen neu gebildete Product — einen wesentlichen Einfluss geübt haben ⁶⁰⁾, da die Existenz ansteckender Krankheiten der Genitalien bis in die ältesten Zeiten hinauf nachgewiesen werden kann, ja selbst der Uebergang derselben in Allgemeinleiden beobachtet worden sein will, und der Einfluss des Genius epidemicus auf Krankheiten der Genitalien schon in frühern Zeiten unverkennbar war ⁶¹⁾, so ist es, obgleich wahrscheinlich diese Neubildung, welche wir in der Syphilis des letzten Decenniums des XV. Jahrhunderts erkennen, wie jene andern Volkskrankheiten, welche diese Periode so merkwürdig machen, als Coëffecte einer tiefern Umgestaltung des animalischen Lebens betrachtet werden, ja wir bei unserer gänzlichen Unbekanntschaft mit der Ursache so vieler Naturerscheinungen wohl vermuthen dürfen, es haben auch jene Witterungsanomalieen zugleich mit der Umstimmung des animalischen Lebens einer und derselben Umwandlung uns unbekannter Kräfte ihre Erzeugung verdankt, so ist es, sagen wir, von Interesse, die Witterungsverhältnisse der dem Ausbruche der Krankheit vorangehenden und nächstfolgenden Jahre, überhaupt den Genius epidemicus jener Zeiten kennen zu lernen. Da unsere schweizerischen Quellen uns keine ganz vollständigen Notizen hierüber an die Hand geben, so ergänzen wir das Fehlende aus Schnurrer und Häser ⁶²⁾. Der Winter des Jahres 1491 war sehr kalt, 31 Schneee fielen auf einander, der Zürichsee überfror 3 Mal, was man seit Menschengedenken nie gehört hatte; von Nürnberg bis nach Genf konnte man auf Schlitten fahren; im Anfange des Maimonats schneite es 3 Tage nach einander; die hierauf folgende Kälte und Reifen verdarben, was vom Winterfrost verschont geblieben war, und

was noch vom Frühling übrig geblieben war, zerschlug im Sommer der Hagel, daher dann eine grosse Theuerung entstand ⁶³). Im November des folgenden Jahres (1492) fiel bei Ensisheim im obern Elsass ein Meteorstein mit ungeheurem Donnerknalle zur Erde, welcher eine solche Lufterschütterung verursachte und so weit gehört wurde, dass man folgenden Reim dichtete:

„Tonaw, Neckar Ar Ill und Rhein

Schweiz Ury hört den Klappf, der In.“

Nach Andern sollen es sogar 2 Steine gewesen sein ⁶⁴). Uebrigens war dieses Jahr fruchtbar, aber kein Weinjahr ⁶⁵); zu Rom fanden im März ausserordentliche Regengüsse Statt. Ein strenger Winter leitete das Jahr 1493 ein; im Sommer dieses Jahres waren einzelne Tage äusserst heiss, dagegen fielen im August zwei starke Reifen; der Herbst war sehr warm und noch im December gab es ein heftiges Gewitter; grosse Ueberschwemmungen beunruhigten das Tyrol und Italien ⁶⁶). In der Schweiz — wenigstens im Solothurnischen — scheint dieses Jahr ein gesegnetes gewesen zu sein, indem die Feldfrüchte hier wohl gerathen waren; der Herbst gab zwar nicht viel, aber guten Wein ⁶⁷); in andern Gegenden, wie namentlich in Bern, herrschte Theuerung der Lebensmittel ⁶⁸). Zu Bern und im Canton Unterwalden herrschte im Sommer eine Seuche, welche zu Stanz im Canton Unterwalden 500 ⁶⁹), zu Bern 1500 Menschen weggraffte ⁷⁰). Auch Rom wurde in diesem Jahre von einer Seuche heimgesucht, welche bis in das folgende Jahr dauerte ⁷¹). Im Jahre 1494 litten die Reben durch Reif und ward daher der Wein sehr theuer ⁷²); unerhörte Stürme schadeten dem Getreide im Juni sehr ⁷³); beim Anfang des Octobers hinderte eine grosse Masse Schnee am Herbst ⁷⁴); dagegen herrschte nach Tani in Italien 10 Monate lang trockene Witterung. Hungers-

noth trat hier hinzu in Folge des Misswachses der Vegetabilien ⁷⁵). Gegen Bartholomeae begann am Rhein, durch Schwaben, Franken und Baiern eine Seuche sich zu verbreiten, die Schnurrer mit einer Influenza vergleicht, indem die Kranken, wenn sie auch noch so schwer erkrankten, sich doch wieder erholten; eine Seuche unter den Thieren des Waldes war ihr vorangegangen; auch in Polen und Oesterreich herrschte unter den Hausthieren eine Epizootie ⁷⁶). Widmann beobachtete in demselben Jahre eine Seuche in den Montis Alfatiae (?) ⁷⁷). Auch Steber berichtet von einer Seuche dieses Jahres, die er vermuthlich zu Wien beobachtete ⁷⁸). Dieselbe Seuche war es wahrscheinlich, welche im Jahr 1494 zu Basel herrschte ⁷⁹) und woran 4000 Menschen daselbst starben; auch eine alte handschriftliche Winterthurerchronik gedenkt einer Seuche, welche in demselben Jahre zu Winterthur um Ostern begann und in dieser kleinen Stadt 300 Menschen tödtete ⁸⁰). Im Jahr 1495 herrschte — wenigstens in der Schweiz — grosser Segen und Fruchtbarkeit, wesswegen alle Lebensmittel sehr wohlfeil waren ⁸¹). Aber Italien litt wiederum an Ueberschwemmungen, die Tiber trat im December aus ihren Ufern und machte Rom schiffbar. Nach Leoniceus traten alle Ströme Italiens über ⁸²). Im Jahre 1496 regnete es viel, so dass der Rhein grossen Schaden anrichtete; ungeheure Wolkenbrüche und Ueberschwemmungen fanden auch in der Schweiz Statt; die Feldfrüchte litten entsetzlich; viele schöne Güter wurden mit Sand und Steinen hoch überschüttet, besonders am Rhein; es brach Noth und Theurung ein, welche aber nicht lange währte; auch vor und nach Weihnachten, in den sogenannten »Lasstagen«, regnete es lange Zeit anhaltend. Das folgende Jahr (1497) war gar warm und trocken; der Winter (1496 — 1497) war so warm, dass

nicht einmal ein Glas voll Wasser gefror; nur am Weihnachtabend trat Frostkälte ein, aber in derselben Nacht begann es wieder zu regnen. Dennoch erfroren im Mai Blüthen und Feldfrüchte sowohl in der Schweiz als an vielen Orten Deutschlands; dagegen war der Sommer gut und trocken, daher denn auch Ernte und Weinlese gut ausfielen ⁸³).

Wenn nun je Witterungsverhältnisse die Ausbreitung einer Volkskrankheit begünstigten, auf ihren Charakter nachtheilig influirten, so war es gewiss hier der Fall. Durch die kaum verschwundenen typhösen Krankheiten geschwächte Körper mussten äusserst nachtheilig auf den Charakter einer Krankheit einwirken, die sich gleich bei ihrem ersten Auftreten unter einer Classe von Menschen ihren Hauptkampfplatz erwählte, auf welche jene Agentien vorzüglich einzuwirken pflegen. Im elendesten Zustande schlepten sich die deutschen und eidgenössischen Söldner in ihre Heimath, namentlich diejenigen, die der König in Neapel zurückgelassen hatte. Welche nicht durch die Dolche der Italiener starben, an Hunger, Durst oder Gift, einsam, in Scheunen, auf der Strasse, auf den Feldern, Misthaufen, während der Heimreise umkamen, kamen abgemagert, ihren Freunden fast unkenntlich, nach Hause. Diese physisch und moralisch so tief gesunkenen Menschen nun waren es, welche die scheussliche Krankheit ins Vaterland als Beute zurückbrachten und dann hier den Heerd derselben bildeten. Wie nachtheilig musste nun nicht die Constitution des Jahres 1496 auf diese Serblinge wirken und auf diejenigen, denen sie ihr Uebel mitgetheilt hatten. Wie sehr musste nicht der Charakter der Krankheit dadurch verschlimmert, die Heilung erschwert und so die Ausbreitung derselben begünstigt werden. Ausser diesem Einflusse des Genius epidemicus müssen wir noch einige

andere Verhältnisse in Betracht ziehen, welche die Ausbreitung des neuen Erzeugnisses wesentlich begünstigen mussten. Hieher ist vor Allem aus das zügellose, thierische Leben zu rechnen, die moralische Versunkenheit, die die letzten Zeiten vor der Reformation charakterisirt und nicht weniger als in den meisten andern Ländern auch in der Eidgenossenschaft herrschte und sich in jeder nur denkbaren Richtung äusserte, namentlich die grosse Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen, die die alten Schweizer und Schwaben jener Zeit brandmarkte ⁸⁴), dann aber auch die Unwissenheit der Personen, die sich mit der Behandlung der Syphilitischen befassten. Wie selbst die bessern Aerzte über die passende Behandlung der Kranken lange im Zweifel waren, davon geben alle Geschichtschreiber Kunde, und gewiss leistete diese Unwissenheit — besonders die ungeschickte Anwendung des Quecksilbers — der Ausbreitung des Uebels durch Verzögerung der Heilung wesentlichen Vorschub; dazu kam noch die grosse Neigung, sich lieber von Pfuschern als von gebildeten Aerzten behandeln zu lassen, daher denn auch zu Luzern Jedem, der die Kunst nicht von einem bewährten Meister ordentlich erlernt hatte und ordentlich geprüft worden war, verboten wurde, sich mit der Behandlung Syphilitischer zu befassen ⁸⁵).

So sehr aber alle genannten, theils äussern, theils im subjectiven Leben der Menschen liegenden Verhältnisse die Ausbreitung des einmal gebildeten Uebels begünstigen mochten, so erklären dieselben doch nicht die plötzliche Erzeugung desselben aus den vorhandenen Elementen. Mochten auch wirklich syphilitische, d. h. durch unreine Vermischung entstandene, Leiden, mag selbst syphilitisches Allgemeinleiden schon im Alterthume bekannt gewesen sein, so stimmen doch alle Geschicht-

schreiber darin überein, dass diejenige Krankheit, die das Ende des XV. Jahrhunderts bedrängte, neu, unerhört, unbekannt war, und es gilt dieses namentlich auch von unsern schweizerischen Geschichtschreibern, wenn wir nicht etwa Schilling ausnehmen wollen, wo freilich, wie wir uns oben überzeugt haben, die Aehnlichkeit eine Täuschung veranlasste; (übrigens ist es auffallend, dass in keinem der uns bis jetzt zu Gesichte gekommenen Bordellgesetze der Schweiz, — die uns eben dieses negativen Resultates wegen schon von Interesse zu sein scheinen, — von Ansteckungsgefahr die Rede ist; doch ist diess noch kein Beweis, dass dieselbe nicht bekannt gewesen sei.) Die Entstehung dieses Uebels, dieser Neubildung zu erklären, reichen jene äussern Einflüsse, denen dieselbe gewöhnlich zugeschrieben wird, als das Zusammentreffen physisch und moralisch verschiedener Nationen, das Herrschen des Typhus petechialis, die Ueberschwemmungen in Italien, die Nässe überhaupt u. s. w., nicht hin, wenn sie auch, wie wir gerne zugeben wollen, die Ausbreitung der einmal gebildeten Krankheit begünstigen konnten und namentlich auch in unserm Vaterlande begünstigen mochten; nein, wir müssen in der That annehmen, dass es allgemeinere Einflüsse waren, welche in der Schweiz wie in Italien, in Deutschland wie in Frankreich und Spanien die Krankheit ins Dasein riefen. Aber nicht nur diese, sondern auch jene andern Krankheiten, jene typhösen Epidemien, denen so grosser Einfluss auf die Ausbreitung, ja selbst Erzeugung der Krankheit zugeschrieben zu werden pflegt, alle diese Krankheiten, ja auch die Witterungsanomalien selbst, sind vielleicht nur Coëffecte einer und derselben gewaltigen, grossartigen, unbekanntem Ursache; hier findet der menschliche Geist seine Grenzen, er kann die unbekanntem all-

mächtige Kraft nur ahnen aus dem Zusammentreffen ihrer vielfältigen, sich ähnlichen und doch in ihrer Aeusserung verschiedenen Wirkungen, aus jenem Uebergang vom vegetativen zum animalen, vom Nacht- zum Tagleben, vom körperlichen zum Geistesleben, das sich im Völkerleben überhaupt, im Individuum insbesondere, im Physischen namentlich durch die Tendenz der Krankheiten zur Peripherie und den Centralorganen des Nerven- und Blutlebens (letztere schon im XIV. Jahrhundert sich äussernd), in der Entwicklung des Petechialtyphus und des diesem parallel laufenden englischen Schweisses, der Syphilis und der allgemeinen Verbreitung des Scorbutes kund that, im Moralischen aber durch den geistigen Umschwung der das Joch der geistigen Knechtschaft abwerfenden, zur Erkenntniss des wahren Lichtes sich emporarbeitenden Völker, durch das allgewaltige, allüberstrahlende Licht der Reformation. Vergl. hierüber auch Häser in seinen trefflichen historisch-pathologischen Untersuchungen.

Ueber die weitem Fortschritte der Krankheit in der Schweiz und zunächst in unserm engern Vaterlande, können wir nur wenig nähere Nachweisungen geben. Die Krankheit scheint sich im XVI. und im Anfang des XVII. Jahrhunderts besonders durch Landstreicher, „Landfarer“ genannt, ausgebreitet zu haben, und zwar scheint die Ansteckung auch im Anfang des XVII. Jahrhunderts noch öfters durch die Haut vermittelt worden zu sein, — daher die Verordnung vom Jahr 1609, dass nur solche in das Blatternhaus (die damalige Anstalt für Syphilitische) aufgenommen werden sollen, welche die Krankheit von den Landfarern geerbt oder durch sonstige Unfälle bekommen haben⁸⁶). — Zwei Epochen jedoch scheinen vorzüglich die Einschleppung der Krankheit in die Schweiz und die Ausbreitung in derselben begünstigt

zu haben, nämlich die Jahre 1634—37 und das Jahr 1689. Während der Jahre 1634—37 rief der Bündnerkrieg spanische, österreichische, französische und helvetische Truppen an die südöstlichen Grenzen der Eidgenossenschaft, und nicht wenig mag dieser Krieg die Ausbreitung der Krankheit in der Schweiz begünstigt haben, wie diess denn sattsam aus folgender Rathserkännntnuss hervorzugehen scheint: »Als demnach aber frömbde starcke Persohnen sonderlichen aber Huren und Buben, so wolgenanten MGnädigen Herren nützig zu versprechen⁸⁷⁾ stand, und diser Cuhr begehrend, oder mit der Krankheit der bösen Bläteren behaftet weren, betrifft, sollend Sie H. H. Verordneten zur gschauw nit mehr gwalt haben, dergleichen ohnnütze leuth, die sich muthwilliger weis in diss wesen begebend und Mein G.H.H. mit gwalt überlegen sein wollend, nun fürbas anzunehmen, sondern die mit einem Zehrfennig fort und aus dem Land gewissen werden, es were dann, dass under densenelbigen solche Persohnen, junge oder alte daher kamen, welche arbeitsellig, Christenlichen mitleidens würdig und durch diss leidige Kriegswessen und ausgestandne bittere Ellend dahin gewachsen weren, werden die H. H. Verordnete zur gschauw sich gegen dergleichen dürfftigen und recht würdigen Armen zu verhalten u. s. w.«⁸⁸⁾. In den Jahren 1688 und 1689 kamen von den Franzosen vertriebene Flüchtlinge aus der Pfalz nach der Schweiz; unter diesen waren namentlich viele von den Soldaten missbrauchte, genozüchtigte und angesteckte Weiber, wie wir aus den Berichten des Stadtarzt Joh. v. Muralt und Chirurg Esslinger vom Jahr 1689⁸⁹⁾ ersehen. — Auch im Sommer und Frühling des Jahres 1708 soll die Krankheit sich in einigen Gegenden des Cantons Zürich, namentlich in den Gemeinden Greiffensee und Mur, be-

deutend ausgebreitet haben, und zwar so, dass sanitätspolizeiliche Maassregeln dagegen ergriffen werden mussten. Die Ausbreitung muss wirklich bedeutend gewesen sein, da die Krankheit in den betreffenden Acten das Prädikat „grassirend“ erhält ⁹⁰⁾. Es scheint die Krankheit in dieser Periode vielleicht eben auch in Folge des Einflusses einer gewissen Krankheitsconstitution in der gedachten Gegend eine epidemieartige Ausbreitung gewonnen zu haben; andere Einflüsse sind wenigstens nicht nachweisbar. Auffallend wäre es freilich, dass eine solche Constitution bloss eine so locale Einwirkung hatte, und es wäre demnach doch anzunehmen, dass noch besondere subjective Verhältnisse den Boden zu einer solchen Einwirkung geliehen hätten. Von jenen Seuchen, der Pest, die in den Jahren 1708 und 1709 einen schönen Theil Deutschlands verheerte, und dem epidemischen Catarrhe, welcher in Rom und Berlin wüthete, scheint die Schweiz verschont geblieben zu sein; wenigstens erwähnen unsere Acten nirgends einer solchen Epidemie. Dagegen herrschten in Zürich im Juni, wie man es aus der Witterungsconstitution des vorhergegangenen Monats vorhersagen konnte, hitzige und intermittirende Fieber. Ueber die Witterungsconstitution des Jahres 1708 erfahren wir eigentlich nichts, worauf wir irgend einen Schluss gründen könnten. Allerdings regnete es in diesem Jahre in Zürich weit mehr als in Paris, aber Scheuchzer erklärt diess aus der Nähe der Alpen und findet also hierin keine ausserordentliche Erscheinung dieses Jahres ⁹¹⁾.

Ueber das Verhalten der Krankheit in späteren Zeiten können wir nichts von vielem Belange mittheilen. Wir selbst haben keine Gelegenheit, häufig Venerische zu behandeln, die Acten der Behörden geben hierüber gar keinen Aufschluss, ja selbst die jährlichen Berichte

der Aerzte des Cantons Zürich an den Gesundheitsrath sprechen von dem Verhalten der Krankheit im Allgemeinen, namentlich ihren Charakter, ihr Verhältniss zum Genius epidemicus, den Jahreszeiten, kein Wort, sondern liefern nur einige unbedeutende einzelne Notizen über ihre Ausbreitung und die relative Häufigkeit der verschiedenen Formen. Uebrigens soll, wie wir von verschiedenen Seiten vernommen haben, ein grosser Theil dieser Kranken sich den Händen der Quacksalber anvertrauen, von welchen natürlich keine wissenschaftlichen Aufschlüsse erhältlich sind, oder sich selbst mit Copaivabalsam und Cubeben behandeln ⁹²). Es wäre daher sehr zu wünschen, dass in Zukunft diejenigen Aerzte unsers Cantons, welche öfters Gelegenheit haben, Venerische zu behandeln, über den Charakter der Krankheit im Allgemeinen, die Häufigkeit ihres Vorkommens in verschiedenen Gegenden, ihr Verhältniss zu dem herrschenden Genius epidemicus, der stationären Krankheitsconstitution, den Jahreszeiten, der Lebensart der Kranken, vorzüglich da, wo sie in einzelnen Bezirken besonders stark eingenistet ist, zum Geschlechte, das Verhalten der angewendeten Mittel zu den genannten äussern Influenzen, die Häufigkeit der verschiedenen Formen u. s. w. möglichst genaue und vollständige Aufschlüsse ertheilen möchten. Die Aufzählung einzelner Fälle bloss, noch dazu in aphoristischer Kürze, hat, wenn diese nicht wirklich ausserordentlich selten waren, wenig Werth, da wir heut zu Tage mit Krankheitsgeschichten aller Art sattsam beschenkt werden.

Die spärlichen Notizen, die uns über die Ausbreitung der Krankheit in unserm Canton in neueren Zeiten zu Gebote stehen, bestehen in Folgendem: Die Gemeinde Oberstrass, eine Filiale der Stadt Zürich, hat die Ehre, die Lustseuche, wie Beugger sagt, als stationäre Krank-

heit zu behausen. Dann soll sich nach den Berichten der Aerzte Beugger, Wagner, Greutert, Suter und Dändliker das Uebel in den letzten Jahren auch besonders im östlichen Theile des Cantons ausgebreitet haben, namentlich im Bezirk Hinweil, besonders zu Bäretschweil, ferner im Turbenthal, am Zürichsee, besonders in Stäfa und dann auch in Zürich selbst, lauter Gegenden, in denen der Fabrikgewerb vorherrscht. Von 42 Syphilitischen, welche Bach im Jahre 1838 behandelte, waren nur drei weiblichen Geschlechtes; ein ähnliches Resultat ergibt sich aus dem Berichte des Gesundheitsrathes an die Regierung über das Jahr 1839⁹²). Ein fast entgegengesetztes Verhältniss ergibt sich aus den Krankentabellen des für Syphilitische bestimmten Krankenhauses an der Spannweid von den Jahren 1836 bis 1840, indem hier, wie uns die Note 106 angeführte Tabelle zeigt, die Zahl der einheimischen daselbst behandelten Weiber die der Männer in einzelnen Jahren überstieg, in andern derselben fast gleich kam, so dass im Ganzen eine Gleichzahl beider Geschlechter resultirt. Bei den Fremden ist hier freilich das Verhältniss ein ganz anderes, was aber besonders in den Noten anzuführenden Gründen zuzuschreiben ist. Wir glauben deshalb, dass aus den von einzelnen Aerzten mitgetheilten Notizen auf die Gesamtzahl der in unserm Canton befindlichen syphilitischen Weiber kein Schluss gezogen werden darf, indem theils Schamhaftigkeit, theils Politik Manche abhalten mag, ordentliche ärztliche Hülfe zu suchen und somit das weibliche Geschlecht dem Auge der ordentlichen Aerzte zum grossen Theile entgehen mag. In dieser Vermuthung wird man besonders bestärkt, wenn man die oben gedachten Krankentabellen durchgeht, und bemerkt, dass die Weiber, welche in die Anstalt aufgenommen wurden, im Ganzen

weit häufiger an secundären Formen litten, als die Männer, somit sich mehr vernachlässigen, als diese. Wenn schon bei derjenigen Klasse von Kranken, welche die Aufnahme in die öffentliche Krankenanstalt nachzusuchen pflegen, diese Vernachlässigung ersichtlich ist, wie viel mehr wird man Vernachlässigung und Verschleppung nicht bei denjenigen Weibern erwarten müssen, welche aus verschiedenen Gründen diese Anstalt nicht benutzen wollen oder können, zumal sie denn doch sämmtlich der unvermögenden Classe anzugehören pflegen, und somit von ihnen schon deswegen eben nicht zu erwarten steht, dass sie sich der rationellen Behandlung eines gewissenhaften und besonnenen Arztes anvertrauen werden.

Auch über das Verhältniss des Genius epidemicus zur Syphilis in unserm Lande stehen uns nur einige flüchtige Notizen zu Gebote, die wir einer von Herrn Dr. Abegg in der Frühlingsitzung der medicinischen Gesellschaft des Cantons Zürich im Jahr 1840 gemachten Mittheilung verdanken. Herrn Abegg schien besonders die typhös-exanthematische — er möchte sie scorbutische nennen —, so wie die katarrhalische Constitution zur Häufigkeit und Bösartigkeit der Krankheitserscheinungen wesentlich beizutragen. Die letzten Jahre mit ihrem fast stationär gewordenen Genius epidemicus typhodes boten viele Geschwüre der Genitalien dar, die sich durch ihre Hartnäckigkeit, ihr Hinneigen zum Fungösen auszeichneten; unter den secundären Erscheinungen hingegen boten sich häufiger Bubonen und Condylome dar, als Exantheme oder Entzündungsformen, namentlich des Halses. Eben so auffallend schien Herrn Abegg die katarrhalische Constitution auf vorzugsweises Auftreten des Trippers einzuwirken, was namentlich die Zeit der Influenza bewies. Die syphilitischen Exantheme scheinen

ihm dagegen seit geraumer Zeit seltener vorzukommen. Herr Abegg glaubt jedoch, in den Jahren, wo Morbillen und Varicellen in verbreiteten Epidemien herrschten, auch öfters psoriasis und impetigo syphilitica bemerkt zu haben. Endlich schienen ihm in früheren Jahren bei vorwaltender exanthematisch-katarrhalischer Constitution die chronischen Exantheme häufiger zu sein, während gleichzeitig die syphilitischen Erscheinungen milder wurden, was sich aber in den letzten Jahren wieder zu ändern schien.

ZWEITE ABTHEILUNG.

Von den gegen die weitere Verbreitung der Lustseuche in der Schweiz und namentlich in Zürich angewendeten Maassregeln.

Kaum hatte sich die Krankheit in der Schweiz gezeigt, als auch schon von der obersten Bundesbehörde, der eidgenössischen Tagsatzung, Maassregeln gegen ihre weitere Ausbreitung getroffen wurden. Es beschloss nämlich dieselbe im Jahre 1496: „Der Kriegsknechten halb, so jetzmalen mit den bössen Blattern beschwerd sind, sol man anbringen vnd darvm vff gemelten Tag antwurten, damit merd . . . schad vnd gebrest versehen werde“⁹³). (Die Gesandten werden nämlich hier beauftragt, von ihren Regierungen über diese Angelegenheit Instructionen zu verlangen, damit dann von der Tagsatzung ein entsprechender Beschluss gefasst werden könne.) Bald nachher beschloss dann auch in der That die Tagsatzung, „Vff disem Tag ist angesehen das jedes ortt (Canton) mit den sinen so die bösse Blatteren habent, verschaffen sol daheimen in ihr huser zu beliben, vnd niena haruss weder zu kilchen, zu strass, In wirtzhüsseren, in Bede-

ren ald Scherstuben noch an deheim End da dann die Lüt wonung haben, wandlen sollen, als die Botten (Gesandten) wissent ze sagen⁹⁴). Im gleichen Jahr wurde auch auf der Jahrrechnung zu Baden im Aargau folgender Beschluss gefasst: »Der lüthen halb, so die bössen Blätteren hannd, ist angesehen, das man alle hett geheissen vss Baden schweeren, vnd sol jederman deheim mit denselbigen verschaffen, dass sy nit gen Baden faren, wann die Eidtgnossen wends da nit liden noch dulden⁹⁵). Gleichzeitig ungefähr verordnete der Rath zu Zürich: »Von der swären kranckheit vnd gebrechens wegen der Blätren so yetz vmbgät, Ist angesehen die gemeinen frowen In beyden hüsseren ouch annder liederlich frowen darzu all frömbd personen, so mit sölichem bresten beladen sind von der statt zu schicken vnd Inen die zu verbieten by einer march silbers darzu sol Hanns Heinrich, der sich der artznye mit Inen vnderstät vss dem hus do er yetz ist verennndern, vnnnd an ein sundrig heimlich ennd zu der Statt Ringgmur oder füruss ziehen, vnnnd welich mit sollichem Bresten beladen sind oder noch werden, die sollen hinfür in kein pfarkilchen noch offen Trinckstuben oder zerhüser desglich uff die bruggen⁹⁶) In die metzg noch an fischmarkt nit wandlen, sunder annder lüt schüchen so mögen. Sy sollen ouch In kein Badstuben noch schergaden gän, ouch Bader vnd Scherer sy nit darzu lassen, darzu Iren Blunder so sy antragen oder daruff sy liggen sol kein wöcherin by annder lüten Blunder waschen noch darunder mischlen, vnd wer deren keins überseche der sol so dick es beschicht gesträfft werden vmb⁹⁷).

Hieher gehört auch die zürcherische Verordnung vom Jahr 1589, wodurch allen Schärern bei einer Strafe von 50 Gulden (einer damals nicht unbedeutenden Summe) verboten wird, venerische Patienten anderswo als in

besonders dazu bestimmten Häusern zu arzen, ausgenommen, wenn sich Jemand in seinem eigenen Hause arzen lassen wolle, und ihnen zugleich auf's Ernstlichste empfohlen wird, ihre Patienten während der Cur nicht ausgehen zu lassen oder zu dulden, dass dieselben mit gesunden Leuten zusammenkommen, bei Strafe an Leib und Gut für die dawiderhandelnden Schärer und Patienten ⁹⁸). Ungefähr gleichzeitig erliess der Rath zu Luzern verschiedene Verordnungen, welche alle den Zweck hatten, die Ausbreitung der Krankheit durch Untersuchung der Verdächtigen, Absonderung der Kranken und selbst der Genesenen zu verhüten. Alle diese Verordnungen finden sich in folgendem Gesetze zusammengestellt:

»Namlich vnd erstlich sollen die Schärer vnd Bader wo joch die gesessen In Statt vnd vff der Landschaft von Jemandem vernäment vnd jnnen wurdent, das einiche person wär joch die wäre Wyb oder — Man, Jung oder Alt, oder was Standts sy joch sye, so diser Kranckheit verargwonet wäre, sollent sy by jren Eiden sich der sachen flyssig vnd eigentlich erkundigen, vnd nach dem sy findent vnd warnement, dieselbig verargwoneten personen selbs darumb anreden, erforschen vnd besichtigen, auch darinn allen flyss bruchen, damit sy den rechten grund der sachen erfahren vnd Innen werden mögent, vnd so sy dann jm grund finndent, denselbigen Menschen mit söllicher sucht behafft sye, sollent sy june oder die synen den nächsten dessen warnen vnd ermannen. sich den nächsten von der gemeinsame andrer gsund menschen abzesünderen, vnd sich vmb einen geschickten meister vnd Artzet, so der sach verstandt vnd erfarnuss habe, auch dem es von vnsren Gn. HH. vnd Iren geschwornen Artzeten vnd meisteren nit verbotten sye, ze umbsehen,

vnd sich nach Rhat desselbigen halten vnd artznen ze lassen, dann wo solches nit geschähe, vnd andre Menschen von solchen verderbten personen jn schaden vnnnd kosten fallen wurdent, vnser GH. nit allein dieselbigen schuldigen vnnnd presthafften personen, die desselbigen schulg trüegent vnd vrsach wärent, Sonder auch di jren, die solches gewüsst, aber nütt darzu gethan, auch weder sy, noch yemandts gewarnet, nit allein zu abtrag sollchens kostens vnd schadens halten, sonder auch darzu sy ernstlich nach Gestalt der sachen straffen. Wann auch yemandts mit sollichem gebresten behafft, vnnnd sich also artznen lasst, wär, oder was standts er sye: Rich oder Arm, die sollent den nächsten, so sy vss der Cur komment, sich durch andre erfarnе Meister besichtigen lassen, ob sy recht wol vnd gnugsam geartznet vnd ernert syent; findt es sich dann, das sy wyters Artznens mangelbar, söllent sy demselbigen nachgan, vnnnd von der Cur nit lassen bis sy gar ernert sindt. Findt es sich dann das sy recht geartznet sindt, dannocht söllent sy sich mit allem flyss vnd ernst, so best alls jmmer möglich schonen vnd gaumen, nach rhat vnd ordnung so Inen der Artzet darumb geben sol, es sye in essen vnd trinken vnd andren Dingen was dann zu sollichem gehört. Vnd darzu auch von derselbigen Zyt an da sy vss der Kur komment, In dryen gantzen Monaten darnach gar nit vnder kein geselschafft andrer gesunder Menschen, noch in kein Wirtzhuss oder Trinkstuben meer gan, mit andren lütten zu essen vnd zu trinken. Dessglychen auch in kein Badtstuben jnnert sollichem zil, sonder derwylen Ir geliger, essen vnd trincken besonder vnd abgesöndert auch mit andren gesunden menschen In solcher zyt einich handel vnd wandel auch sonst kein gemeinschafft haben; dessglychen auch Ir gewand, geliger trinck- und essgeschir auch also abge-

sondert haben, vnd stets mithin enderen wäschen vnd süberen, damit also biderb lütt vor gfar kummer vnd schaden Irenthalb gesichert sin mögent. Darum dann auch den wirtten allenthalben ernstlich gebotten vnd yngebunden werden sol, sölliche lütt by andren lütten nit zu gedulden, noch mit Inen zeeren, essen oder trincken lassen, Es syent dann vffs wenigst die dry Monat fürüber, die widerspännigen aber by jren Eiden zu leiden by vermydung vnser GHH. straff vnd vngnad, damit man aber harinn desto bas gewarnet syn vnd man sich ze halten wüssen möge, söllent die geartzneten personen allwegen von dem Artzet der sy geartznet ein schyn oder geschriffliche Zügknuss nemmen des tags vnd der zyt, wann sy uss der Cur gangen, damit, wo sy unvermydenlicher nottwendigkeit wandlen müsstent, die wirt vnd andre dessen bericht nemmen mögent. Wann aber yemandts, der also geartznet wäre in obgeschribnen stucken sümig vnd vngehorsam, oder sich selbs muttwilligklich durch vnshonen verwarlosete, also das er wider In vorigen gebresten fiele, oder andre Menschen auch befleckte vnd verdarbte oder gebresthaft machte, den werdent vnser GHH. nit allein ernstlichen straffen, sonder auch zu allem abtrag kostens vnd Schadens halten. Wo es aber einer armut halb nit vermöchte, würdt man gegen Ime mit verwysung des Landts oder anderer straff nach gestalt der sachen handeln vnd dannocht des Schadens an den synen oder denen so auch schuld vnd vrsach daran truegent zukommen, derhalben ein yedes vff die synen achtung geben, denselbigen auch jme selbst vnd andren vor gfar kummer vnd schaden syn sölle.

Vnd damit auch mengklicher desto bas gewarnet syn möge, so söllent alle Artzet, Schärer vnd Bader In Statt vnd Land by Iren Eyden, die sy der Oberkeit geschwo-

ren, vnd vnfälbarlicher Straff derselbigen ein gethrüw flyssig vnd ernstlich vffsehen vnd vffmerken haben, wo sy derglychen abchüwliche Krankheiten vnd gebrästen von jemandem vernäment gespurtent oder befudent, dieselbigen, wie obgehört, dessen demnächsten ermanen, vnd auch die Iren, oder by denen sy wonent, verwarren, damit man sich ze halten wüsse, vnd man vor grösserem übel vnd schaden syn möge; darzu auch die fürgesetzten vnd geschwornen desselbigen orts desselbigen glycher gestalt berichten, damit sy auch daruff merken vnd wo die gebresthaften oder die Iren, die by denen sy wonent nütt zun sachen thun wöltent, sy dieselbigen der oberkeit wüssen mögent, wie dann sy zu thun schuldig sind; dann wo sy an demselbigen auch sümig wärent, würdent sy eben sowol als die andren der straff vnd dem abtrag dess schadens vnderworffen syn müssen.

Es soll aber gantz niemandt in Statt noch Land sich dess Blatter oder Franzosen Artzens vnderwinden, sye wyb oder manns person, er habe dann sölches von rechten bewerten Meistern gelärnet, vnd syn gutte prob darumb gethan; dass er dessen vnd darzu auch von vnseren geschwornen Meistern examinirt vnd darzu geschieht vnd tugentlich, das sölches Ime wol ze vertruwen, gnugsamen shyn zu erzeugen habe.

Vnd wann dann ein solcher Artzet zu sollicher Cur zugelassen würde, sol er, wann er angenommen, schwören, denen die sich jn syn Cur ergeben, mit allem flyss vnd höchsten trüwen syn bests vnd mögsts zu thun, alls hoch vnd feer syn kunst, verstand vnd vermögen jne wysst auch christenliche liebe ervordert, jnen thrüwenlichen vsszewarten, jnen ze pflägen vnd Inen Rhat ze schaffen, damit sy am besten wiederumb geheilt vnd ernärt werden mögent, sy auch mit der Cur

keineswegs gfarlich wyss lang vffhalten oder die Cur verlengern, sondern ye nach gestalt der sach vnd eines yeden vermögen, es sye mit der artzny, pfläg vnd vnderhaltung, dessglychen mit dem Kosten vnd belonung nach aller Bescheidenheit handlen vnd faren.

Item auch die Cur, nachdem die personen alt oder yung, starck oder schwach, oder sonst zufällig sind, ordenlich stellen vnd verrichten, keinen frevel bruchen vnd auch in wärender Cur vff die ynwysenden Zufäle der Krankheit thrüwlich vnd flyssig vffmerken, damit Inen in demselbigen an nothwendiger hilff (darumb er dann auch in solchen fälen andrer erfarnen lütten vnd artzeten rhat suchen und pflägen sol) nit mangle, vnd niemandes durch unflyss oder übersehen verwarloset werde.

Wann dann die Cur fürüber, sol er dem geartzneten Menschen einen geschrifflichen schyn geben, wann die Cur geendet habe, oder der geartznet Mensch druss gang sye, dessglychem Jme ordenliche vnd gethrüwe Vnderrichtung geben, wie er sich dafürhin halten vnd schonen solle.

Es söllent ouch die Blatter Artzet die wäscheten vnd vnsubers sy vsszeschütten oder abweg ze thunt habent, dasselbig vff hein offne strass, da man wandlet, noch auch in kein rünnent wasser schütten, sondern an einem verborgnen abgesönderten ort, da man nit wandlet, weder lüt noch vych, oder da es niemand irrt, ein tieffe gruben machen, vnd daryn schütten, vnd mit dörnen vnd gstüd verdecken, damit niemandem kein schad bescheche.“⁹⁹⁾ In sonderbarem Contraste mit dieser Verordnung steht eine Soluthurnische Rathserkanntnuss vom Jahre 1585 also lautend: „Meylis Frouw von G. so mit sampt iren Töchtern mit der Neapolitanischen sucht behaft, sie wöllind sich arznen lassen, wo und wann sy

wöllind, dann min Herrn jres hurenleben nicht erheben wöllind.^{99b)} Doch wurde schon im folgenden Jahr ein der Krankheit verdächtiges Weib eingesperrt, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhüten.

Man sieht aus dem Vorhergehenden, wie gross die Gefahr der Ansteckung war, auch ohne dass fleischliche Vermischung Statt fand, und es ist nicht zu verwundern, dass man auch für die Venerischen ähnliche Absonderungshäuser (Feldhütten) errichtete wie für die Aussätzigen (s. ob. Anshelm). Natürlich konnten bloss Absonderungshäuser nicht genügen; die Zunahme der Erkrankenden forderte nicht nur Absonderung, sondern auch Heilung, und so ward denn auch — freilich erst spät — in Zürich das Bedürfniss eines eigenen Krankenhauses für die Venerischen fühlbar. Im Anfange des Jahres 1525 nämlich beschloss der Rath zu Zürich, in einem zum Frauenkloster Ötenbach gehörigen Hause ein Zimmer zur Aufnahme und ärztlichen Verpflegung von solchen armen Kranken einrichten zu lassen; das Kloster sollte ihnen die nöthige Nahrung, der Spital eine Wärterin geben.¹⁰⁰⁾ In der That verstanden sich dann auch die nach der Reformation in diesem Kloster zurückgebliebenen Nonnen dazu, diesen armen Kranken die nöthige Speise zu geben und ihnen eine Magd zur Besorgung der Hausgeschäfte zu überlassen.¹⁰¹⁾

Ihren wahren Zweck, Verhütung der weitem Ausbreitung der Krankheit, konnte freilich diese Krankenanstalt nicht erreichen; nur arme Landeskinder wurden unentgeltlich in dieselbe aufgenommen; konnten die Verwandten oder die Gemeinde des Kranken eine Entschädigung geben, so wurde solche von ihnen gefordert; fremde, arme Kranke wurden niemals unentgeltlich aufgenommen, wenn nicht die dringendste Noth es forderte¹⁰²⁾. Die Anstalt war nämlich im Verhältniss zur

Bevölkerung der Stadt und ihrer nächsten Umgebungen von jeher zu klein; im Anfang war nur Ein Zimmer zur Aufnahme der Kranken eingerichtet; später wurde zwar die Zahl der Plätze auf zwölf vermehrt (den Platz für den Wärter mit eingerechnet) und es behielt die Anstalt diese Ausdehnung bis zum Anfange des XIX. Jahrhunderts, obgleich sich die Bevölkerung bedeutend vermehrte¹⁰³⁾, und übrigens wurde jetzt ein Theil dieser Plätze auch für an Krebs und chronischen Hautkrankheiten Leidende benutzt, welche etwas mehr als den vierten Theil des Raumes einnahmen. Um das Jahr 1804 wurde die Zahl der Plätze um vier vermehrt und diese geringe Ausdehnung behielt die Anstalt bis auf den heutigen Tag trotz der Zunahme der Bevölkerung¹⁰³⁾. Es ist daher wohl zu begreifen, dass arme Fremde auch jetzt noch nur dann, wenn sie bezahlen oder eine Caution von 6—8 Kronenthalern hinterlegen können, in die Anstalt aufgenommen werden.

Von wie geringem Belange in sanitäts-polizeilicher Hinsicht eine Anstalt von so beschränktem Raume bei so schnell und ansehnlich steigender Bevölkerung sein musste, bei einer solchen Menge von Hand- und Maschinenarbeitern, besonders auch weiblichen¹⁰⁴⁾, wie sie namentlich die Volkszählung von 1836 zeigt, unter welchen letztern doch die meisten Prostituirten gefunden zu werden pflegen¹⁰⁵⁾ und bei so beschränkenden Aufnahmsgesetzen, leuchtet ein; denn gerade unter den Fremden, die, wenn sie arm waren, von der Aufnahme von jeher — wenigstens in der Regel — ausgeschlossen waren, befindet sich gewiss ein grosser Theil der Kranken¹⁰⁶⁾. Und wir glauben in der That, dass es im Interesse einer guten Sanitätspolizei liege, Fremde wie Einheimische, wenn sie an dieser Krankheit leiden und sich auf eigene Kosten nicht arzen lassen können, in

obrigkeitliche Verpflegung aufzunehmen und auf obrigkeitliche Kosten heilen zu lassen. Es liegt diess im Interesse des Staates, und warum sollte man auf diesen Theil der öffentlichen Gesundheitspflege weniger verwenden als z. B. auf die Vaccination, für die vom Jahre 1821 bis zum Jahre 1834 22,484 Schweizer-Franken von der Regierung des Cantons Zürich ausgegeben wurden¹⁰⁷⁾? Zu den gedachten Verhältnissen kam noch in den frühesten Zeiten die Umständlichkeit, mit der die Kranken aufgenommen wurden, und die schlechte Pflege die denselben im Krankenhause zu Theil wurde, beides Uebelstände, durch die die Anstalt an der nöthigen Wirksamkeit in sanitäts-polizeilicher Hinsicht verlieren musste. So konnte in Betreff des ersten Punktes in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts Niemand in das Krankenhaus aufgenommen werden ohne förmlichen Rathschluss¹⁰⁸⁾. Erst im Jahr 1576 überliess der Rath die Krankenaufnahme einer eigenen Behörde¹⁰⁹⁾. Es ist begreiflich, dass mancher Kranke abgehalten werden mochte, um die Aufnahme nachzusuchen, wenn er erfuhr, dass er sich zu diesem Zwecke — in frühern Zeiten — dem versammelten Rathe, in spätern — einer ganzen Versammlung von Aerzten vorstellen müsse. Es war daher sehr zweckmässig, dass im Jahre 1833 die öffentliche Vorstellung der Syphilitischen (sowie auch der Schwangern) aufgehoben und gestattet wurde, dieselben auf blosser Meldung bei den Dirigenten der betreffenden Anstalten, oder dem medicinischen Director der Kantonalkrankenanstalten hin aufzunehmen^{109^b)}; denn wenn auch gerade die öffentliche Vorstellung vor einer ansehnlichen Versammlung strafend und beschämend, mittelbar auch abschreckend und so in Einer Richtung wohlthätig wirken könnte, so wird doch der Nutzen dieser Wirkung geringer sein, als der Schaden

der Verheimlichung, welche letztere gewiss oft aus der frühern Einrichtung resultirt haben mochte. In Betreff des zweiten Punktes gab noch im Anfang des XIX. wie im XVI. Jahrhundert die schlechte Nahrung Stoff zur Klage.¹¹⁰⁾ und ¹¹¹⁾ Weit nachtheiliger mochte aber in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die schlechte ärztliche Pflege wirken; nicht nur dass die Aerzte, welchen die Besorgung des syphilitischen Krankenhauses anvertraut war, auf einer niedern Bildungsstufe standen; sie vernachlässigten auch ihre Kranken und setzten sich so selbst in eine ihres Standes und ihrer Kunst unwürdige Stellung¹¹²⁾. Die Behandlung bestand übrigens in Quecksilberräucherungen, Quecksilbereinreibungen und der Anwendung von Holztränken; letztern scheint besonders grosser Werth beigelegt worden zu sein und zwar nicht nur bei der Behandlung syphilitischer Uebel, sondern auch anderer dyskratischer Geschwürsformen, „fistulirter Schäden“, indem für solche Holzwassercuristen ein eigenes Zimmer eingerichtet war¹¹³⁾.

In wie weit die Wirksamkeit der Anstalt durch die ihr bevorstehende Erweiterung auf 32 Plätze *) gewinnen wird, wagen wir nicht zu beurtheilen; ein Haupterforderniss für ihre gehörige Wirksamkeit wird immer gleichmässige, unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung der armen Fremden wie der Einheimischen sein, und nur dann, wenn sie dieser Forderung Genüge leisten kann, wird durch sie der wahre Zweck einer syphilitischen Krankenanstalt erreicht werden.

*) Wenn das neue Krankenhaus vollendet sein wird, so wird die syphilitische Anstalt in dasselbe verlegt werden und 32 Plätze, 16 für weibliche und 16 für männliche Kranke, erhalten¹¹⁴⁾.

Merkwürdig ist es, — um nun auf die Geschichte der mehr unmittelbar auf die Verhütung der Ausbreitung unserer Krankheit gerichteten Massregeln zu kommen, — dass man in Zürich die Aufnahmsbeschränkung früher unter Umständen als eine Art von Strafe selbst auf Landeskinder ausdehnte. So verordnete, wie wir schon oben gesehen haben, der Rath im Jahr 1609, dass Niemand mehr ins Blatternhaus aufgenommen werden solle, der die Krankheit nicht entweder von den Landtfarern geerbt oder sonst durch Unfall (also ohne eigene Schuld) bekommen habe, und im Jahr 1610, dass eine gemeine Dirne, die zum zweiten Male angesteckt worden sei, nicht mehr in die Krankenanstalt aufgenommen, sondern mit dem Eid von Stadt und Land gewiesen werden solle ¹¹⁵). So unmenschlich und unzweckmässig es auf der einen Seite war, solche Unglückliche ihrem Schicksale zu überlassen, so zweckmässig war es dagegen auf der andern, sie des Landes zu verweisen; im Jahre 1637 wurde beschlossen, dass fremde Huren und Buben, die nicht bezahlen können, mit einem Zehrpfenning aus dem Lande gewiesen werden sollen ^{115b}). Eben so zweckmässig war die Bestrafung derjenigen, welche mit venerischen Behaftungen zum Vorschein kamen, wenn sie nämlich mit Landesverweisung verbunden werden konnte. Ohne gleichzeitige Landesverweisung war sie unzweckmässig. Es ward nämlich schon im Jahre 1576 verordnet, dass solche, die sich muthwilliger Weise, nachdem sie bereits in der öffentlichen Krankenanstalt geheilt worden waren, wieder selbst verderbten, einige Tage ins Gefängniss gelegt werden sollen ^{116b}). Im Jahr 1690 verordnete man dann, dass solche, welche sich durch fleischliche Leichtfertigkeit diese Krankheit zugezogen haben, dem Ehegericht zur Bestrafung überwiesen werden sollen ¹¹⁶), was dann in den Jahren 1697 und 98 ¹¹⁷)

und ¹¹⁸⁾, 1807 und 1812 ¹¹⁹⁾ wiederholt wurde und im Jahre 1757, dass Alle, welche zum zweiten Male angesteckt würden, mit Ruthen gezüchtigt und ins Gefängniss gelegt werden sollen ¹²⁰⁾. Ganz ähnlich, aber freilich viel schärfer lautet eine luzernische Rathserkanntnuss vom Jahre 1612:

„Wegen jenen armseligen Personen, so mit den bösen Blattern behaftet, mit welchen MGHH. Stadtseckel auch ihre Aemter und Unterthanen und derselben Verwandten in grossen Kosten kommen und wann sie aber wieder kurriert, disere Krankheit wieder erhalten, so dass man mehrmalen einen dreifachen Kosten mit ihnen haben muss, so haben MGHH. angesehen, dass wann hinführo eine Person also kurriert, und zum andern Mahl wieder kommen, dass man alsdann mit verweisen ruthen ausschwingen oder andern ernstlichen Strafen bis an das Leben gegen solche verfahren solle.“ ¹²¹⁾ Zweckmässiger war wohl die Bestrafung derjenigen, welche andere angesteckt hatten. Es wurde nämlich schon im Jahre 1708, als die Lustseuche, wie wir oben gezeigt haben, sich in einem Theile des Cantons Zürich bedeutend auszubreiten begann und man ernstliche Massregeln gegen dieselbe ergreifen zu müssen glaubte, verordnet, dass solche, welche Andere angesteckt haben, einige Stunden an den Pranger gestellt und mit Ruthen gezüchtigt werden sollten ¹²²⁾. Eine ähnliche Bestimmung nahm man im Jahre 1804 in das Matrimonialgesetzbuch auf. Sie lautet: „Wenn Personen, welche mit einer venerischen Krankheit behaftet und auf keine Heilung bedacht sind, dennoch sich fleischlichen Umgang erlauben, oder die Krankheit Andern mittheilen und dem Ehegericht bekannt werden, so sollen selbige neben möglichst vollständiger Entschädigung der angesteckten Person zu einer Geldbusse von 50 – 200 Franken oder

einer Gefängnisstrafe von 1 — 6 Wochen, körperlicher Züchtigung, in jedem Falle aber zur Einsperrung oder Hausarrest unter Aufsicht eines zu bestimmenden Arztes verurtheilt werden, bis ihre Heilung gänzlich bescheinigt ist. Wiederholungsfälle werden mit doppelter Strafe belegt.¹²³⁾ Durch die Uebergangsbestimmungen des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1835 fielen die hier bezeichneten Strafen weg, ohne dass eine andere Strafbestimmung an deren Stelle gesetzt wurde¹²⁴⁾, daher wenn jetzt auf Ansteckung geklagt wird, der beschuldigte Theil nach dem Gesetze über fahrlässige Körperverletzung bestraft wird.

So besitzen wir denn kein einziges directes Gesetz zur Verhütung der weitem Ausbreitung der Syphilis.

Dass strenge Sittengesetze das wichtigste Mittel zur Verhütung der weitem Ausbreitung unserer Krankheit sind, ist gewiss. Wir werden an einem andern Orte die Geschichte der zürcherischen Sittengesetze ausführlicher mittheilen; — hier werfen wir nur einen kurzen Blick auf die Geschichte der zürcherischen Unzuchtsgesetze, um dann unsere Ideen über die gegen die weitere Ausbreitung der Krankheit anzuwendenden Massregeln daran anzuknüpfen.

Die grenzenlose Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen machte es in jenen Zeiten des Sittenverfalls vor der Reformation, — wo eben keine geläuterte Religion, keine höhere Geistes- und Gemüthsbildung die thierischen Triebe zügelte, wo gerade diejenigen, welche die Sittenreinheit zu erhalten am meisten berufen gewesen wären, das schlechteste Beispiel der Zügellosigkeit gaben, nöthig, dem Geschlechtstriebe wenigstens eine möglichst unschädliche Richtung zu geben. Das Mittel hiezu suchte man in den Frauenhäusern.

Auch in der Schweiz hatte es wahrscheinlich in allen

grössern Orten solche Häuser; wir wissen dieses bestimmt von Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Lausanne und Genf. Wann in Zürich Frauenhäuser entstanden, wissen wir nicht; die erste Spur davon finden wir im Jahre 1314; im Ganzen gab es hier drei Frauenhäuser, deren eines schon 1314 aufgehoben wurde. Sie hatten auch ihre Gesetze, wovon wir wenigstens zwei kennen, die aber in Bezug auf Syphilis gerade kein besonderes Interesse haben. In polizeilicher Hinsicht sind sie von Interesse, wesswegen wir sie der Vollständigkeit wegen hier anführen wollen. Das eine wurde 1314 erlassen, als das Haus hinter dem Hofe aufgehoben wurde. Es lautet: »Man schribet allen Reten, dass enhein offen Hovorhvs an dem hove sol fürbas sin vnd das ein jegelich fröwelin, die in offern Hvsern sitzent, und dü wirtinn, die sie behaltet, daz die tragen suln ir jegliche swenne sie für die herberge gat ein rotes keppeli übertwêrch uf dem hovpte vnd sol daz Keppelin zesamensingenât kvmt si in ein kilchen wil si das kügelli abziehen, so sol sis uf ir Achsel legen vntz das sis aber wieder uffgesetzt, swel dawider tvot, dü git der stat 5 ſ. ze buosse als dicke sis tvot vnd süln des Rates knechte alle gebvnden sin bi ir eide das sis leiden, vnd swele der buosse nicht geleisten mag, der sol man die stat verbieten, vntz bis sis berichte¹²⁵⁾. Wie dieses Gesetz offenbar nur den Zweck hatte, die Freudenmädchen vor andern Frauen auszuzeichnen, so hatte dagegen die folgende Verordnung den Zweck, die Gassenhurerei zu verhüten. Sie lautet: »Von des üppigen unzimlichen Wesens wegen so liederlich frowen bruchen, Ist erkennt, den gemeinen frowen In unserm frygen hus zuo gestatten, das sy die dirnen, so also unverschampt vnd gemein sind, das sy nachts in die ställ vnnder die Metzg (offne Fleischer-

halle) oder derglich offne ennd gänd, vnd yedermanns warten, anvallen vnnnd In das fryg Hus ziechen mögen, desglich ob sy eynich dirnen wüssen oder hinfür erkennen, die yedermanns warten vnd gemein syen, das sy die einem Burgermeister angeben vnd zoigen mögen, damit min Herren wyter gegen denen handeln, das sy gut bedunckt¹²⁶⁾

Ganz hiemit übereinstimmend verordnete der Rath zu Luzern im Jahre 1469: »Dem Frauenwirth ist bewilligt, alle Hueren, die Ihme bekannt sind, in das Frauenhaus ze nemmen«, was auch im Jahr 1498 bestätigt wurde¹²⁷⁾. Kluge Benutzung des Brotneides, die vielleicht Nachahmung verdienen möchte. — Ausser den Frauenhäusern wollte man keine öffentlichen Mädchen dulden, daher denn auch 1471 zu Luzern verordnet wurde: »Hueren vnd Pfaffen-Frowen sollen vier Meilen von der Stadt schwören, oder in Dienst treten, oder in das offene Frauenhus gehen¹²⁸⁾.

Die luzerner Freudenmädchen mussten die Stadt verlassen, wenn sie Ehemänner verführten¹²⁹⁾. Im Jahr 1571 war die Regierung von Luzern zwar genöthigt, wegen vieler in dem Frauenhause geschehener Unfugen dasselbe zu schliessen, die fremden Frauen des Landes zu verweisen, die einheimischen zum Dienen und Arbeiten anzuhalten; aber schon im Jahre 1576 musste dasselbe wieder eröffnet werden, weil sowohl in der Stadt als ausser derselben so viel »unnützes Volk« sich befand; auch jetzt wurde der Wirthin geboten, in Winkeln sich aufhaltende schlechte Weiber in ihr Haus zu ziehen; doch schon im Jahre 1581 wurde das Haus zum zweiten Male aufgehoben und zu einer Herberge für die Steinmetzen und Handwerksburschen eingerichtet¹³⁰⁾.

Auch in Solothurn war der Besuch der Frauenhäu-

ser den Ehemännern verboten ¹³¹). Gegen das Ende des XVI. Jahrhunderts wurden zu Solothurn gar keine Bordelle mehr geduldet; das noch bestehende hob die Regierung im Jahre 1580 auf, verbot 1586 den Hureneinzug bei einer Busse von 100 Pfund Geld (ungefähr 50 Gulden) und Gefängnisstrafe, liess im folgenden Jahre ein des Einzuges verdächtiges Haus niederreißen, im Jahre 1593 alle Huren einfangen, und Metzen, die junge Landleute angezogen hatten, des Landes verweisen, Wiederkehrende an den Pranger stellen und mit dem Wappen des Cantons brennen u. s. w. u. s. w. Merkwürdig wäre es, wenn es sich bestätigen würde, dass sich in Solothurn sogar auf den Zunfthäusern Dirnen befunden haben, wie uns Dr. Kottmann so eben brieflich mitgetheilt hat, und es darf in dieser Hinsicht nicht unerwähnt bleiben, dass erst kürzlich noch bei Aufhebung der Zünfte von der Decke der Zunftsäle Bilder in Gestalt von Syrenen mit den Zeichen der Handwerke behangen, herabhiengen, die „Zunftmetzen“ genannt wurden ^{131b}).

Zu Lausanne schämten sich die Geistlichen nicht, selbst Hurenwirth zu sein und drohten sogar, durch ihre Concurrenz die Stadtbordelle zu Grunde zu richten ¹³²).

In Bern wurde 1314 das Gefolge Kaiser Siegmunds bei den „schönen Frauen im Gässlein“ frei gehalten, deren Vorsteher im Jahre 1448 eine Abgabe von 17 Pfund entrichtete. Strengere Sitten scheinen später diese Anstalt wieder in Verfall gebracht zu haben, so dass im Udelbuche vom Jahre 1466 nur noch der Name des „Frauengässleins“ vorkommt. Allein nach den burgundischen Kriegen, welche die Sittenlosigkeit so ausserordentlich förderten, wurde das Bedürfniss einer solchen Anstalt bald wieder fühlbar, so dass zu dieser Zeit in Bern ein neues Frauenhaus erbaut werden musste,

welches bis zum Ende des XV. Jahrhunderts fortbestand und obrigkeitliche Unterstützung erhielt. Das berner Bordell stand unter der Aufsicht des Scharfrichters, in dessen Nähe es sich befand ¹³³).

Von den baseler Frauenhäusern ist uns Folgendes bekannt: Schon zur Zeit des baseler Conciliums verlangten die daselbst versammelten Väter die Fortschaffung der öffentlichen Mädchen und Hurenwirthe: „Item,“ heisst es: „ordinabunt (die Rätthe zu Basel) sub generalibus et formidabilibus poenis, ut nulla mulier, turpitudine sui corporis questum faciens, audeat (unleserliche Abbreviatur) lupinam publicam (?) habitare et omnes lenones ab ipsa civitate et ejus districtu proscribentur.“ Der Rath antwortete hierauf: „Auf den vierten Artikel, von der gemeinen Frauen und der Rission wegen (vielleicht derer Mission), dass wir darin das Beste thun wollen, dass wir hoffen, Niemand von ihnen (den Vätern) soll beschwert werden.“ Es scheint in der That das Begehren der Commissarien des Conciliums dem Rathe missfällig gewesen zu sein, indem er die Häuser der Prälaten selber nicht nur wegen natürlicher, sondern auch widernatürlicher Unzucht (Päderastie) verdächtig machte. Auch zeigt die hieraus hervorgegangene Erkenntnuss, dass die Ermahnung der Väter keine wichtigen Folgen hatte ¹³⁴).

Ein ähnliches Kleidergesetz wie die züricher Dirnen hatten auch die baseler Dirnen. Es erkannten die XIII. im Jahre 1482: „Alle Dirnen, die es kundlich und offenbar sind, sollen künftig Mäntel tragen, die nicht länger sind als eine Spanne lang unter dem Gürtel, und wenn eine dennoch einen längern Mantel trüge, so sollen die Stadtknechte ihr denselben abziehen und nehmen ¹³⁵).

Die Gassen- und Winkelburerei wurde auch in Basel nicht geduldet. Die öffentlichen Mädchen mussten in

ihren Häusern in den Vorstädten bleiben; es war ihnen verboten, bei Tage in die Stadt zu gehen, sowie des Nachts ohne Begleiter ¹³⁶⁾. Fremde durchreisende fahrende Frauen mussten in den Bordellen in den Vorstädten sich aufhalten, wenn ihr Aufenthalt längere Zeit dauern sollte. In Wirthshäusern durften letztere wohl essen, aber ihr Gewerbe nicht treiben ¹³⁷⁾. Erst in späterer Zeit wurde den öffentlichen Frauen gestattet, die Predigt zu hören; früher hatten sie die Messe vor Tagesanbruch hören müssen ^{137^b)} und ^{137^c)}. Meisterinnen wachten über die Ordnung in den Bordellen. Ein Diener musste ihnen ihre Bedürfnisse zutragen. Frauen, welche solche fahrende Töchter oder Frauen hielten, durften nicht mehr als den dritten Pfening „in allen Sachen“ von ihnen nehmen bei Strafe einjähriger Verweisung. Im Jahre 1528 verbrannte das eine baseler Bordell und sechs Jahre später (1534) wurde das andere aufgehoben ^{137^d)}.

In Genf hatten die öffentlichen Mädchen ähnliche Gesetze wie in den übrigen Städten; es war ihnen ein besonderes Quartier eingeräumt; in keinem andern durften sie wohnen; auch sie trugen eine auszeichnende Kleidung und durften sich nicht unter ehrbare Frauen mischen. Die Kuppler wurden gegen das Ende des XV. Jahrhunderts aus der Stadt weggewiesen. Die öffentlichen Mädchen mussten sich eine Königin wählen, oder vielmehr sie wurde ihnen vom Syndicus und Gerichtshalter des Bischofes gewählt, welchen letztere auf das Evangelium einen Eid leisten musste, dass sie ihr Amt ohne Parteilichkeit verwalten wolle. Sie hatte auch darüber zu wachen, dass die öffentlichen Mädchen in dem bestimmten Quartier wohnten, nicht von Kupplern umgeben waren, und kein Lärm unter ihnen entstand. Der Syndicus und Gerichtshalter waren dagegen verpflichtet,

für passende und billige Wohnung dieser Frauen besorgt zu sein ^{137c}).

Bei dem grossen Eifer, Sittlichkeit und wahre Religiosität unter dem Volke zu verbreiten, welcher die zürcherische Regierung nach der Reformation beseelte, musste die Aufhebung der öffentlichen Hurerei ihr vor Allem angelegen sein. Es wurde daher vom Rathe in Zürich beschlossen, die öffentlichen Dirnen durch die Eherichter ermahnen zu lassen, von ihrem bisherigen Lebenswandel abzustehen; im Falle aber, dass sie darin verharren würden, sollten sie um eine Mark Silber gestraft und dem Rathe angezeigt, unter erschwerenden Umständen selbst hinweggewiesen werden ¹³⁸).

Kuppler, welche Töchter ehrbarer Eltern oder Gattinnen »verkupplend vnd vffenhaltennd ynfürend vnd gewelpt habennt«, sollten dem Bürgermeister angezeigt, ins Gefängniss gelegt, an den Pranger gestellt und hernach des Landes verwiesen werden ¹³⁹).

Den Geistlichen wurden die Maitressen verboten und ihnen frei gestellt, sich entweder innerhalb vierzig Tagen zu ehelichen oder gänzlich zu trennen ¹⁴⁰).

Aber auch in jeder andern Richtung geschlechtliche Ausschweifungen zu verhüten, wurde jetzt auf alle Weise getrachtet, und ein strenges Sitten- und Ehegesetz zu diesem Zwecke erlassen.

Bis auf die neuesten Zeiten ist man bei uns (in Zürich) dem Grundsätze treu geblieben, die Hurerei nicht zu privilegiren, wenn man derselben auch in neuerer Zeit durch zu grosse Milde Thür und Thor geöffnet hat.

Die neuern, jetzt noch bestehenden zürcherischen Gesetze über die Hurerei lassen sich kürzlich in Folgendem zusammenfassen:

Wer nicht zu den gröbern Unzuchtsvergehen, (Nothzucht, Schändung, Blutschande, widernatürliche Wollust,

Ehebruch, Bigamie) gehörende unzüchtige Handlungen irgend einer Art auf eine öffentliches Aergerniss erregende Weise verübt, wer unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen auf eine öffentliches Aergerniss erregende Weise verbreitet, wird mit richterlichem Verweise, Gefängniss, Busse bis auf 400 Franken, Verweisung aus dem Bezirke bestraft, welche Strafarten einzeln oder in Verbindung mit einander angewendet werden können. Eben so ist in diesen Fällen Verweisung aus dem Canton auch bei Cantonsangehörigen zulässig.

Wer sich durch gewerbsmässige Beförderung der Begehung unzüchtiger Handlungen, der Kuppelei schuldig macht, ist, wenn er nicht als Theilnehmer eines der vorstehend bezeichneten Verbrechen schwerere Strafe verwirkt hat, mit Gefängniss bis auf Ein Jahr, in Verbindung mit Busse von 100 bis 1000 Franken, und wenn er Wirthschaft trieb, zugleich mit Untersagung der fernern Betreibung dieser Berufsart auf die Dauer von zwei Jahren bis auf Lebenszeit zu bestrafen.

Verweisung aus dem Bezirke ist bei diesem Vergehen ebenfalls zulässig¹⁴¹).

Wirthe und Weinschenke, welche überwiesen sind, auf irgend eine Weise Gelegenheit zur Betreibung von Unzucht gegeben zu haben, sind, sofern sie diess gewerbsmässig oder wiederholt gethan haben, nach den in dem oben angeführten Gesetze betreffend die Kuppelei enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen. Findet jenes erschwerende Verhältniss nicht Statt, so sind sie mit Busse von 40 – 300 Franken, Gefängniss auf drei Monate und temporärer Untersagung der Betreibung einer Wirthschaft (welche Strafen einzeln oder in Verbindung mit einander angewendet werden können) zu bestrafen.

Jeder Wirth oder Weinschenk, welcher liederlichen

Weibspersonen Unterschlauf giebt, oder sie öfters bewirthet, oder welcher mehr Weibspersonen, es sei als Diensthöten, Kellnerinnen, Kostgängerinnen, oder unter welcher immer einem Vorwande in sein Haus oder seine Wirthschaft aufnimmt, als erweisslicher Massen zur ordentlichen Betreibung seiner Wirthschaft nothwendig ist, soll, auch wenn die Ausübung der Unzucht nicht erwiesen ist, für das erste Mal mit einer Busse von 24 — 80 Franken belegt und seine Wirthschaft unter Specialaufsicht der Polizei gestellt werden.

Die Stellung eines Wirthshauses oder einer Weinschenke unter Specialaufsicht der Polizei giebt der betreffenden Ortspolizeibehörde, so wie der Bezirks- und Cantonalpolizei das Recht, so oft sie es gut findet, zu allen Stunden des Tages oder der Nacht sich das Haus und alle Zimmer und Räume desselben unverzüglich öffnen zu lassen.

Jede Weigerung zu öffnen, oder jeder nicht hinreichend gerechtfertigte Verzug zieht eine Busse von 24 bis 80 Franken für den Schuldigen nach sich, und gilt als Inzucht für das Vergehen der Kuppelei (Gelegenheit geben zur Unzucht)¹⁴².

Weibspersonen, welche sich einer verdächtigen Aufführung schuldig machen, sollen dem Stillstande angezeigt und von demselben nachdrücklich zur Besserung ihrer Lebensweise ermahnt werden.

Eremde Weibspersonen oder solche einheimische, die sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sollen, sobald sich ein Verdacht schlechter Aufführung gegen sie erneuert, auf eine von dem Stillstande (kirchliche Gemeindegbehörde, der die Handhabung der Sittenpolizei in der Gemeinde obliegt) dem Bezirksstatthalter gemachte Anzeige und auf Veranstaltung dieses Vollziehungsbeamten durch die Polizeiwache — die Fremden über die Grenze, die

Einheimischen in ihre ursprüngliche Gemeinde gebracht werden.

Liederliche Weibspersonen, welche sich auf wiederholte an sie ergangene Warnungen der Stillstände nicht bessern, und auch wohl mit der Unzucht ein Gewerbe treiben, — sollen, wenn sie Fremde sind, über die Grenze geführt, Einheimische dem Bezirksgerichte überwiesen werden ¹⁴³).

Dass die hier mitgetheilten Gesetze nicht hinreichen, die Ausbreitung der Syphilis zu verhüten, leuchtet wohl Jedem ein.

Wenn der Ausbreitung der Syphilis mit Erfolg entgegen gewirkt werden soll, so muss noch eine andere Maassregel hinzutreten und diese ist die ärztliche Untersuchung aller der Ausschweifung verdächtigen Weiber und sofortige Heilung der Kranken auf Kosten des Staates, insofern dieselben die Kosten nicht selbst tragen können. Geschieht diess nicht, so wird das verdächtige Individuum trotz aller Warnung der Gemeindevorgesetzten sein Gewerbe nachher wie vorher treibend in der Zwischenzeit, bis sich der Verdacht erneuert, und wirklich Fortweisung zur Folge hat, Manchen anzustecken Gelegenheit haben, ja selbst auf dem Transporte nach der Heimath oder nach der Grenze sein Gift verbreiten können und ist nun ein solches Individuum eine Cantonsangehörige und wird in die heimathliche Gemeinde verwiesen, wird es in dieser letztern auf's Neue anstecken, und so die Krankheit immer allgemeiner verbreiten; kommt dasselbe aber geheilt nach Hause, so wird es, wenigstens wenn seine heimathliche Gemeinde zu den entlegenern gehört, nicht mehr so leicht von Neuem angesteckt werden, wenn es anders nur gehindert wird, seine Gemeinde zu verlassen.

Die Herren Beugger und Zajączowsky sprechen

sich in den Berichten des Gesundheitsrathes an die Regierung über das Medicinalwesen im Kanton Zürich in den Jahren 1838 und 1839 auch über diesen Gegenstand aus. Herr Beugger schlägt vor, jeden mit einer solchen Krankheit behafteten Mann zu verpflichten, die Person, von der er angesteckt wurde, und ihren Aufenthalt anzugeben, worauf dann ein solches Individuum durch einen vom Gesundheitsrath zu ernennenden Visitor untersucht, und wenn dasselbe unrein befunden würde, sogleich der Heilanstalt übergeben werden sollte. Allein darauf darf man es nicht ankommen lassen, dass die Kranken von den Patienten und Aerzten angezeigt werden. Mancher Patient wird hiezu nicht zu zwingen sein, mancher Arzt die Sache zu gleichgültig nehmen und nicht auf den Patienten ernstlich einzudringen wagen. Es müssen also beide vorgeschlagene Wege mit einander vereinigt werden; die Gemeindspolizeibehörden sollen zur strengsten Aufficht, die Patienten und Aerzte zu gewissenhafter Anzeige ermahnt werden. Der Vorschlag von H. Dr. Zajązowsky, die von der Polizei gekannten Freudenmädchen alle 2—4 Wochen untersuchen zu lassen, steht mit dem bei uns bestehenden Matrimonialgesetze in der Fassung, wie ihn Herr Dr. Z. gab, theilweise im Widerspruch, da nach dem bestehenden Matrimonialgesetze keine Freudenmädchen geduldet werden sollen, obgleich die Cantonsangehörigen gewissermassen geduldet werden müssen; die Polizei darf somit keine solche Dirnen kennen, sie darf nur auf solche Dirnen Verdacht haben. Desswegen kann nicht von Untersuchung als Freudenmädchen gekannter, sondern wenigstens in Betreff der Fremden nur verdächtiger Dirnen die Rede sein, was gewiss ein wesentlicher Unterschied ist; denn sobald ein Individuum überwiesen ist, aus der Unzucht ein Gewerbe zu

machen, so muss es nach dem Gesetze unschädlich gemacht werden *), was doch in der That mit Duldung im Widerspruche steht. In Uebereinstimmung mit dem bereits bestehenden Gesetze könnte nur Folgendes vorgeschlagen werden: Personen, gegen die ein Verdacht geschlechtlicher Ausschweifung sich erneuert, sollen zur ärztlichen Untersuchung gezogen, werden sie krank befunden, in die Heilanstalt gebracht und nach vollendeter Heilung, wenn sie Fremde sind, aus dem Lande, sind sie Cantonsangehörige, insofern sie sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, in ihre ursprüngliche Gemeinde gewiesen, jedenfalls aber regelmässig ärztlich untersucht werden. Waren sie rein befunden worden, so sollen sie, insofern sie Fremde sind, des Landes verwiesen, sind sie Cantonsangehörige, wöchentlich zweimal von Neuem untersucht werden, und diess so lange, bis man entweder von ihnen überzeugt ist, dass der gegen sie gehegte Verdacht ungegründet war, oder sie sonst einen rechtlichen Lebenswandel führen. Verweisung in die ursprüngliche Gemeinde ist auch in solchen Fällen zulässig.

Allein, wenn nun auch die hier vorgeschlagenen Maassregeln zur Ausführung gebracht, wenn Alle, auf die wiederholt Verdacht fällt, untersucht, alle Kranken geheilt und mancher Geheilte entfernt oder selbst bestraft würde, so würde man doch noch nicht das gewünschte Ziel erreichen; denn abgesehen davon, dass bis zur Erneuerung des Verdachtes zur Fortpflanzung der Krankheit Gelegenheit gegeben würde, welchem Uebel-

*) Das Strafgesetzbuch von 1835 hebt alle Strafbestimmungen des Matrimonialgesetzbuches und somit auch die Seite 291 angeführte Ueberweisung an das Gericht auf, sofern nicht öffentliches Aergerniss erregt wurde.

stande durch eine Praeliminaruntersuchung der Verdächtigen abgeholfen werden müsste, würden einerseits die verwiesenen, geheilten Einheimischen ihre Lasterhaftigkeit und damit den Keim zu neuer Erkrankung, zu neuer Ansteckung nur aus einer Gemeinde in die andere, aus einem Bezirke in den andern, mit sich tragen; daher die Verweisung nach der heimathlichen Gemeinde allein in denjenigen Fällen nützlich sein könnte, wenn die Gemeinde entlegen und kein Fabrikort wäre, sondern hauptsächlich aus Landbauern bestände; anderseits aber kann ein Theil dieser Individuen nicht entfernt werden und diese müssen, wie wir oben gesagt haben, wenigstens gewissermassen geduldet werden, wenn auch das Gesetz diese Duldung nicht förmlich ausspricht. Diese letztern sollten durchaus unschädlich gemacht werden, und dieses könnte man nur durch Absperrung bewerkstelligen. Um diesen Zweck zu erreichen, wäre es vielleicht nicht unpassend, in entlegenen Gegenden des Cantons, welche mit den übrigen Theilen desselben in geringerem Verkehr stehen, Arbeitshäuser zu errichten, und geschlechtlicher Ausschweifung bezüchtigte einheimische Weibspersonen kürzere oder längere Zeit in denselben abzusperren. Diese Maassregel wäre freilich etwas kostspielig; aber Wesentliches würde gewiss durch sie erreicht werden. Und, müssen wir hier wiederholt fragen, warum sollte man denn zur Verhütung der Ausbreitung dieser abscheulichen Krankheit weniger thun als zur Verhütung der Ausbreitung der Pocken seit der Entdeckung der Vaccina gethan wurde und noch gethan wird, als zur Verhütung der weitem Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche geschieht? Eine weniger kostspielige, freilich nicht immer anwendbare Maassregel wäre vielleicht die Eingrenzung der Geheilten auf Haus und Güter während einer längeren Reihe von Jahren;

die Polizei könnte solche Subjecte in jeder Beziehung leicht beaufsichtigen und gefährlichen Umgang derselben mit andern Menschen verhüten. Die Beaufsichtigung der Polizei müsste sich aber auch auf den Gesundheitszustand solcher Subjecte erstrecken und diese sanitärische Aufsicht wäre einem Bezirksvisitator zu übertragen, welcher zugleich die Verpflichtung erhalten würde, alle ihm von der Polizei als verdächtig angezeigten, namentlich die wegen Unzucht delegirten oder bereits bestrafte Weiber regelmässig zu untersuchen.

Was nun endlich die Strafen betrifft, so sind solche, die Verweisung in die heimathliche Gemeinde, bei Fremden aus dem Canton, die eigentlich mehr eine polizeiliche Maassregel als eine Strafe ist (wenigstens im Sinne des gegenwärtigen Matrimonialgesetzes) ausgenommen, nur unter gewissen Bedingungen und mit Behutsamkeit anzuwenden. Das gegenwärtige Strafgesetz lässt für keines der gewöhnlichen Unzuchtsvergehen, die unehe-liche Schwängerung mit eingerechnet, eine Strafe zu, wenn es nicht auf eine öffentliches Aergerniss erregende Weise verübt worden ist. Moralisch genommen ist diese Liberalität gewiss äusserst verwerflich und lässt sich nur insofern einigermaßen vertheidigen, als gewiss, sobald die Untersuchung verdächtiger oder der Begehung von Unzucht überwiesener Weiber nicht eingeführt ist, in Betreff der Bestrafung Angesteckter mit der grössten Milde verfahren werden muss, wenn dieselben nicht abgeschreckt werden sollen, sich selbst zur Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt zu melden, was die Verbreitung der Syphilis sehr befördern würde. Ist aber die Untersuchung der Verdächtigen eingeführt, so können nach unserer Ansicht Strafen mit weit weniger Bedenken zur Anwendung kommen und ohne dass man zu fürchten braucht, das Gegen-

theil von dem durch sie zu bewirken, was man eben durch sie bezwecken möchte. Und es scheint doch in der That verwerflich zu sein, Menschen, die kaum geheilt, sich von Neuem und immer wieder von Neuem der Ansteckung aussetzen und beständig die Krankheit weiter verbreiten helfen, ungestraft zu lassen, oder sie höchstens aus einem Canton in den andern, aus einer Gemeinde in die andere zu schicken, wenn nur kein öffentliches Aergerniss erregt wurde, — gewiss verdienen solche Individuen auf eine ihnen empfindliche Weise gezüchtigt zu werden, und da einmal die körperliche Züchtigung in unserm Canton verpönt ist, so könnte gewiss in vielen Fällen die Gefängniss- oder Geldstrafe, je nach Umständen auch die Zuchthausstrafe sehr passend angewandt werden. —

Dagegen halten wir dafür, dass diejenigen, die sich — was immer sehr erwünscht ist — selbst zur Aufnahme in die Krankenanstalt melden, mit weit grösserer Schonung behandelt, und nur dann delegirt oder bestraft werden sollten, wenn wiederholte Erkrankung sie als gefährlich erweist. Endlich sind wir überzeugt, dass in allen Fällen, wo ein Individuum beschuldigt werden könnte, mit dem Bewusstsein, selbst krank zu sein, ein anderes Individuum angesteckt zu haben, eine empfindliche Strafe angewendet werden sollte; allein wir glauben, dass für diese Fälle ein besonderer Paragraph aufgestellt, und diese Ansteckung nicht nur nach den bei Beurtheilung fahrlässiger Körperverletzung geltenden Grundsätzen beurtheilt werden sollte. —

Kämen alle angeführten Mittel vereint zur Anwendung, so würden die Fälle syphilitischer Erkrankung gewiss viel seltener werden, und wir sagen es noch einmal: Es ist gewiss sehr zu wünschen, dass getrachtet werde, durch zweckmässige unmittelbar gegen

die Ausbreitung der Krankheit gerichtete Maassregeln derselben Schranken zu setzen.

Fassen wir das Vorgeschlagene zusammen, so würde sich mit einigen Modifikationen etwa folgendes Reglement ergeben, das zwar eigentlich in specie für den Canton Zürich berechnet ist, sich aber ohne Schwierigkeit auch den Gesetzen und Einrichtungen anderer Staaten anpassen lassen würde.

§. 1. Jede Weibsperson, die geschlechtlicher Ausschweifung verdächtig ist, soll von einem vom Gesundheitsrathe hiezu zu ernennenden Bezirksvisitorator untersucht werden, ob sie mit der venerischen Krankheit behaftet sei oder nicht. Besonders soll diese Untersuchung jedesmal eintreten, wenn es bekannt wird, dass eine solche der Ausschweifung verdächtige Person erkrankt ist.

§. 2. Zu diesem Ende hin sind die Stillstände (s. oben) verpflichtet, solche verdächtige Individuen den Bezirksstatthalterämtern anzuzeigen, welche ungesäumt den Visitorator zur Untersuchung einladen.

§. 3. Der untersuchende Arzt ist gehalten, dem Statthalteramte das Resultat der Untersuchung mitzutheilen, welches ferner dem Gesundheitsrathe hievon Kenntniss zu geben hat; zeigte sich das Individuum mit der Krankheit behaftet, so wird das Statthalteramt veranstalten, dass die Kranke ungesäumt in Begleitung eines Polizeibeamten nach der Krankenanstalt gebracht werde. In der Zwischenzeit von der Untersuchung bis zum Transporte erhält das betreffende Individuum Hausarrest unter specieller Aufsicht eines Mitgliedes des Stillstandes.

§. 4. Die Verpflegung und Arznung in der Krankenanstalt bezahlt das betreffende Individuum, insofern es dieses vermag, im entgegengesetzten Falle bezahlt sie der Staat.

§. 5. Niemals ist es solchen ausschweifenden syphilitisch erkrankten Weibern gestattet, sich in ihrer eigenen Wohnung ärztlich behandeln zu lassen, sondern es muss dieses immer in der Cantonalkrankenanstalt geschehen.

§. 6. Ist die Kranke eine Cantons- oder Landesfremde, so wird sie nach vollendeter Heilung, wovon durch die Direktion der Anstalt dem Statthalteramte Zürich Kenntniss zu geben ist, auf Veranstaltung dieses letztern durch einen Polizeibeamten aus dem Krankenhause abgeholt und nach der Grenze gebracht, womit sie ohne weiteres Urtheil für immer des Landes verwiesen ist; ist sie eine Cantonsbürgerin, so wird sie das erste Mal je nach Umständen in ihre ursprüngliche Gemeinde verwiesen, für ein Jahr auf Haus und Güter eingegrenzt, während welcher Zeit sie vom betreffenden Stillstande speciell zu beaufsichtigen ist, und mit einer Geldbusse von 50 Franken belegt, oder für zwei Jahre in das Detentionshaus *) gebracht.

§. 7. Im Wiederholungsfalle findet je nach Umständen und je nach der Aufführung der Betreffenden Verschärfung Statt; und zwar wird dieselbe nun entweder 2—4 Jahre auf Haus und Güter eingegrenzt und mit einer Geldbusse von 100—200 Franken belegt oder für wenigstens vier Jahre ins Detentionshaus gebracht.

§. 8. Bei einer dritten Erkrankung wird die Fehlbare nach Umständen entweder mit einer Busse von 200—400 Franken, mehrjähriger Gefängniss-, selbst Zuchthausstrafe belegt, nach deren Ablauf das Individuum bis zum sechzigsten Lebensjahre in das Detentionshaus eingesperrt werden muss.

*) An dessen Stelle könnte einstweilen die Cantonalstrafanstalt als Depositionslokal treten.

§. 9. Die Ueberweisung an das Gericht findet durch das betreffende Statthalteramt nach erfolgter Genehmigung von Seite des Gesundheitsrathes Statt.

§. 10. Einmal wegen venerischer Erkrankung bestrafte Weiber müssen nach ihrer Freilassung nach der im §. 13 zu gebenden Anleitung regelmässig ärztlich untersucht werden.

§. 11. Fremde Weibspersonen, welche einmal wegen geschlechtlicher Ausschweifung oder syphilitischer Erkrankung über die Grenze gebracht worden waren, werden, wenn sie ohne Erlaubniss der Cantonspolizei den Canton wieder betreten, für $\frac{1}{2}$ Jahr ins Gefängniss gesetzt, daselbst mit Zwangsarbeit beschäftigt und nach Ablauf dieser Zeit durch die Polizeiwache von Neuem über die Grenze geführt.

Damit diese Bestimmung ausgeführt werden könne, haben die betreffenden Statthalterämter von jeder solchen über die Grenze geführten Person dem Polizeirathe sowie den übrigen Statthalterämtern Anzeige zu machen, welche Behörden genaue Listen über diese Individuen führen sollen.

§. 12. Zeigt sich ein der Ausschweifung verdächtiges Individuum bei der Untersuchung frei von der Krankheit, so macht der Visitator sowohl dem Statthalteramte als dem Stillstande hievon Anzeige. Ist die Person landesfremd, so wird sie bei obwaltendem starkem Verdachte der Ausschweifung sogleich auf Veranstaltung des Statthalteramtes über die Grenze gebracht (vergl. §. 230 des Matrimonialgesetzbuchs von 1811.); ist sie aber eine Cantonsbürgerin oder ist eine Fremde zum ersten Male beklagt, so ertheilt ihr der Stillstand ernstliche Mahnungen.

§. 13. Erneuert sich der Verdacht bei einem solchen Individuum, so ist eine zweite Untersuchung vor-

zunehmen und die Betreffende, sofern sie eine Fremde ist, wenn sie auch rein befunden wird, sogleich fortzuweisen; ist sie aber eine Cantonsbürgerin, so lange sie sich noch in der Gemeinde aufhält und der Verdacht der Ausschweifung auf ihr ruht, wöchentlich zweimal zu untersuchen. Gehört ein solches Individuum einer andern Gemeinde des Cantons an, so kann dasselbe, wenn jene Gemeinde zu den entlegenern gehört, nach seiner heimathlichen Gemeinde verwiesen werden, wo es dann unter specielle Aufsicht des betreffenden Stillstandes zu setzen ist. Von einer solchen Verweisung in eine andere Gemeinde ist sowohl dem Stillstande der betreffenden Gemeinde als auch dem Visitator so wie dem Statthalteramte des betreffenden Bezirks Kenntniss zu geben, welches letztere die nöthigen regelmässigen Untersuchungen zu veranstalten hat. Erweist sich aber der Verdacht auf andere Weise begründet, so wird das betreffende Individuum, auch wenn keine Erkrankung nachgewiesen werden kann, ebenso bestraft, wie wenn es wirklich erkrankt wäre.

§. 14. Jeder Arzt, der einen Venerischen oder eine Venerische in Behandlung nimmt, ist bei seinem Eide verpflichtet, diese aufzufordern, ihm die Person, von der sie sich angesteckt, oder den Ort, wo sie angesteckt worden zu sein glaubt, zu nennen, und wenn dieses geschehen, dem betreffenden Statthalteramte hievon Anzeige zu machen, welches nach Anleitung der vorhergehenden §§ das Weitere zu verfügen hat.

§. 15. Jedes Individuum, das sich bei der hierauf erfolgenden Untersuchung als krank erweist, wird als der Ansteckung verdächtig dem Gerichte zu näherer Untersuchung und Bestrafung überwiesen; erweist sich der Verdacht als gegründet, so soll dasselbe nebst möglichst vollständiger Entschädigung der angesteckten Per-

son zu einer Geldbusse von 50 – 200 Franken oder einer Gefängnisstrafe von wenigstens drei Monaten (vergl. Matrimonialgesetzbuch vom Jahr 1811) verurtheilt, im Uebrigen aber nach Anleitung der vorhergehenden §§. behandelt werden.

§. 16. Zur Anstellung der nöthigen ärztlichen Untersuchungen wird vom Gesundheitsrathe für jeden Bezirk ein Visitator bestellt; derselbe kann aber auch von sich aus oder auf Aufforderung eines andern Arztes hin Weibspersonen, die im Verdachte der Ausschweifung stehen, untersuchen; von jeder Untersuchung hat er nicht nur dem Statthalteramte und dem Stillstande, sondern auch durch das Mittel des erstern dem Gesundheitsrathe Rechenschaft zu geben und zu dem Ende hin dem letztern ein ausführliches Visum et Repertum mit Gutachten zur Prüfung einzusenden. Die Untersuchung wird für Unvermögende vom Staate bezahlt; die Vermögenden haben den Visitator nach einer vom Gesundheitsrathe zu bestimmenden Taxe selbst zu bezahlen.

Es gibt nun freilich ausser den angeführten und vorgeschlagenen Mitteln noch ein anderes, die Krankheit in engere Schranken zu schliessen; es ist dieses die Duldung der Freudenmädchen, die Anerkennung ihres Berufes durch die Polizei, die Einschliessung derselben in besondere Häuser, Bordelle, und die Controlirung derselben in Hinsicht auf ihre Gesundheit, mit Einem Worte die Duldung von Bordellen unter polizeilicher Beaufsichtigung.

Abgesehen aber davon, dass die strengste Polizei niemals alle Freudenmädchen entdecken wird, so ist diese Maassregel nach unserer Ansicht eine durchaus verwerfliche, den Gesetzen der Religion und Moral geradezu widersprechende. Es braucht wahrhaftig keine weitere Auseinandersetzung der hiedurch für die Sitt-

lichkeit entstehenden Nachtheile, um dies einzusehen. Wer es einsehen will, sieht es gewiss von selbst ein. Es sind die Bordelle ein böses Mittel zu einem guten Zwecke.

Wenn man aber einmal die Duldung öffentlicher Mädchen, d. h. die obrigkeitlich privilegirte Hurerei in grössern Städten für unumgänglich nothwendig hält, so beschränke man sie doch wenigstens durchaus auf die Bordelle, verbanne diese Unzuchtshütten in die entlegensten Winkel der Stadt, bestrafe jedes in denselben begangene Verbrechen dreimal so scharf, als wenn es ausser denselben begangen worden wäre, und dulde durchaus keine öffentlichen Mädchen ausserhalb dieser Häuser. Bordelle aber in der Mitte und den schönsten Strassen einer Stadt und daneben noch eine Unzahl herumschwärmender Freudenmädchen zu dulden, ist äusserst verderblich und verwerflich.

Wir wollen wenigstens wünschen, dass jene Unzuchthäuser bei uns niemehr Eingang finden mögen.

II. Geschichtliche Notizen über das Verhalten des Aussatzes in der Schweiz und die gegen dessen weitere Ausbreitung angewendeten sanitäts-polizeilichen Maassregeln.

Der Aussatz wurde bei uns mit verschiedenen Namen belegt: Ussatz, Malzei, Malatei u. s. w. Auch Sonder-sieche, Undersieche, Velt-Veld- oder Feldsieche nannte man die Kranken. Es gibt Schriftsteller, welche vermuthen, ja selbst bestimmt angeben, dass auch die Lustseuche Malzei oder Malatei genannt worden sei. So sagt z. B. Wendt: „Man nannte die neue Krankheit

(in Deutschland) Malzei, auch französische Krätze¹⁴⁴), und citirt Möhsens Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. Schnurrer schöpft dasselbe aus demselben Werke¹⁴⁵). Wir können selbst nicht beurtheilen, in wie weit diese Angaben richtig sind, denn das citirte Werk haben wir hier nicht bekommen können; auffallend ist es uns jedoch, dass in unsern zürcherischen Acten die Franzosenkrankheit von der Malzei immer genau unterschieden, niemals der eine Name für den andern gebraucht wird. Es ist jedenfalls Zellweger im Irrthum, wenn er sagt: „Von 1500 Schweizern, welche in Neapel zurückgeblieben waren, kamen kaum 150 zurück; diese brachten die Lustseuche, damals die bösen Blattern und die Franzosen, bei uns wahrscheinlich die Malatei genannt, in das Land“¹⁴⁶).

Ob die acht verschiedenen Krankheiten (Siechtage), die in den baseler Rathsbüchern als solche geschildert werden, deren Opfer gleich den Aussätzigen zu fliehen und in den Siechenhäusern abzusperren seien, nur als verschiedene Grade und Formen, vielleicht auch Nachkrankheiten oder Symptome des Aussatzes, oder als wirklich verschiedene Krankheiten zu betrachten sind, wagen wir nicht zu entscheiden, doch glauben wir das Erstere annehmen zu dürfen. Es heisst nämlich daselbst:

„Wele Siechtagen zu schühende sient, und wele Lüte die semlich Siechtagen hand, von der Statt triben soll.

Der erste Siechtage ist ein durchspitzige Suchte, als mit den Bullen loufft.

Der andere Siechtage ist die kurtze Atem, als die Lüt haben, den die Lunge in die Kelen gat oder wachset.

Der dritte Siechtage ist der vallende Siechtage,

Der vierte Siechtage ist die sciebende Rude.

Der fünfte Siechtage ist St. Antonien Rah.

Der sechste Siechtage ist giftige Geschwere.

Der sibende Siechtage ist Ougengeschwär.

Der achtteste Siechtage ist miselsüchtig *) oder Veldsiech.⁶

„Und wer der acht Siechtagen einen hat,“ heisst es ferner, „den sol man kein essige noch trinkende Dinge veil lassen haben, und wie wol das si, das die heilige geschrifte nit hat, dass man si alle von der Welte scheiden solle, so sind sie doch alle ze schühende, wond si gand eins von dem andern an. Und soll man dieselben Lüte, wo man die weiss, von der Stadt heissen gan, vmb dass die andern, die gesunt sind, nit denselben Gebresten entphachent.“¹⁴⁷⁾ Wie Ochs¹⁴⁸⁾ dazu kommt, diese acht Siechtage für Epidemieen zu halten, ist wahrlich nicht zu begreifen. Er sagt nämlich: In den Jahren 1366, 1381 und 1396 herrschte die Pest folgende Beschreibung dieser Pest findet sich in unsern Rathsbüchern.⁶ — Ein offenbarer Irrthum, obgleich nicht zu läugnen ist, dass in diesen Jahren ein grosser Theil von Europa von Seuchen heimgesucht ward¹⁴⁹⁾.

In Zürich hatte man schon im XII. Jahrhundert ein Aussatzhaus erbaut und errichtete im XV. Jahrhundert ein neues¹⁵⁰⁾, auch in Bern wurde in demselben Jahrhundert ein neues erbaut¹⁵¹⁾. Ebenso hatten Bünden¹⁵²⁾, Freiburg¹⁵³⁾, Basel¹⁵⁴⁾ und Genf ihre Leprosereien.

Die erste Spur einer amtlichen Untersuchung der Aussätzigen finden wir im Jahre 1396, da der Rath zu Basel verordnete: „Kein Scherer soll jemanden versuchen noch schuldig oder unschuldig geben, der verlumedet sey veltsich zu seyn, es sey denn in Gegen-

*) Miselsucht = Aussatz (vergl. Scherz a. o. a. O.).

wart Meisters Berchtold des Artzat, den der Rath dazu geordnet, oder seiner Nachfolger, welchen zu gehorchen die Scherer verbunden sind.¹⁵⁵⁾ In Zürich finden wir die erste bestimmte Nachricht von einer solchen amtlichen Untersuchung erst im Jahr 1491, denn bis zu diesem Zeitpunkte liess man sich zu Constanz untersuchen, zu dessen bischöflichem Kirchsprengel Zürich gehörte¹⁵⁶⁾. Es wurde jetzt nämlich verordnet, „dass Niemand in der Maletzen Häuser aufgenommen werde, er sey dann vor durch MGHH. geschworen Schower probiert vnd gesehen vnd sollen die Malezen nicht vnderstohn einander zu schauwen bey verlurst der pfrund. Wenn einer des Sondersiechthums verleumbt ist, oder in Argwohn, so sollen die Schower das an ein Burgermeister bringen vnd derselb den gewahlt haben zu schaffen, dass derselb an die Schaw komme. Ouch sollen die Vögt solch so in Argwohn gleich an die Schaw schaffen.“ Den Winterthurern wurde gleichzeitig verboten, ihre Verdächtigen ferner nach Constanz zu senden¹⁵⁷⁾. Durch den Schauereid wurden die Schauer verpflichtet, die Verdächtigen gewissenhaft zu untersuchen und ohne Ansehen der Person nach Wissen und Gewissen über den Befund Zeugniß abzulegen, bei zweifelhafter Diagnose den Betreffenden versuchsweise Bäder und andere Arzneien zu verordnen und sie später wieder zu untersuchen.¹⁵⁸⁾ Man sandte nun aus mehrern andern Cantonen Kranke zur Untersuchung nach Zürich, aus Uri, Glarus, Unterwalden u. s. w.¹⁵⁹⁾ Für Genf finden wir um das Ende des XV. Jahrhunderts eine Verordnung, welche die Untersuchung der Verdächtigen und Wiedergenesenen und Absonderung der Kranken anbefiehlt^{159b)}.

Wie lange sich die Krankheit als Volkskrankheit erhielt, ist schwer zu bestimmen; noch in ihrer Blüthe

stand dieselbe ohne Zweifel am Ende des XV. Jahrhunderts; so heisst es in einem Tagsatzungsabschiede vom Jahre 1496: »Alsdann die Veltsiechen frömd vnd heimsch in vnssre Eidtgenoschaft ebe mergklich wandlent, dovon vil vnlusts vnd schaden erwachsen — ist angesehen, das man die frömden veltsiechen vsserhalb vnssrer Eidtgenoschaft hiesse sin vnd jeder Ortt die sinen daheimen behielte, vnd nit also wandlen liesse, sol jeder Bott (Gesandte) heimbringen vnd vff der Jarrechnung zu Baden Antwurt geben.«¹⁶⁰⁾ Von nun an wurde der Aussatz wohl seltener, wandelte sich wohl allmählig in mildere Formen um; häufig fanden nun Verwechslungen zwischen dem ächten Aussatz und ihm ähnlichen mildereren Ausschlagsformen statt; so klagt auch Felix Plater, dass sich die Aerzte so oft zum grossen Nachtheile der Kranken bei ihren amtlichen Untersuchungen in der Diagnose irren, und oft noch heilbare Hautkrankheiten mit dem ächten Aussatze verwechseln, und erzählt ein trauriges Beispiel von den nachtheiligen Folgen, welche eine solche Verwechslung für das Familienleben haben musste, bei der grossen Strenge, mit der man hinsichtlich der Absperrung damals gegen die Aussätzigen verfuhr. Es geht aber auch aus Platers Mittheilungen hervor, dass im XVI. Jahrhundert, selbst in der zweiten Hälfte desselben, in welchem er seine Kunst ausübte, doch noch öfters Fälle von ächter lepra nodosa vorkamen¹⁶¹⁾, daher auch die Reorganisation der zürcherischen Malzeischau im Jahre 1551¹⁶²⁾. Besonders gross war der Andrang der fremden Aussätzigen nach der Schweiz in den Jahren 1561 und 1578. Zwar hatte man schon im Jahre 1561 beschlossen, den Tagsatzungsbeschluss vom Jahre 1496 wieder in Kraft zu rufen¹⁶³⁾, ja es hatten die Cantone im Jahr 1570 bei der Jarrechnung beschlossen, darauf zu achten, dass jeder Can-

ton seine Aussätzigen nicht ausser den Canton gehen lasse und fremden Aussätzigen der Eintritt in die Schweiz an den Grenzen verweigert werden solle ¹⁶⁴), jedoch ohne Erfolg; denn im Jahr 1578 war der Andrang noch grösser; es vergieng selten ein Tag, an dem nicht eine oder zwei Parteien „öffentlich mit Klaffen herumgingen „mit mächtiger Beschwerd“, wie es heisst, „etlicher Burgeren vnd biderber Landtleuten.“ Die zur Malzeischau verordneten Aerzte stellten desshalb dem Rathe vor, wie nöthig es wäre, dass diese Sondersiechen nach alter Sitte und Ordnung in den Sondersiechenhäusern aufbewahrt und ihnen das Herumschweifen verboten würde, „denn,“ sagen sie, „so es also bestehen sollte, sind sie nit allein üweren Landtleuten, by denen sie mehr theils mehr einkehrend, denn in den Siechenhäusern, ein beschwehrd sonder ein vrsach, dass jetziger Zeit disser armen Lüten so vil leider sind, welche ob sie schon die Malezyg nit vollencklichen erabend, zum wenigsten eine böse abscheuchliche raudt des gantzen leibs bekommend.“ ¹⁶⁵) In der That wurde nun auch in Folge dieser Vorstellungen der im Jahr 1570 zu Baden gefasste Beschluss wieder in Kraft gerufen ¹⁶⁷). Gerade auch aus der so eben mitgetheilten Stelle geht die allmälige Umwandlung der höhern, schwerern, ächten Formen in die niederern, mildern, unächtten hervor; diess mochte man auch bereits allgemein im Volk beobachtet haben und daher weniger ängstlich in der Absperrung der Kranken geworden sein. Diese allmälige Umwandlung der Krankheit geht ferner auch aus den Malzeibriefen der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts hervor, deren unser zürcherisches Staatsarchiv noch eine ziemliche Reihe bewahrt; denn in einem einzigen Falle wird das betreffende Individuum wirklich des Aussatzes beschuldigt; in zwei Fällen wird nur Disposition zum

Aussatz angenommen, in allen übrigen Fällen hatte Verwechslung des Aussatzes mit andern chronischen Hautkrankheiten stattgefunden, die dann unter dem Collectivnamen »Rud« oder »ruder Fluss« zusammengefasst wurden ¹⁶⁶). Trotz der wiederholt beschlossenen Absperrungsmaassregeln strömten immerfort noch fremde »Aussätzig« nach Zürich, um Almosen zu betteln, so dass im Jahr 1610 dem Knecht des Siechenhauses in Zürich befohlen werden musste, solche Leute nur eine Nacht zu beherbergen und dann fortzuweisen ¹⁶⁸). Mag auch der grössere Theil dieser Kranken eben nur mit leichtern, vielleicht selbst künstlich erzeugten Hautkrankheiten behaftet gewesen sein, so geht doch aus einer Erkenntnuss des baseler Rathes hervor, dass diese leichten Formen auch jetzt noch sich sehr ansteckend zeigten, und man daher immer noch genöthigt war, die Kranken abzusperren. An hohen Festtagen pflegten nämlich die Aussätzig in der Stadt Basel das Almosen selbst einzuziehen; dieses wurde ihnen aber im Jahr 1652 verboten und verordnet, dass das Almosen in Zukunft durch den »Bader« des Siechenhauses und den Zimmermann, »so mit der Sondersiechenmagd verheirathet, aber bede nicht aussätzig sind« gesammelt werden solle, welchen an hohen Festtagen noch vier Sondersieche, »so am saubersten und reinsten waren«, zugeordnet wurden; diesen wurde aber verboten, sich auf dem Kornmarkte oder andern Plätzen zu lagern, sondern sie mussten sogleich nach Einsammlung der Almosen wieder nach ihrem Siechenhause zurückkehren; ausser an diesen Festtagen wurden keine Sondersiechen in die Stadt gelassen ¹⁶⁹). Auch den Sondersiechen in Zürich war noch im Jahre 1640 befohlen worden, so viel möglich zu Hause zu bleiben; ohne Vorwissen ihres Aufsehers durfte keiner derselben

ausserhalb des Siechenhauses arbeiten; giengen sie in die Stadt, was ihnen ein- oder zweimal jährlich gestattet wurde, so trugen sie besondere Röcke zum Zeichen »ihrer leidigen Krankheit, damit sie dardurch desto eher von menklichen erkennt werden könnind.« Auf Uebertretung des Verbotes stand Verlust der Pfründe und Gefängnisstrafe¹⁷⁰⁾. Von 1651 bis 1705 oder 1707 wurden auch Syphilitische in das Siechenhaus aufgenommen, so dass eine spätere Verordnung vom Jahr 1660¹⁷¹⁾, durch welche den Sondersiechen verboten wird, in die Stadt zu gehen, nicht mehr bestimmt auf die Aussätzigen bezogen werden kann, um so weniger, da der Name »Sondersieche« später auch an andern unheilbaren Krankheiten Leidenden gegeben wurde.

Immerhin scheint sich aber der Glaube an die Krankheit selbst noch im Anfang des vorigen Jahrhunderts erhalten zu haben, da noch in den Jahren 1716 und 1756 des Aussatzes verdächtige Personen zur Untersuchung kamen. (Es hatte aber in einem Falle Verwechslung mit Scorbut, im andern mit »Raud« Statt gefunden.)¹⁷²⁾

Es ist daher wohl zu begreifen, dass man noch am Ende des XVII. Jahrhunderts den alten Malzeischauer-
eid von Neuem in Kraft setzte¹⁷³⁾, und es mag wohl auch der alte Glaube an eine alte Krankheit Schuld gewesen sein, dass man noch im Anfang des XVIII. Jahrhunderts für nöthig fand, den Aussatz als Ehescheidungsgrund in die neue Recension der zürcherischen Ehegesetze aufzunehmen.¹⁷⁴⁾

Verzeichniss

der

*angeführten Schriften, nebst erläuternden Nachträgen und
Bemerkungen.*

- 1) »Schmackt = schmeckt« steht anstatt »riecht.« Noch heutzutage wird »schmöcken« bei uns für »riechen« gebraucht. (J. G. Scherz. glossar. germ. med. aevi potiss. dialect. Suev. ed. Jerem. Oberl. Argent. MDCCLXXXV.)
- 2) Zürich. Rath- u. Richtbuch v. J. 1468–69. S. 173. — Zers: Zersch = membrum virile (Scherz a. a. O.)
- 3) Zürich. Rath- u. Richtbüch. Bd. XXVII. S. 88 b. Wir sehen aus dem von Scherz Angeführten allerdings, dass das Wort »Zers«, ausser in seiner eigentlichen, ursprünglichen Bedeutung, hauptsächlich gebraucht wurde, um etwas Schlechtes, Schamloses zu bezeichnen. In dieser Beziehung steht es denn auch in dem Schimpf: »Zersblutende Bösewichter.« Die Zusammensetzung mit »blutend« deutet aber offenbar darauf hin, dass das Wort von einem wirklichen körperlichen Leiden hergenommen ist. Wir haben dieser Schmähung vielleicht zu viel Bedeutung beigelegt, aber dieser Ausdruck ist doch auffallend.
- 4) Geschichten Schweizerischer Eidgenossenschaft von J. v. Müller, R. Glutz-Blotzheim und J. J. Hottinger. Leipz. u. Zürich 1786–1829; — franz. Ausg.: Hist. de la confédération Suisse par J. de M., R. G.-B. et J. J. H. trad. de l'Allem. . . . p. Ch. Monnard et L. Vulliemin. Paris et Genève 1837–41.

- 5) A. a. O. Bd. IV. S. 228. Note 65.
- 6) Lib. de matrimonio in: Clarissimi viri juriumque doctoris Felicis hemmerlin cantoris quond. Thuricensis varie oblectationis opuscula et tractatus. (Ohne Ang. der Jahrzahl und des Druckortes. Den Tractat über die Ehe schrieb er aber im Jahr 1456, wie er am Ende desselben selbst sagt.)
- 7) Historia ecclesiastica novi testamenti seculum XV. seu pars quarta. A. J. H. Hotting. Tig. 1657. p. 9.
- 8) Rerum italicar. scriptor. quor. in luc. prod. Lud. Ant. Muratorius T. III. P. alt. Mediol. MDCCXXXIV. Vita Nicolai V. auct. J. Manettio p. 908—60. [lit. E. p. 917. u. lit. B. p. 928].
- 9) Schnurrer, F., Chronik der Seuchen. Tübing. 1823—25. Bd. I. S. 372—73.
- 10) Neue Appenzellerchronik von Gabriel Walser. St. Gallen 1740. S. 389.
- 11) Die bedeutenderen schweizerischen Aerzte und schweizerischen ärztlichen Schriftsteller der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts, die zu unserer Kenntniss gekommen sind, sind folgende: 1) J. Acronius Magist. philosoph., Dr. Med., Prof. Math. et Log., gest. zu Basel 1564. Keine med. Schrift. 2) Valer. Anshelm, genannt Rüd, sollte zwar nach G. E. v. Haller (Biblioth. d. Schweizergesch. Bd. IV. S. 319) schon 1483 Gymnasiarcha zu Bern geworden sein und 1503 Stadtarzt daselbst. Die Herausgeber seiner Chronik bezweifeln diess aber (V. Anshelm, gen. Rüd, Bernerchronik, herausg. v. E. Stierlin und J. R. Wyss, Bern 1825—33 [Vorbericht]); nach ihnen hatte er sich, nachdem er 1492 zu Krakau Baccalaureus geworden, vom Jahr 1505 an als öffentlicher Lehrer zu Bern aufgehalten und war dann 1520 Stadtarzt geworden. Im Jahr 1529 erhielt er von seiner Regierung den Auftrag, die angeführte Chronik zu schreiben. Er starb 1540. (G. E. v. Hall. Bibl.

Bd. IV. S. 318.) Keine med. Schriften. (Vergl. auch Hall., A. de, bibl. med. pr.) 3) Raphaël Appiani von Luggarus, starb daselbst 1540; hinterliess verschiedene gelehrte Manuscripte (Leu helvet. Lexicon), deren A. Haller nicht erwähnt. 4) Joh. Bauhin, geb. 1511 zu Amiens, kam 1542 nach Basel, starb 1582. Keine med. Schriften. 5) Hs. Jac. Baumann, geb. 1520 zu Horgen im Zürichgebiet, starb 1586. Eine Ausg. des Vesals (Leu a. a. O.). 6) Petr. Bonet, Leibarzt des Herzogs Carl Emanuel von Savoyen, geb. 1525. Keine med. Schrift. 7) Andr. Bonet, geschickt. Arzt zu Genf. 8) Adam Bodenstein, geb. 1528, gest. 1577. Herausgeber vieler Paracels. und mehr. eig. Schrift. 9) Otto Brunfels von Mainz, 1530 Dr. Med. zu Basel, 1533 zu Bern mit einem Wartgelde installiert, gest. 1534 zu Bern. S. Schriften s. b. A. de Haller. 10) Bened. Burgauer, 1561 Stadtarzt zu Schaffhausen. Keine med. Schrift. 11) Ludw. Carinus von Luzern, genoss als prakt. Arzt zu Basel grosses Ansehen, gest. 1569. Keine med. Schrift. 12) Christoph Klauser von Zürich, studirte 1514 zu Krakau, ward später Stadtarzt zu Zürich, starb 1522. Die von ihm hinterlassenen diaria und secreta (Leu a. a. O.) kennt Haller nicht, sond. nur den dialog. de urin. judic. 13) Thaddaeus Dunus, geb. 1523, evangelisch. Religionsflüchtling, kam 1555 nach Zürich und starb 1613. S. Schrift. b. Haller. 14) Hieron. Gemusaeus von Mühlhausen, geb. 1505, später Prof. philosoph. zu Basel, starb 1544. Versch. Ausg. and. ärztlich. Schriftsteller. 15) Conr. Gesner (vergl. vorzüglich Hanhart, J. Conr. Gesner. Ein Beitrag zur Geschichte des wissenschaftlichen Strebens im XVI. Jahrhundert. Winterthur 1824). S. Schriften u. übrig. über ihn erschien. Biographieen s. b. A. de Haller. 16) Heinr. Göldlin von Zürich, s. d. Text. 17) Wilhelm Gratarolus, geb. zu Bergamo 1516, später Religionsflüchtling, kam zuerst nach Basel, ward später

Prof. Med. zu Marburg, kehrte nach Basel zurück und starb daselbst 1568. S. Schrift. b. Hall. 18) Jac. Hillesheim, magist. art., ertheilte medicinischen Unterricht zu Zürich im Jahr 1529. Keine Schriften. 19) Eucharius Holzach, prakt. Arzt zu Basel, starb 1558. Muss angesehen gewesen sein, da ihn Felix Plater wegen seines ärztlichen Prunkes und seines Ansehens beneidete. (Alpenrosen. Ein Taschenbuch f. d. J. 1839, herausgeg. v. A. E. Fröhlich, H. W. Wackernagel u. K. R. Hagenbach. Aarau u. Thun. S. 106.) Keine med. Schrift. 20) Cosm. Holzach, 1559 Stadtarzt zu Schaffhausen. Keine med. Schrift. 21) Joh. Huber, geb. 1507 zu Basel, später Rector zu Toulouse, Dr. Med., 1554 Prof. Phys., dann der Medizin zu Basel, starb 1571. Einen Commentar zu Rhazes führt Leu an; weder Haller, noch Choulant (Handbuch d. Bücherkunde. Leipzig 1828) kennen ihn. 22) H. Pantaleon, geb. 1522 zu Basel, später Prof. Rhetor. daselbst, 1545 Diakon an der Peterskirche, 1552 Licent. theolog., 1553 Med. Dr., 1566 Prof. Dialect., 1577 Prof. Phys., starb 1595. Bei Leu ein libell. de pest. praeservat. und eine Beschreibung der Bäder zu Baden im Aargau. 23) Paracelsus. 24) Jac. Rueff aus dem Rheinthal (Ct. St. Gallen) erhielt seiner Geschicklichkeit als Steinschneider wegen 1552 das Bürgerrecht der Stadt Zürich. Seine Schrift. b. Haller. 25) Philib. Sarasin, 1555 Bürger zu Genf geworden, starb 1570 oder 77. Keine med. Schrift. 26) Anton Stupanus von Basel, starb 1551. Zusätze zu einer Ausg. des dispensator. Nicol. Myreps. (Lyon 1643) führt Leu an; bei Haller fehlt diese Ausgabe. 27) Alexander Sytz von Markpach im Rheinthal, Dr. Med. S. Schrift. b. Hall. 28) Alb. Torinus, geb. 1489, kam 1516 nach Basel, 1532 Prof. eloquent. daselbst, 1533 Prof. Rhetor. und Dr. Med., 1537 Prof. Med., starb 1549. Nur Ausgaben anderer Schriftsteller.

- 12) Er studirte schon 1492 zu Krakau und war von 1505 an als öffentlicher Lehrer in Bern angestellt. (S. oben.)
- 13) M. B. Lessing, Paracelsus, sein Leben und Denken. Berlin 1839.
- 14) Ch. G. Gruner, aphrodisiacus. Jenae 1735.
- 15) Ph. G. Hensler, Geschichte der Lustseuche. Altona 1783.
- 16) Ch. Girtanner, Abhandlung über die venerische Krankheit. Göttingen 1783-89.
- 17) Rueff, Jac., de tumoribus quibusdam phlegmaticis non naturalibus lib. Tiguri 1556.
- 18) Menschlichs lebens Art und vrsprung, wie man das befristen soll durch die wilbäder bevor zu Oberbaden. Oouch von deren crafft tugent und eygenschafft. Und wie man sich darinnen halten sol. . . Basel 1516.
- 19) Girtanner a. a. O. Bd. II. S. 93.
- 20) Bibliotheca instituta et collecta primum a Conr. Gesnero, deinde in epitomen redacta et novor. libror. access. locupletata . . . p. Jos. Simlerum. Tig. MDLXXIV.
- 21) A. d. Haller, bibl. med. pract. T. II. p. 180.
- 22) Feer wurde im Jahre 1490 Stadtschreiber zu Luzern. (Leu, helv. Lex. Bd. VII. S. 58, und Balthas. histor. Aufschriften. . . Aus d. Latein. v. Jos. Pfiffer. Luzern 1778.)
- 23) Etlich kronikwürdige Sachen durch Stattschreiber Ludw. Feeren beschrieben. fol. 19. In dem Verzeichniss der Handschriften und Collectaneen von Balthasar, Luzern 1809, S. 4, findet sich die im Texte mitgetheilte Stelle abgedruckt.
- 24) Anshelm a. a. O. Bd. II. S. 177 ff.
- 25) Brennwald war Probst zu Embrach im Zürichgebiet; geb. 1478, gest. 1551.
- 26) Chronica oder Geschichtbuch von dem harkommen Alter der dreyzehen Orten gemeyner löbl. Eydgenoschafft. Erstlich durch H. heynrichen Brenn-

- wald Zusammengebracht, nachmals aber durch J. Stumpffn gemert. . . Ohne Jahrzahl. (Zürch. Stadtbibliothek. MS. A. Nro. 1. S. 507.)
- 27) Er schrieb um das Jahr 1501.
- 28) Hier fahet an das Buch und die Cronic durch Dieboldten Schilling Priester gemacht. (Zürch. Stadtbibl. MS. A. Nro. 63. S. 99.)
- 29) Kronica von der loblichen Eydtgnoschaft. Ir har-
kommen vnd sust seltzam strittenn vnd geschichten
durch den fürnemen herren Peterman Etterlyn ge-
richtschriber zu Lutzern (und Houptman in den
Kriegen wider hertzog Karly von Burgund (s. Aus-
gabe v. 1752)) zesammengevasset [Basel] 1507.
- 30) Allgemeine Geschichte von Carl von Rotteck. Frei-
burg im Breisgau 1830. Bd. VI. S. 91.
- 31) Ein Auszug und Anzeig etlicher Chroniken und an-
derer Historien. . . . MS. fol. Eine Abschrift im
Kloster Einsiedeln (MS. Nro. 432), Urschrift in der
Abtei Wettingen. (Hall. Bibl. der Schweizergesch.
Bd. IV. S. 213.)
- 32) Goldschmids Winterthurer Chronik. Zürich. Stadt-
bibl. MS. B. Nro. 24. S. 10.
- 33) Schweytzer Chronik: das ist Beschreybunge gemey-
ner lobl. Eydtgnoschaft Stetten. Erstlich durch
J. Stumpfen in XIII. Büchern beschriben, folgendes
durch J. R. Stumpfen gebessert. Zürich 1606.
pag. 729 b.
- 34) Trithemii, Joann., Spannheimens. T. II. Annal.
Hirsaugiens. S. Gall. 1690. pag. 311.
- 35) Ibid.
- 36) Trithem. a. a. O. und Ulrich, J. C. Sammlung jüdi-
scher Geschichten. . . . Basel 1768. S. 103.
- 37) Joh. Stumpf von Bruchsal war des oben gedachten
Brennwalds Schwiegersohn und führte die evange-
lische Lehre zu Bubikon im Zürichgebiet ein, starb
1566.
- 38) Stumpf a. a. O. pag. 743 a.

- 39) Zürich. Stadtbiblioth. MS. A. Nro. 1. (Hall. Biblioth. der Schweizergeschichte Bd. IV. Nro. 389, 390, 396.)
- 40) Aphrodisiacus p. 162.
- 41) A. a. O. (Excerpta p. 117.)
- 42) Früher Stadtschreiber, später (1520 — 1532) Schultheiss zu Bremgarten.
- 43) Hier soll wahrscheinlich stehen *tampff*, und dieses würde dann stehen für Dampf = Asthma (Scherz a. a. O.).
- 44) Zagel = penis (Scherz a. a. O.).
- 45) Selten werden alle Theile dieser Chronik beisammen gefunden; eine Abschrift im Kloster Einsiedeln (MS. Nro. 384 — 386); vergl. auch Hallers Bibl. d. Schweizergesch. Bd. IV. S. 173.
- 46) (Vergl. Note 45.) Einsiedl. Exempl. T. II. fol. 421.
- 47) Der Reformator, geb. 1504, gest. 1575, Antistes der zürch. Kirche.
- 48) Von den Tigurinern und der statt Zürich Sachen. vj bücher verzeychnet von heinrychen Bullingeren. Der and. theyl. 1574. (Zürch. Stadtbibl. MS. A. Nro. 93.)
- 49) A. a. O.
- 50) Ward 1591 Bürger zu Solothurn.
- 51) Francisci Guillimani de reb. helvet. sive antiquitat. lib. V. ex variis script. monument. tab. lapid. opt. plurim. ling. autorib. Frib. Avent. 1598. Amicur. Grundling. 1710. und im Thesaur. helvet. Unsere Notiz ist einem im Kloster Einsiedeln (MS. Nro. 436) befindlichen Autographon entnommen. (Hall. Bibl. Bd. IV. S. 214.)
- 52) Schrieb um das Jahr 1589.
- 53) Joh. H. Suiceri Eydgenössischer Geschichten zwölf Bücher. Zürich. Stadtbibl. MS. A. Nro. 45. (Autographon.)
- 54) Schrieb um das Ende des XVI. oder im Anfange des XVII. Jahrhunderts.
- 55) Mich. Stettler, Schweitzer-Chronika, das ist Bern 1626, fol.

- 56) Ochs, P., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel; Basel 1786 — 1822. Bd. V. S. 224.
- 57) Acten der zürcherischen Wundgschau Bd. I. S. 515. [Zeichen des Aussatzes.]
- 58) Luisinus aphrodis. Lugd. Bat. MDCCXXVIII. pag. 143. Larrey, mémoires de chirurgie militaire, T. II. p. 74, 77. Clar. Klin. Annal. Bd. I. Abth. II. S. 211.
- 59) Von den Krankheiten des Menschen. Von Karl G. Neumann. Berlin 1836 ff. Bd. II. S. 95.
- 60) Schnurrer a. a. O.
- 61) Häser, H., hist.-pathol. Untersuchungen. Dresden und Leipzig 1839. Thl. I. — Rosenbaum, Geschichte der Lustseuche im Alterthum. Halle 1839. Bd. I. — Sprengel, Geschichte der Medicin, Bd. II.
- 62) A. a. O.
- 63) Rahns Chronik. Zürich. Stadtbibliothek. MS. B. Nro. 76. Bd. 1. S. 778. Gabr. Walser, Appenzeller-Chronik, St. Gallen 1740, S. 389, und Waters Chronik, zürch. Stadtbibl. MS. A. Nro. 98. S. 796. Speth Const. Chron. 330—331.
- 64) Wurstisen, Ch., Baslerchronik; Basel 1765, S. 508; Gross, Baslerchronik, Basel 1624, S. 131; Ochs, a. a. O. Bd. V. S. 212; v. Pommer, schweiz. Zeitschrift für Natur- und Heilkunde, Bd. V. S. 15.
- 65) Haffner, Franc., der kleine Solothurner allgemeine Schauplatz; 1666. Bd. II. S. 193.
- 66) Schnurrer a. a. O.
- 67) Haffner a. a. O. Bd. II. S. 193.
- 68) Anshelm a. a. O. Bd. II. S. 137.
- 69) Kleiner Versuch einer besondern Geschichte des Freystaats Unterwalden ob und nit dem Walde; Luzern 1790 — 1791. (Von Abbé Buessinger und Lieut. Zelger.) Thl. II. S. 153.
- 70) Anshelm a. a. O. Lauffer, Beschreibung helvet. Geschichten, Zürich 1736 — 1739. Bd. VI. S. 215.
- 71) Schnurrer a. a. O.; Häser a. a. O.

- 72) Wurstisen a. a. O. S. 508.
- 73) Schnurrer a. a. O.
- 74) Schnurrer a. a. O.
- 75) Häser a. a. O.
- 76) Schnurrer a. a. O.
- 77) Häser a. a. O.
- 78) Häser a. a. O.
- 79) Gross a. a. O.; Wurstisen a. a. O.; Ochs a. a. O. Bd. V. S. 225.
- 80) Zürich. Stadtbibl. MS. B. Nro. 144.
- 81) Stumpf a. a. O. pag 743. b.; Geschichte des Cantons Schwyz v. Th. Fassbind. . . . Schwyz. 1832 bis 1834. Bd. III. S. 201. [Chronik des Frauenklosters in Schwyz. Blatt 33.] Haffner a. a. O. Bd. II. S. 193.
- 82) Häser a. a. O.
- 83) Waser's Chronik Zürich. Stadtbibl. MS. A. Nro. 98. S. 809.; Stumpf a. a. O. S. 743. b.; Walser's Appenz. Chron. S. 390. Haltmeyer, M., Beschreibung der Stadt St. Gallen. St. Gallen 1683. S. 238. Fassbind a. a. O. Bd. III. S. 201.
- 84) Als beim Constanzer-Concilium im J. 1316 die ausgezeichnetsten und erfahrensten Glieder der katholischen Geistlichkeit versammelt waren, so konnten sich dieselben nicht genug über die Menge der Matrimonialprocesse wundern, die vor dem Bischöflichen Stuhle zu Constanz verhandelt wurden. Hemmerlin im Buche über die Ehe. Vergl. auch S. 10.
- 85) Montag nach Thomä 1572: (Oberkeitliches Ansehen, Statuten-, Ordnungen- und Satzungenbuch der Stadt Luzern von 1645. fol. 32.)
- 86) Zürich. Staatsarchiv Truck. 372. Bünd. Nro. 1. Nro. 8. a.
- 87) Ihnen nicht unterthan sind (vergl. Scherz a. a. O.)
- 88) Erkenntnuss v. 3. Apr. 1637. (Act. der zürcherischen Wundschau. Bd. I. S. 257 — 258.)
- 89) Berichte des Stadtarzts Joh. v. Muralt und Chirurg

- Esslinger an d. Zürch. Regierung v. 27. Aug. 1689. Zürch. Staatsarch. Truck. 372. Bünd. Nro. 3. Nro. 30.
- 90) Act. d. z. Wundgschau Bd. I. S. 657. ff.
- 91) Scheuchzer in Misc. Berolin. Berol. MDCCX. pag. 144 — 149.
- 92) Berichte d. Gesundheitsrathes an d. hohe Regierung über das Medicinalwesen im Canton Zürich im Jahr 1838. S. 98. ff. und über das Medicinalwesen im Jahr 1839. S. 25. ff.
- 93) Abscheid des gehaltenen Tags vff Zinstag vor Pfingsten anno 1496. LXXIX. Nro. 4. Zürch. Staatsarchiv.
- 94) Abscheid des gehaltenen Tags zuo Luzern Mitwuchens in Pfingstfirtagen anno 1496. LXXX. Nro. 2. ibid.
- 95) Abscheid des gehaltenen Tags der Jarrechnung zuo Baden anno 1496. LXXXII. Nro. 16. ibid.
- 96) Die untere Brücke zu Zürich ist hier gemeint, auf der seit Jahrhunderten der Gemüse- und Obstmarkt gehalten wird.
- 97) Rathspröcoll v. J. 1496. (Samstag nach Kreuzerhöhung.)
- 98) »Meine gnädigen Herren habend sich erkennt, dass die Herren Obersten Meister (Physici) alle Schärer für sich beschicken und Ihnen mit allem ernst anzeigen sollind, dass deheiner unter Ihnen bey straff Fünffzig Guldinen einiche persohnen, so mit den bösen Blateren behafftet, anderstwo dann in sonderbahren darzu geordneten Häusseren artznen sollind; doch vorbehalten dass einer sich in seinem eignen Hauss wol disser Krankheit curiren und heilen lassen möge. Dessgleichen sollend auch sy die Schärer Ihren Patienten disser Kranckheit halber heiter anbinden und verbieten, in wähennder Cur nit ausszugahn, nach unter gesund Leuth zu wandlen; wofehr aber einer ald mehr dasselbig übersehen wurde da wollend meine Herren bei den Schärer und den Patienten nach gestalt

der sachen darumb an Leyb und Guth straffen, damit also dem verderblichen ohnrath, so unter die Burgerschaft kommen, und wachsen möchte, fürkommen werde.“ (Act. d. zürch. Wundschau. Bd. I. S. 193. Rathserkanntnuss v. 9. Aug. 1589.)

- 99) Oberkeitliches Ansehen — Statuten — Ordnungen — und Satzungenbuch der Stadt Luzern von 1654. (MS.) Fol. 32; vergl. ferner das Buch: Allerley Ordnungen in Pestilentzzeyten von 1580 bis 1613 im Staatsarchiv zu Luzern, pag. 189 und luzern. Rathspocolle v. d. J. 1576, 27. Aug.; 1584, fol. 736 und Freytag nach Oculi. Aehnlich lautet eine Ordonnanz, welche die berner Regierung den Bürgern des Amtes Yverdon im Jahre 1570 gab, da die Krankheit sich um diese Zeit bedeutend ausbreitete. Wir theilen hier das Wesentliche derselben wörtlich mit:
 . . . „A cet effet iceux nos d. Srs. pour le bien et le repos des leurs, ont fait et font commendement et injonction expresse à tous et un chacun, soient hommes ou femmes, de quelque état et qualité qu'ils soient, qui sont ou seront ci-après chargés et atteints de telle maladie, qu'ils aient tout incontinent à se séparer de leurs familles, aussi de non s'avancer, ni mettre parmi les compagnies, soient en tavernes ou autre part, afin que par telle séparation et abstenance de fréquenter, coucher, boire ni manger avec les autres (comme de coutume) l'on puisse être exempté de telle maladie; quelle séparation et séquestre devra durer trois mois pour le moins, pendant lesquels se devront faire panser et médeciner. Mandant et commandant à tous officiers de ce baillage qu'ils aient à se prendre garde, afin que les contrevenans soient châtiés en corps et biens à forme du mandat de nosdits Srs. Donné à Berne ce 29 août 1570.“ (Documens relatifs à l'histoire du pays de Vaud. Genève 1817 p. 260 - 61.) In Bern selbst

wurde die Untersuchung anzunehmender fremder, der Krankheit verdächtiger Dienstboten und die Absonderung der Kranken ungefähr zu gleicher Zeit angeordnet. (Verordnung v. 8. Aug. 1570, Erneuerung derselben v. 23. Novb. 1592 und v. 5. Aug. 1609. Geschichte des eidgen. Ereistaates Bern . . . v. Ant. v. Tillier. Bern 1838. Bd. III. S. 554 und Bd. IV. S. 425.)

99⁶) Soloth. Rathspatocoll.

100) Zürich. Rath- und Richtb. v. J. 1525. Jan. 6.

101) Das alte Zürich, historisch-topographisch dargestellt. Oder eine Wanderung durch dasselbe im Jahre 1504. von Sal. Vögelin. Zürich 1829. (Note 378.)

102) Vergl. d. zürch.Rathspatocolle und Acten d. Wundgschau: Erkenntnissen v. 27. Aug. 1566, (Gschaucten. I. 131.) 14. Mai 1576. (G. A. I. 159); 13. Nov. 1600, (G. A. I. 180.) 3. Dec. 1618, (Staatsarch. 391. 2. 16.) 15. Fb. u. 21. Dec. 1619, (G. A. I. 219. 222. 224. 226); 29. Decb. 1623, (G. A. I. 234); 3. Apr. 1637, (G. A. I. 256); 21. Fb. 1680, (Rathspatoc.); 28. Aug. 1689, (G. A. I. 423); 24. Juli u. 6. Oct. 1697. (G. A. I. 536. 537. 541.) 22. Mz. 1610. (G. A. I. 197.): 28. Aug. 1672. (R. Prot.); 6. u. 27. Dec.; 12. Mz. 1696. (R. Prot.); 4. Apr. 1699. (G. A. I. 543.) Sammlung der bürgerlichen und Polizeygesetze und Ordnungen löbl. Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1757 - 93. Bd. IV. S. 124. ff. (erneuerte Gschauctordnung v. 1769.) Offizielle Sammlung der von dem grossen Rathe des Cantons Zürich gegebenen Gesetze. Zürich 1804. ff. Bd. I. S. 469. (Beschluss vom 8. Octb. 1803. betreffend die Organisation der Wundgschau.) Patocoll des kl. Rathes v. 10. Fb. 1810. (Revision der Gschauctordnung.) Patocoll des Gesundheitrathes v. 28. März 1832. Patocoll des Regierungsrathes vom 28. Feb. 1833. Publikation der Aufnahmscommission betreffend die Anmel-

ding und die Aufnahme von Patienten in das Krankenhaus des Cantonsspitals Zürich v. 18. März 1836. (s. auch das Amtsblatt dieses Jahres.) Erlass der Krankenaufnahms-Commission der Cantonalen Krankenanstalten v. 11. März 1841. (s. das Amtsblatt und d. z. Wochenblatt v. J. 1841. S. 112.)

- 103) Wir geben hier eine kurze Uebersicht des Steigens und Sinkens der Bevölkerung unsers Cantons im Allgemeinen, so wie dann der Stadt und ihrer nächsten Umgebungen insbesondere.

Das jetzige Cantonsgebiet zählte

im Jahre	1467	51,892	Einwohner.
»	»	1529	73,389
»	»	1610	138,932
»	»	1634	83,337
»	»	1671	120,800
»	»	1771	151,746
»	»	1792	176,380
»	»	1812	189,457
»	»	1824	213,000
»	»	1833	226,855
»	»	1836	231,675

(Die mächtige Abnahme der Bevölkerung zwischen den Jahren 1610 und 1634 ist vorzüglich jenen Seuchen zuzuschreiben, welche unser Land in den Jahren 1611 und 1628—29 heimgesucht hatten, so wie Auswanderungen, fremdem Kriegsdienste u. s. w.)

Zu den nächsten Umgebungen Zürichs (auf diese nehmen wir hier vorzüglich Rücksicht, weil wir in der Ueberzeugung stehen, dass weitaus der grösste Theil der Syphilitischen diesen angehöre) rechnen wir folgende Gemeinden: Aussersihl, Enge mit Leimbach, Fluntern, Ober- und Unterstrass, Wipkingen, Wollishofen, Albisrieden, Altstetten, Höngg, Schwamendingen, Seebach, Wiedikon,

Wytikon, Hottingen, Riesbach, Hirslanden, welche alle im Umkreise einer Stunde um die Stadt liegen und mit derselben und unter sich in mehr oder minder lebhaftem Verkehr stehen. In diesen Umgebungen und den vier Stadtgemeinden (die französische Gemeinde mit eingerechnet) veränderte sich die Bevölkerung von 1634 bis 1836 folgendermaassen:

Im Jahre 1634	waren	12,170	Einwohner.
»	»	1671	» 16,350
»	»	1792	» 21,108
»	»	1812	» 20,617
»	»	1833	» 29,567
»	»	1836	» 34,555

Nach der Volkszählung vom Jahre 1836 befanden sich in den genannten Gemeinden unter den gedachten 34,585 Einwohnern 27,827 Cantonsangehörige, und zwar 13,324 männlichen und 14,503 weiblichen Geschlechts, ferner 3,356 Cantonsfremde und zwar 1740 männlichen und 1616 weiblichen Geschlechts, und 3,372 Landesfremde, nämlich 2,601 männlichen und 771 weiblichen Geschlechts.

Es ergibt sich aus der Volkszählung von 1836, dass weitaus der grössere Theil der hier aufgezählten Landesfremden männlichen Geschlechts dem erwachsenen Alter angehörte (460 — somit der fünfte Theil — hatten das zwanzigste Jahr noch nicht erreicht), und man würde wahrscheinlich bei einer genauer angestellten Zählung gefunden haben, dass diese Landesfremden zu einem grossen Theile aus unverehelichten Arbeitern, Handwerksgesellen und dergleichen bestehen, daher sich ein so wesentlicher Ueberschuss über die Summe der landesfremden weiblichen Einwohner (1830 männliche mehr als weibliche) ergibt.

Es mag nicht ohne Interesse sein, zu sehen, wie viele Fremde in andern Cantonsbezirken sich im Jahre 1836 aufhielten:

Verhältniss der Fremden in den einzelnen Bezirken zu deren Gesamtbevölkerung.

Bez.	Männ	Wb.	Differ.	Bez.	Gesmtbv.	Vhltsz. d. Ldsf.
1) Zürich	2652	775	$\frac{1}{3}$.	1) Zürich	41775	$\frac{1}{12}$.
2) Knonau	30	14	$\frac{1}{2}$.	2) Knonau	12180	$\frac{1}{277}$.
3) Horgen	502	79	$\frac{1}{6}$.	3) Horgen	20956	$\frac{1}{36}$.
4) Meilen	329	49	$\frac{1}{6}$.	4) Meilen	18305	$\frac{1}{48}$.
5) Hinweil	180	34	$\frac{1}{5}$.	5) Hinweil	25463	$\frac{1}{118}$.
6) Pfäffikon	123	28	$\frac{1}{4}$.	6) Pfäffik.	20408	$\frac{1}{135}$.
7) Uster	154	17	$\frac{1}{9}$.	7) Uster	16360	$\frac{1}{95}$.
8) Winterth.	779	104	$\frac{1}{7}$.	8) Winterth.	28072	$\frac{1}{31}$.
9) Andelf.	158	59	$\frac{1}{2}$.	9) Andelf.	15716	$\frac{1}{72}$.
10) Bülach	186	27	$\frac{1}{6}$.	10) Bülach	18061	$\frac{1}{84}$.
11) Regensb.	75	11	$\frac{1}{6}$.	11) Regensb.	14280	$\frac{1}{154}$.

Nach dieser Tabelle befinden sich im Bezirk Zürich – und wenn man nur die obengedachten zunächst um die Hauptstadt liegenden Gemeinden in Betracht zieht, auch in diesen – im Verhältniss weit mehr Weiber als in den meisten andern Bezirken. Wenn sich auch in einigen andern Bezirken wie Knonau, Pfäffikon, Andelfingen eine verhältnissmässig grössere Zahl von Personen weiblichen Geschlechts findet, so erklärt sich diess leicht, wenn man die geringe Zahl der Fremden, welche überhaupt in diesen Bezirken wohnen und wahrscheinlich grösstentheils daselbst angesiedelt und verheirathet sind, ins Auge fasst, wohingegen in den übrigen Bezirken die Fremden zum grossen Theile aus nicht angesiedelten und unverheiratheten Arbeitern, Gehülfen und dergleichen bestehen. Unter dieser grossen Anzahl landesfremder Weiber dürfen wir jene gewiss nicht unbedeutende

Zahl von Kellnerinnen, Aufwärterinnen, Modistinnen u. s. w. suchen, die zwar nirgends genau und bestimmt angegeben ist, unter der sich aber gewiss hier wie an andern Orten manche Prostituirte befinden mag.

- 104) Eine Tabelle lässt sich nicht wohl entwerfen über die verschiedenen Berufsarten; es werden in der Volkszählung vom Jahre 1836 zwar bei einzelnen Gemeinden für die verschiedenen Berufsarten bestimmte Zahlen angegeben, in andern aber wieder nicht. Um aber einen Begriff von der Zahl der weiblichen Arbeiterinnen zu geben, führen wir hier nur an, dass wir in der Gemeinde Albisrieden bei einer Bevölkerung von 449 Seelen 3 Modistinnen und 24 Seidenwinderinnen, zu Hirslanden mit 1154 Seelen 34 Näherinnen und 100 Seidenwinderinnen, in Höngg mit 1425 Einwohnern 22 Näherinnen, in Hottingen mit 1512 Einwohnern 42 Schneiderinnen, in Oberstrass mit 828 Einwohnern 15 Schneiderinnen und Näherinnen, 5 Seidenwinderinnen und Zettlerinnen, in Riesbach mit 1579 Einwohnern 37 Schneiderinnen und Näherinnen, in Schwamendingen mit 912 Einwohnern 12 Druckerinnen, 24 Seidenweberinnen, in Seebach mit 763 Einwohnern 94 Seidenarbeiterinnen, 18 Spinnerinnen, in Wiedikon mit 1179 Einwohnern 26 Näherinnen, 39 Seidenwinderinnen, 39 Zettlerinnen, in Wipkingen mit 873 Einwohnern 36 Druckerinnen, 30 Näherinnen, 21 Seidenarbeiterinnen, in Wollishofen mit 897 Einwohnern 114 Seidenarbeiterinnen, in Wytikon mit 300 Einwohnern 63 Seidenarbeiterinnen, in Zürich selbst mit 14,243 Einwohnern 45 Modearbeiterinnen, 207 Näherinnen und Schneiderinnen, 76 Plätterinnen, 65 Wochenlöhnerinnen zählen. Wir haben hier nur einige Berufsarten hervorgehoben, die uns hier am meisten berücksichtigt werden zu müssen scheinen; es giebt ausser den

gedachten Arbeiterinnen in den genannten und den andern Gemeinden, die wir zu den nächsten Umgebungen der Stadt gerechnet haben, noch eine Menge weiblicher Arbeiterinnen, namentlich Kattundruckerinnen, Spinnerinnen, Seidenweberinnen, Spitzenklöpplerinnen, Fransenstrickerinnen, Spetterinnen, Wäscherinnen, Modearbeiterinnen, Zettlerinnen, Plätterinnen, Spulerinnen, Radtreiberinnen, deren Zahl in der Volkszählung vom Jahre 1836 nicht besonders angegeben ist. Die Zahl der Aufwärterinnen und Kellnerinnen in der grossen Zahl von Weinschenken und Wirthshäusern, die sich in Zürich und seinen nächsten Umgebungen befinden, ist ebenfalls nirgends erwähnt, und doch verdient diese Berufsart hier gewiss alle Berücksichtigung. Jedoch befinden sich unter jenen Arbeiterinnen natürlich viele Verheirathete, und man würde uns gänzlich missverstehen, wenn man aus Obigem den Schluss ziehen wollte, wir glauben, dass der grössere Theil der Arbeiterinnen sich der Prostitution hingebe. So etwas wollen wir gar nicht behaupten, indem wir dafür gar keine sichern Anhaltspunkte haben; wir wollen nur zeigen, dass es viele Hand-, Maschinen- und Fabrikarbeiterinnen gebe; wo aber viele solche Arbeiterinnen sind, ist die Prostitution gewiss grösser, als wo vorzüglich Landbau betrieben wird, und die Weiber ihre Kräfte auf letztern verwenden müssen. Auch muss hier noch bemerkt werden, dass der Landbau zwar sehr viele Einwohner in diesen Gemeinden beschäftigt, aber doch in wenigen nur vorherrscht. Eine grosse Zahl, auch der männlichen Einwohner lebt von Handwerken und Fabrikarbeit; gross ist auch die Zahl der Dienstboten und Tagelöhner.

(105) Unter den auf der folgenden Note beizufügenden Tabelle aufgezählten 231 in das Krankenhaus aufgenommenen Syphilitischen finden sich die Ar-

beiterinnen sehr stark repräsentirt, und zwar finden wir unter jener Zahl 24 Weberinnen, 26 Dienstmägde, 7 Näherinnen, 5 Spinnerinnen, 8 Tagelöhnerinnen, 2 Pflegerinnen, 2 Fabrikarbeiterinnen, 4 Feldarbeiterinnen, 3 Krämerinnen und 2 Seidenarbeiterinnen. Was die männlichen Kranken betrifft, so finden wir folgende Berufsarten vorzüglich repräsentirt: es finden sich unter obiger Zahl 10 Knechte, 9 Bauern, 10 Schuster, 9 Schreiner, 13 Schneider, 6 Steinhauer, 6 Weber, 5 Eabrikarbeiter, 8 Tagelöhner, 4 Polizeisoldaten u. s. w.

106) Aus der hier mitzutheilenden Tabelle geht hervor, dass die cantonsfremden Schweizer ungefähr den eilften, die Nichtschweizer fast den vierten Theil der in unser Krankenhaus aufgenommenen Syphilitischen ausmachten. Nach mündlicher Mittheilung des behandelnden Arztes meldet sich jährlich eine weit grössere Anzahl Fremder, als in unserer Tabelle angegeben wird; weil sie aber nicht zahlen und keine Caution leisten können, müssen sie abgewiesen werden. Da in Zürich und seinen nächsten Umgebungen, wie wir Note 103 gesehen haben, eine verhältnissmässig grosse Zahl fremder Weiber sich befindet, von denen, wenn schon die Volkszählung vom Jahre 1836 hierüber nichts angibt, vermuthlich ein nicht unbedeutender Theil dem ledigen Stande angehört, da in den meisten andern Bezirken das Verhältniss der fremden Weiber zu den fremden Männern weit geringer ist, als in Zürich und seinen nächsten Umgebungen (s. Note 103), so ist es sehr auffallend, dass in unser Krankenhaus so wenig fremde syphilitische Weiber (während der letzten 5 Jahre) aufgenommen wurden, indem diese nur den 119ten Theil der aufgenommenen Kranken und etwa den 265ten Theil der aufgenommenen landesfremden Männer ausmachen und ihre Zahl zu der der aufgenommenen

aufgenommenen Cantonsbürgerinnen ungefähr wie 1 zu 40
 sich verhielt, da die in Zürich und dessen näch-
 sten Umgebungen sich aufhaltenden fremden Wei-
 ber sich zu den innerhalb dieser Grenzen wohnen-
 den Cantonsbürgerinnen wie 1 zu 19 verhalten;
 dagegen ist freilich das Verhältniss der fremden
 Weiber zu den Cantonsbürgerinnen überhaupt wie
 1 zu 100; wir glauben aber, dass verhältnissmässig
 weit mehr Weiber in der Umgebung der Stadt
 und in dieser selbst an der Syphilis erkranken.
 als in den übrigen Theilen des Cantons und hal-
 ten daher dieses Verhältniss dennoch für sehr auf-
 fallend, um so mehr, da, wie wir unten sehen
 werden, die Zahl der angesteckten fremden Män-
 ner verhältnissmässig weit grösser ist.

Dieses Verhältniss kann doch gewiss nicht bloss
 der Keuschheit dieser Fremden zugeschrieben wer-
 den, was wenigstens eben jenes auffallenden Zah-
 lenverhältnisses wegen unsern Cantonsbürgerinnen
 nicht zum Lobe gereichen würde. Es muss diess
 eben vielmehr davon herrühren, dass der Eintritt
 ins Krankenhaus den armen Fremden sehr er-
 schwert ist. Für die landesfremden Männer stellt
 sich ein für diese weit schlimmeres Verhältniss
 heraus, indem die Zahl der aufgenommenen lan-
 desfremden männlichen Kranken sich zu der Zahl
 der aufgenommenen cantonsangehörigen Kranken
 männlichen Geschlechts fast wie 2 zu 3 ver-
 hält, da doch die Zahl der in Zürich und dessen
 nächsten Umgebungen wohnenden landesfremden
 Männer sich zu der Zahl der innerhalb dieser Gren-
 zen wohnenden Cantonsbürger fest wie 1 zu 6,
 die der im Lande sich aufhaltenden Fremden zu
 der der Cantonsbürger überhaupt wie 1 zu 20
 verhält. Es rührt diess vermuthlich daher, dass
 die Handwerker einen bessern Verdienst haben
 als die Weiber, und daher eher als diese im Stande

sind, die Kosten zu bezahlen. Dass die ungemein geringe Zahl fremder Weiber, welche während 5 Jahren in das Krankenhaus aufgenommen wurden, nicht nur etwa daher rührt, dass es unter diesen überhaupt wenige Kranke gebe, beweist auch der Umstand, dass gegenwärtig (Mai 1841) die Weiberstube im Krankenhause unbesetzt ist, obgleich sich innerhalb 14 Tagen 2 Weiber zur Aufnahme gemeldet hatten, die aber eben, weil sie arm waren, abgewiesen werden mussten.

Wir lassen nun eine tabellarische Uebersicht über die während der letzten 5 Jahre in das Krankenhaus aufgenommenen Kranken folgen, auf welche wir schon mehrmals verwiesen haben.

S y p h i l i t i s c h e U e b e l.

Jabr.	Cant. - Einw.						Cant. - Fde.						Nichtschwz.						Unb. Heim.	S. aller Aufg.	Kind. darunt.	Stand.			Formen.			Nicht genau be- stimmte Form.			Oph- thalm.	Cancer und and. Uebel.		Summe derauf- genom- menen Kran- ken.
	M.		W.		Sa.		M.		W.		Sa.		M.		W.		Sa.					f. ed.	Vrh.	Pr.	Sec.	U. d. T.	Ulcera lues et syphili- tica.	Cancer	Andere Krnkh.					
	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.																	
	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.	M.	W.	Sa.																
1836	19	21	40	8	5	13	8	0	8	0	8	1	62*	3	43	16	17	20	2	1	12	2	1	12	2	76**								
1837	16	12	28	1	2	3	10	0	10	0	10	0	41	0	26	15	16	24	0	0	16	0	0	3	3	60								
1838	9	14	23	1	0	1	14	1	15	4	43	1	43	1	36	6	14	24	1	0	13	1	0	4	60									
1839	20	12	32	1	1	2	15	0	15	0	49	0	49	0	42	7	18	31	0	0	13	0	0	4	66									
1840	15	20	35	0	1	1	6	1	7	0	43	1	43	1	34	8	15	27	1	0	15	1	0	2	60									
Sum.	79	79	158	11	9	20	53	2	55	8	238	5	238	5	181	52	80	126	4	1	69	15	1	15	322									

* 12 von 1835 dabei. ** 14 von 1835 dabei.

Verhältniss der In- und Ausländer zu den primitiven und secundären Formen.

∞*	Pr.			Sa.			Pr.			Sa.			Pr.			Sa.		
	Pr.	Sc.	Sa.	Pr.	Sc.	Sa.	Pr.	Sc.	Sa.	Pr.	Sc.	Sa.	Pr.	Sc.	Sa.	Pr.	Sc.	Sa.
1836	12	12	24	2	5	7	3	3	3	6	17	20	17	17	34	17	17	34
1837	10	17	27	1	2	3	5	5	10	16	16	24	16	16	32	16	16	32
1838	10	14	24	0	1	1	4	9	13	14	24	24	14	14	28	14	14	28
1839	10	21	31	1	2	3	7	8	15	18	31	31	18	18	36	18	18	36
1840	11	23	34	0	1	1	4	3	7	15	27	27	15	15	30	15	15	30
Sum.	53	87	140	4	11	15	23	28	51	80	126	126	80	80	160	80	80	160

NB. Wo mehrere Formen in Einem und demselben Individuo vereinigt waren, wurden immer nur die secundären gezählt. Unter den primären sind auch Tripperresiduen und Trippermetastasen inbegriffen, unter den secundären die Bubonen.

Verhältniss des Geschlechts zu den primären und secundären Formen bei den einheimischen Kranken.

Jahr.	Pr. For.	Sec. Form.		Bubonen		Summe der an secundären Formen Erkrankten.
		M.	W.	M.	W.	
1836	11	4	7	0	0	11 (1 Kind nicht gerechnet.)
1837	10	6	8	2	1	17
1838	10	2	9	2	0	13 (1 Kind nicht gerechnet.)
1839	10	10	6	3	2	21
1840	11	7	11	2	2	22
Sum.	52	29	41	9	5	84 (3 Kind. sind nicht ger.)

R e s u l t a t.

Im Durchschnitt herrschen die secundären Formen bei allen Klassen vor, doch am meisten bei den Cantonsbürgern. Auffallend ist auch das schon oben berührte Verhältniss, dass die secundären Formen bei den weiblichen Kranken weit häufiger vorkamen als bei den männlichen Kranken.

- 107) 33,064 franz. Franken oder 8878 preuss. Thaler.
- 108) Rathserkenntnuss v. 28. Aug. 1555. (Act. d. zürch. Wundgschau. Bd. I. S. 103. und zürch. Staatsarchiv. Truck 372. Bd. I. N. 4 u. 5.) Rathserkenntnussen v. 16. März und 1. Juli 1556 (ibid.) und 27. Aug. 1566. (Act. d. Wundgschau. Bd. I. S. 133 ff.)
- 109) Act. der Wundgschau. Bd. I. S. 155 ff. (Rathserkenntnuss v. 1576. 14. Mai.)
- 109^b) Protoc. des Gesundheitsrathes v. 23. Octb. 1833 und Publikation der Krankenaufnahms-Commission v. 18. März 1836. (s. N. 102.)
- 110) Act. der Wundgschau. Bd. I. S. 124. (Rathserk. v. 1562. 2. Febr.)
- 111) ibid. Bd. VI. S. 2004. 2022 u. 2059. (1804. 8. Oct. 10. Novb., 29. Decb.)
- 112) So wurde im Jahr 1530 ein Arzt auf Probe angestellt, indem sich der Rath vorbehielt, ihn wiederum fortzuschicken, wenn er nicht taugen würde. Samst. nach Veren. Tag (zürch. Rath- und Richtb. Bd. 59. S. 26^a). Im Jahr 1562 musste dem Arzte

befohlen werden, die Kranken täglich zwei- oder doch wenigstens einmal zu besuchen, und man hielt es seiner Nachlässigkeit wegen für nöthig, dem Amtmann des Klosters Ötenbach, in welchem sich die Krankenanstalt befand, den Auftrag zu geben, denselben zu beaufsichtigen und darüber zu wachen, dass er seine Pflicht thue. (Act. der Wundgschau Bd. I. S. 124. [1562. Fb. 2.]

Noch mehr stellt sich die niedrige Stufe, auf der diese Blatterärzte standen, so wie die niedrige Stellung, die sie einnahmen, heraus, wenn man liest, wie dem Arzte unserer Anstalt im Jahr 1566 vom Rathe befohlen wurde, die Symptome der Krankheit in Zukunft besser zu unterscheiden, überhaupt mehr zu individualisiren und nicht alle Kranken nach dem gleichen Leisten und mit denselben Mitteln zu behandeln, und wie derselbe zwar beauftragt wird, den Knecht und das Gesinde des Hauses zu beaufsichtigen, dagegen aber wiederum dem Gesinde anbefohlen wird, über den Arzt zu wachen, dass er selbst seine Pflicht erfülle, und allfällige Pflichtversäumnisse des letztern höhern Orts anzuzeigen. (Act. d. Wundschau Bd. I. S. 131 ff. [Rathserkanntnuss v. 1566. Aug. 27.]

- 113) Act. d. zürch. Wundgschau. Bd. I. S. 131 ff.
- 114) Ueber die Erbauung eines neuen Krankenhauses für den Canton Zürich. Von der gegenwärtigen Verwaltung des Cantonsspitals. Sept. 1836. S. 11.
- 115) Act. d. zürch. Wundgschau. Bd. I. S. 199. (Rathserkanntnuss v. 1610. Aug. 1.)
- 115^b) Erk. v. 3. Apr. 1637. (Act. d. Wundgschau I. 256.)
Erk. v. 1689. 28. Aug. (Act. d. W. I. 423.)
- 116) Act. d. zürch. Wundgschau. Bd. I. S. 439. (Rathserkanntnuss v. 1690. Aug. 7.)
- 116^b) Act. d. Wundgschau. Bd. I. S. 161.
- 117) Act. d. zürch. Wundgschau. Bd. I. S. 541. (Rathserkanntnuss v. 1697. Decb. 6.)

- 118) Act. d. zürch. Wundgschau. Bd. I. S. 542. (Rathserkanntnuss v. 1698. Mai 9.)
- 119) Act. d. Wundgschau. Bd. VII. (1807) S. 12. u. (1812) S. 44.
- 120) Zürich. Staatsarchiv Truck. 173. Bd. Nro. 6. Nro. 3. Erneuerte Gschau-Ordnung v. J. 1757. (Sammlung d. bürg. u. Poliz. Ges. Bd. III. S. 311.), vergl. auch Act. der Wundgschau Bd. II. S. 924. (1753.)
- 121) Luzern. Rathspocoll v. J. 1612. Fol. 324. (im Stadtarchiv zu Luzern.)
- 122) Act. d. Wundgschau Bd. I. S. 657. (Rathserkanntnuss v. 1708. Mai 16.)
- 123) §. 230 des Matrimonialgesetzes v. J. 1804. (Offizielle Sammlung der von dem grossen Rath des Cantons Zürich gegebenen Gesetze. Zürich 1804 - 1814. Bd. II.) §. 236 des Gesetzes d. J. 1811. (ibid. Bd. V.)
- 124) Von Verbrechen und deren Bestrafung. Gesetz v. 24. Sept. 1835. (Offizielle Sammlung d. seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze Zürich 1831 - 35. Bd. IV.)
- 125) Zürich. Staatsarchiv. Gest. I. Nro. 1. Fol. 4^a, 55^a.
- 126) Zürich. Rathspocoll v. J. 1498. S. 92.
- 127) Luz. Rathspoc. v. J. 1469. Fol. 39. u. v. J. 1498. Fol. 88.
- 128) Luzern. Rathspocoll v. J. 1471. Fol. 42.
- 129) Luz. Rathspoc. 7, 197.
- 130) ibid. 1469. Fol. 39; 1498. Fol. 88; 1471. Fol. 42; 1572. Fol. 144.
- 131) Soloth. Rathspoc. 22, 437.
- 131^b) Haffner a. a. O. S. 258. und soloth. Rathspocoll v. d. J. J. 1586. 1587. 1593. 1596. 1597. 1601. 1602. 1605. 1606. (Aus brieflicher Mittheilung des H. Dr. Kottmann in Solothurn.)
- 132) Meister, Hauptscenen der helvetischen Geschichte. Zürich 1784. Bd. I. S. 128.
- 133) Kaiser Siegmund lobte Bern des Weins und der Frauenhäuser wegen. (Glutz-Blotzheim a. a. O.)

- Bd. V., 2, S. 459, Note 177. Ant. v. Tillier a. a. O. Bd. II. cp. XVIII.) Im Jahre 1536 wurde die öffentliche Prostitution von der berner Regierung gänzlich verpönt; die öffentlichen Mädchen sollten ermahnt werden, von ihrem schlechten Leben abzustehen, und wenn sie diesen Ermahnungen nicht Folge leisten würden, mit Gefängniss bei Wasser und Brot bestraft werden. — *Documens relatifs à l'histoire du pays de Vaud...* Genève 1817. p. 206.)
- 134) Concilium-Buch zu Basel (Ochs, P., Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. Bd. III. S. 608 — 9:) Folgendes ist die gedachte Erkanntnuss: „Die gemeinen Weiber sollen in den Vorstädten in ihren Häusern bleiben, beyde, Meisterinnen und ihre Dirnen. Keine derselben soll des Tages in die Stadt kommen, um keinerley Sachen willen. Aber nach Bettenzit wird dann nach einer derselben geschickt, die mag harinn züchtichlich gehen, an die Enden, da sie beschickt wird allein, mit dem der sie reichet, und nicht selbe andere. Wird dawider, derer eine des Tages begriffen in der Stadt oder des Nachts, die nicht ihren Mann hat, der sie reichet, oder welche des Nachts gefunden wird singet zu gehen, auf den Augenblick muss sie ein Pfund geben, zur Besserung, ohne alle Gnade. Jede Meisterinn soll ihren Knecht haben, der ihnen Wein, Kost und andre ihre Nothdurft zutragen und holen möge. . . . Wollen sie auch Messe hören, so mögen sie es züchtiglich vor Tage thun; und nicht im Tage, bey derselben Pöne.“
- 135) Ochs a. a. O. Bd. V. S. 177.
- 136) Concilium-Buch a. a. O. (Ochs a. a. O. Bd. III. S. 609.) Vergl. Note 134.
- 137) Ochs a. a. O. Bd. V. S. 177 — 78.
- 137⁶) Ochs a. a. O. Bd. II. S. 451 ff. Concilium-Buch (Ochs a. a. O. Bd. III. 609.) Vergl. Note 134.
- 137⁵) Ochs a. a. O. Bd. V. S. 177.

137^d) Wurstisen a. a. O. Bd. I. S. 651.

137^c) »Le chapitre de l'église de Genève pendant la vacance du siège episcopal, aux Vénérables vicaires, official et procureur de ladite église, et au vidomne, aux syndics et autres officiers de ladite Cité et à tous autres à qui il appartient ou à leurs lieutenans présens et à venir salut et attention à observer ce qui suit L'expérience, maîtresse de toutes choses, nous ayant appris, dans les temps qui viennent de s'écouler, que des scandales se sont élevés dans la cité de Genève à cause de la vie dissolue non point chaste, mais déshonnête des femmes publiques de leurs agens et de leurs gouvernantes de ceux qui, tout occupés de jeux ou de gains peu honorables, ou autrement, prennent le nom de Dieu en vain, le blasphèment, ainsi que celui de sa mère immaculée et ceux des saints, en l'employant à leurs parjures multipliés et enfin des gens nourris d'aumônes pieuses et surtout des lépreux, qui infestent par leur fréquentation la partie saine des citoyens et habitans de la ville, les syndics de la cité ayant appelé notre attention sur ces objets nous avons cru devoir ordonner et statuer irrefragablement les réglemens suivans qu'on devra observer à perpétuité. . . . 2. Toutes les femmes publiques qui résident actuellement ou résideront à l'avenir à Genève devront habiter le lieu accoutumé et fixé pour la prostitution en cette ville, et aucun autre; et de telles pécheresses seront tenues d'y résider, afin que leur conversation contagieuse n'infeste point les moeurs chastes des autres, et qu'elles soient plus facilement détournées de leurs péchés. Et pour ce, il est défendu à tout citoyen ou habitant, autre que ceux, qui ont des maisons dans le quartier de la prostitution, de louer, prêter ou donner des maisons, des chambres ou des abris à de telles femmes pour y résider. 3. Tout comme

les femmes susdites sont séparées des femmes honnêtes par leur vie et leurs moeurs, elles doivent aussi en être distinguées par leur habillement. En conséquence, nous statuons et ordonnons qu'à l'avenir elles seront toutes obligées de porter un parement rouge à leur manche droite, et que l'usage des robes et capuchons de soie ou de (scallata) leur soit absolument interdit. Il leur est également défendu, de se mêler parmi les femmes honnêtes et chastes dans les lieux publics, sans une marque distinctive apparente, ou d'infester leur décence par leur démarche, leur allure, leur proximité, ou autrement.

4. Tous les agens et gouvernantes de ces femmes sortiront de la ville et seront obligés de la vider dans l'espace de huit jours après la publication des présentes, et devront à l'avenir s'abstenir de l'exercice de cet art exécrationnable, sous peine de rélegation et d'exil perpétuel. Tout comme notre devoir a porté à comprimer les insolences de ces femmes, de leurs agens et de leurs gouvernantes, dont les oeuvres sont ordinairement empoisonnées (*quorum opera infici solent*) par la corruption du coeur, il nous a paru aussi être nécessaire et salutaire de faire en sorte que ces ordonnances puissent être conservées dans toute leur force et leur observation forcée. C'est pourquoi nous voulons et ordonnons que le vidomne de cette cité, ou son lieutenant, et les syndics, auxquels nous déléguons à cet effet l'autorité épiscopale, puissent forcer toutes les femmes de cette espèce à évacuer les maisons, chambres et autres habitations qu'elles occupent et où elles font leur métier, dans la ville et les faubourgs, autre que le lieu accoutumé à moins qu'elles ne renoncent à leur profession. Et pour que, suivant l'ancienne coutume, ces pécheresses soient mieux dirigées, elles pourront élire et se

constituter une reine, ou bien le vidomme et les syndics leur en choisirent une, à leur défaut: laquelle prêtera serment en leurs mains sur les saints Evangiles d'exercer ledit emploi de reine bien et fidèlement de tout son pouvoir, sans affection ni haine. Il sera de son devoir d'avoir soin que les femmes de sa classe, c'est à dire vivant (du produit de leur corps hors des liens du mariage) ne demeurent pas ailleurs que dans le lieu susdit, et qu'elles ne soient point accompagnées d'agens et de gouvernantes qui gagnent leur vie par leurs péchés. Elle veillera aussi à ce qu'il n'y ait pas entre elles, ou pour elles, des disputes, du bruit et du scandale, mais qu'elles vivent tranquillement et modestement autant que possible

. (Die Polizei wird ihr zur Verfügung gestellt, um Ordnung zu erhalten.)

Nous exhortons aussi lesdits vidomme et syndics à pourvoir à ce que ces femmes trouvent à se loger convenablement à un prix raisonnable dans le lieu qui leur est approprié toutes les fois qu'ils en seront requis. 6 Ohne Datum, wird aber von

Galliffe in die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts gesetzt. (Matériaux pour l'histoire de Genève, recueillis et publiés par Ja^s. A. Galliffe, C. G. T. I.

Genève 1829. p. 192 ff. Noch im Jahr 1503 wurde

eine solche Königin gewählt und leistete den Eid, worauf man ihr 6 Sous gab für sie und ihre Unter-

gebenen (après quoi on lui donne 6 Sous pour elle et ses suivantes [sequaces] *ibid.* p. 426 et s.)

138) Aeltestes zürcherisch. Matrimonialgesetzbuch. (zürch. Staatsarchiv.)

139) u. 140) (*ibid.*)

141) Von den Verbrechen und deren Bestrafung. (a. a. O.)

142) Gesetz über die Polizei an Sonn- und Festtagen, über das Wirthschaften und das Spielen vom 24. Decb.

1839. (Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung v. J. 1831 erlassenen Gesetze u. s. w. Bd. V. S. 278.)
- 143) §§. 230 – 232 des Matrimonialgesetzbuches v. J. 1811. (Sammlung aller Gesetze, Verträge und Verordnungen des Cantons Zürich, welche von 1803–30 erlassen wurden und gegenwärtig noch in Kraft sind. Zürich 1840.)
- 144) Die Lustseuche in allen ihren Richtungen und in allen ihren Gestalten dargestellt v. Dr. Joh. Wendt. Dritte Auflage. Breslau 1825. S. 3.
- 145) Schnurrer a. a. O. Bd. II. S. 45.
- 146) Zellweger, J. C., Geschichte des Appenzellischen Volkes. Trogen 1830–38. Bd. II. S. 230.
- 147) Ochs a. a. O. Bd. II. S. 452. und Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürd. der Landschaft Basel. Basel 1748–63. S. 413 ff.
- 148) a. a. O.
- 149) Vergl. ausser Ochs selbst noch Königshofen, Wurstisen und Schnurrer.
- 150) Vögelin, S., d. alte Zürich. Note 359 u. 409.
- 151) Anshelm a. a. O. Bd. II. S. 93.
- 152) Eblin, P., Verfassung der Gesellschaft der Aerzte des Cantons Graubündten . . . Chur 1821.
- 153) Freiburg. Staatsarchiv.
- 154) Versuch einer Beschreibung histor. u. natürl. Merkwürdigk. u. s. w. S. 413 ff.
- 155) Ochs a. a. O. Bd. II. S. 452 ff.
- 156) Auch die Appenzeller (vermuthlich alle Kranken aus dem nordöstlichen Theile der Schweiz) wanderten zu diesem Zwecke nach Konstanz. Ein Beispiel eines von der Konstanzerschau ausgestellten Schaubriefes giebt uns Zellweger:
- Schaubrief wegen der Malatai. 6. Novb. 1595. (Original im Archiv v. Appenzell-Innerrhoden.)
- »Wir Verwalter der Hauptmanschaft, Statthalter vnd Rath der Statt Costantz thund khund menigkli-

schem hiemit, Das wir Zaigerin Diz Maria Schwennenin von herissow auf ir gethones anhalten vnd fürgeben, Das sy mit der abscheuchlichen Kranckhait, der Malatey oder aussazes beleumbdet seye, vnd Desswegen Den Leutten vermeidet werde, für vnserere geschworne Sondersiechen schawer komen, vnd Durch Dieselben sie an gebuerenden ortten Der notturfft nach ob sie sollicher angeregten kranckhait schuldig oder nit, Besichtigen vnd Beschawen lassen, Welliche sie Derselben schuldig erkhendt vnd geben, als vns vnser raths Diener . . . , wellicher ausser vnser verordnung iro auf die schaw zugeben worden, bei seinem aydt angezaigt hat. Dessen geben wir iro Schwennenin Gegenwärtiges mit gemainer Statt Costanz hiefür getruckhten Secret Insigel, verwärtet schriftliches vrkhundt. (Doch vns vnd vnseren nachkommen one schaden)“ auf den sechsten Tag.

. (Urkunden zu J. C. Zellw. Gesch. d. app. Volk. Trog. 1831—1838. Dritter Band, dritte Abtheilung. Nro. MXVII. p. 381.) Ein ähnlicher Schaubrief, ausgestellt zu Nürnberg im Jahr 1549, in welchem aber die Reinheit des Untersuchten bezeugt wird, wird im med. Correspondenzblatte baierischer Aerzte (1841. S. 208.) mitgetheilt. (Vergl. auch Baseler Merkw. S. 429.)

157) Zürich. Staatsarch. Rathspröc. v. 1491 Montag nach Martini. Meiersch. Prompt. Art. Mahlzey.

158) Act. d. Zürich. Wundgschau. Bd. I. S. 87.

159) Mehrere Stellen in den Acten der Wundgschau.

159^h) Die oben Note 137^e angeführte Verordnung fährt weiter unten folgendermassen fort: „Au reste, vu que quelques lépreux, dont la conversation est pernicieuse, demeurent dans la ville et les faubourgs; que d'autres sont retirés, tenus et gardés chez eux par quelques habitans, et que ces lépreux parcourent la Cité, et les lieux publics, au lieu de rester dans les maisons qui leur sont assignées à Chesne et

à Carouge, où ailleurs, où il a été assez abondamment pourvu au salut de leurs âmes et à leurs besoins mortels, par l'autorité apostolique et ordinaire, comme on peut le voir dans le livre publié (?) sur cette matière, nous enjoignons fermement au vidomne, à son lieutenant et aux syndics actuels et futurs, sous peine d'excommunication et en vertu de l'obéissance de faire observer à l'avenir, toutes les ordonnances y contenues, dans tous leurs points, en tout ce qui dépend d'eux et sans aucune exception de personnes. Quant à ce qui concerne les personnes, qui ne sont pas encore déclarées lépreuses, mais que l'on a de justes raisons de croire atteintes de cette maladie, sur des indices probables et des conjectures vraisemblables ou sur le bruit public, nous statuons et ordonnons et mandons au vidomne, son lieutenant et aux syndics de prendre à leur sujet des informations secrètes, et s'ils trouvent les indices et conjectures à l'appui de la renommée sur le fait de leur maladie, de les exhorter à se séparer d'elles mêmes entièrement de la société des gens sains. Si ces personnes prétendent se bien porter, elles seront tenues de se soumettre à un examen fidèle, fait en présence du vidomne et des syndics, par des experts assermentés, sous des peines à imposer; lequel examen se fera à Genève aux frais de la personne suspecte, dans le terme de vingt jours, éloignant toute espèce de fraude, de faveur et de partialité. (Galiffe a. a. O. T. I. p. 200—201.)

160) Zürch. Staatsarchiv. Abscheid des gehaltenen Tags zu Luzern Mitwuchens in Pfingstfirtagen A. 1496.

LXXX. Nro. 4.

161) Felic. Plateri observ. lib. III. Bas. 1604. p. 711.

seq.

162) Act. der zürcherischen Wundgschau. Bd. I. S. 53.

(Rathserkanntnuß v. 12. Mai 1551.)

- 163) Act. der Wundgschau. Bd. I. S. 119. (Rathserkann-
nuss v. 16. Juli 1561.)
- 164) Abscheidt des gehaltenen Tags der Jahrrechnung zu
Baden im Aergeuw... (angefangen auf Sonntag den
4. Junii 1570.) (Act. d. Wundgschau. Bd. I. S. 168.)
- 165) Act. d. zürch. Wundgschau Bd. I. S. 164—67. (Schreib.
v. 18. Novbr. 1578.)
- 166) Zürich. Staatsarchiv. Truck. 373. Bd. Nro. 2. Nro. 1.
- 167) Abscheidt des gehaltenen Tags zu Baden im Aer-
geuw. (Act. d. Wundgschau. Bd. I. S. 169—70.)
- 168) Act. der zürch. Wundgschau. Bd. I. S. 203.
- 169) Baseler Merkwürdigkeiten. S. 419 ff.
- 170) Zürich. Staatsarchiv. Truck 372. Bünd. Nro. 2. Nro. 9.
- 171) Zürich. Staatsarchiv. Rathsprotoc. v. 1660. Sept. 10.
- 172) Acten der Wundgschau. Bd. I. S. 685. u. Bd. III.
S. 7.
- 173) Med. Biblioth. in Zürich. MS. Nro. 72.
- 174) Zürich. Staatsarch. Matrimonialgesetzbuch. Rec. d.
Matrimonialgesetzbuchs vom Jahr 1719. Schon in
dem ältesten Matrimonialgesetze vom Anfang des
XVI. Jahrhunderts wurde der Aussatz als Eheschei-
dungsgrund angenommen; die Ehe durfte aber erst
getrennt werden, wenn die Eheleute zehn Jahre
zusammengelebt hatten und Besserung nicht mehr
gehofft werden konnte. War aber die Krankheit
vor der Hochzeit verheimlicht worden, so konnte
der gesunde Gatte die Scheidung vollziehen lassen,
sobald alle Mittel zur Heilung fruchtlos versucht
worden waren. (Aeltestes Matrimonialgesetzbuch [im
zürch. Staatsarchiv.]) Dieses Gesetz wurde, wie be-
reits bemerkt, noch in die Recension des Matrimo-
nialgesetzbuches vom Jahre 1719 aufgenommen. —
Die berner Regierung setzte nur Ein und ein hal-
bes Jahr fest als Probezeit. (Documents relatifs à
l'histoire du pays de Vaud p. 215.) Wie sehr stehen
diese Gesetze nicht im Contraste mit den Grund-
sätzen des katholischen Kirchenrechts, nach wel-

chen, wenn der Eine von zwei Gatten aussätzig wurde, der Andere ihm zur Seite bleiben, oder wenn er sich dessen weigerte, so lange enthalten bleiben musste, als der kranke Gatte lebte. Ja, wenn ein Aussätziger sich verheirathen wollte, so war ihm diess gestattet, wenn er eine Frau fand, die geneigt war, sich mit ihm ehelich zu verbinden; der gesunde Gatte war sogar verpflichtet, dem während der Ehe am Aussatze erkrankten Gatten die eheliche Pflicht zu leisten. Nur Verlobte konnten getrennt werden, wenn der eine Theil aussätzig wurde. Aehnlich spricht das Schwabenrecht. (Vergl. Decret. Gregor. lib. IV. tit. VIII. c. 1. 2. 3. Decret. Grat. caus. XXXII. q. V. c. 18. capit. reg. Francor. [cap. compend. anni 757. c. 16.] und Wackernagels Ausg. [d. Schwabenspiegels cap. CCCXLV.]

Nachträge.

Zu Seite 17—21: Wir übersahen es früher, dass auch Stumpf der hier erwähnten Blatterseuche des Jahres 1400 gedenkt; er unterscheidet auch genau zwischen dieser und der Seuche des Jahres 1401 (a. a. O. S. 729^b) und es liesse sich daher vermuthen, es möchten dieses verschiedene Seuchen gewesen sein, da ja auch Trithemius von verschiedenen Seuchen spricht, welche zu seiner Zeit geherrscht haben sollen, obgleich er nur die Blatternkrankheit näher beschreibt. Entscheiden lässt sich einstweilen nicht hierüber. Wenn schon Trithemius zwar als die erste Veranlassung zu der Judenverfolgung die Ermordung eines Knaben zu Diessenhofen durch einen von einem Juden gedungenen Christen anführt, dagegen, ohne jedoch dieselben zu nennen, noch von andern Verbrechen der Juden spricht, welche damals ans Licht kamen, und ohne Zweifel mit zu der Verfolgung beigetragen haben mochten, so sieht man doch bei genauerer Prüfung der betreffenden Stelle, dass er jenen Mord als Hauptveranlassung betrachtet. (S. Trithem. a. a. O.) Derselben Meinung sind auch Tschudi (Aegidii Tschudii Chronicon helveticum Basel MDCCXXXIV. Thl. I. S. 610.), Etterlin (a. o. a. O. S. 122), Weiss, Bosshart, ferner und namentlich auch Ulrich, welcher letztere sogar glaubt, dass sich Mangold irre, wenn er der angeblichen Wasservergiftung die Judenverfolgung zuschreibe (Ulrich in seiner o. a. Judengeschichte S. 128.), und endlich von Alt (Histoire des Helvetiens par M. le baron d'Alt de Tieffenthal. A. Fribourg en Suisse MDCCXLIX—LI. T. II. p. 376—77.). Andere, wie namentlich Goldschmid (s. o.) Seutlonius (kurtze vnd warhafftige Chronic die nechst umligenden Stett vnd Landtschafften des Bodensees doch fürnemlich die alte statt Costantz betreffend. 1548. Zusammengestellt durch Vigilantium Seutlonium. [Zürch. Stadtbiblioth. MS. B. 75]) und Mangold, ferner ein von Ulrich angeführtes Document aus einem Archiv von Schaffhausen (Ulrich a. a. O. S. 209) geben den Verdacht der Vergiftung der Wasser, der auf den Juden ruhte, bestimmt als Ursache an; am nächsten kommt wohl Stumpf der Wahrheit, welcher zwar als erste Veranlassung den Verdacht, dass die Juden die Wasser vergiftet hätten, annimmt, aber glaubt, dass derselbe durch den Mord des Knaben gemehrt worden sei (a. o. a. O. S. 729^b; vergl. auch S. 412^a, 416^b, 494^a).

Folgende Zeugnisse über die Epidemie des Jahres 1400 sind uns noch während des Druckes dieses Aufsatzes zu Gesichte gekommen: Bened. Jovius sagt: „Anno (1400) pestilentia adeo debacchata est, ut ad tredecim hominum millia absumpserit, ut nulla fere domus ejus cladis expers fuerit. Annus ille insignis ea de re factus est, ut hodie quoque quadringentesimi pestilentia, quasi lues atrox, vulgo nominetur.“ (Hist. patr. siv. Novocom. l. duo [Thesaur. antiquit. Italiae J. G. Graev. Lugd. Bat. MDCCXXII.]); ferner Engelhusius (Chron. [Script. Brunsvic. cur. G. G. Leibnitii II. 1133]): „Hoc tempore iterum in Hungaria coepit pestilentia gravis, quae descendens per Bohemiam in Allemaniam fere per mundum grassabatur.“

Zu Seite 30: Die Seuche, welche nach Schnurrer im Jahr 1494 in einem Theile Deutschlands herrschte, und welche derselbe mit einer Influenza vergleicht, war offenbar nicht dieselbe Krankheit, welche zu jener Zeit die Schweiz bedrängte, und welche wahrscheinlich mit der von Steber und Widmann beobachteten eine und dieselbe war; — denn diese letztere war sehr verheerend; — im Appenzellerland raffte sie 700 Menschen (nach Zellweger [Geschichte d. app. Volkes II. 466.] eine grosse Zahl) bei einer Bevölkerung von ungefähr 10—14,000 Seelen weg. Ob es wohl dieselbe Krankheit war, welche in den Jahren 1494 und 1495 zuerst in Westphalen, Bremen, Hamburg, hernach in Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Anclam, überhaupt in Pommern, Preussen, dann in Sachsen sich ausbreitend auf so furchtbare Weise wüthete? (Chron. Oldenb. Archi-Comit. [Meib. rer. germ. script. II. 188.])

Zu Seite 32 Note 84: Ausser Hemmerlin in lib. de matrimonio vergl. hierüber Joannis Boemi Aubani Suevia und Felic. Fabri Monachi Ulmensis historiae Suevor. lib. I. (Suevicar. rer. scriptor. ex biblioth. et rec. M. H. Goldasti Francoforti c1515cV. p. 27 u. 79—80.) Vergl. auch Müllers Schweizergeschichte Bd. IV. S. 226.

Zu Seite 35—36: Wir erzählten hier, wie im Jahre 1708 sich in einer Gegend des Cantons Zürich die Lustseuche so häufig zeigte, dass man ihr das Prädikat „grassirend“ gab, und genöthigt war, sanitäts-polizeiliche Maassregeln gegen ihre weitere Ausbreitung zu ergreifen, und bemerkten, dass die Krankheit damals vielleicht in Folge einer gewissen Krankheitsconstitution eine epidemieartige Ausbreitung gewonnen haben mochte, uns übrigens die Witterungsconstitution jenes Jahres zu wenig bekannt sei, um hieraus einen Schluss ziehen zu können, dass ferner selbst jene Seuchen, welche damals verschiedene Theile Europa's bedrängten, namentlich die selbst in einem Theile Deutschlands herrschende Pest und der in Italien und Preussen wüthende Catarrh die Schweiz unberührt liessen. Wenn nun zwar auch in der That die Schweiz im Jahr 1708, so wie auch in den nächstfolgenden Jahren von schwerern Seuchen verschont blieb, so fehlte es doch, wie uns später angestellte Forschungen ergaben, auch hier nicht an leichtern, mehr oder minder ausgebreiteten Erkrankungen.

Schon im Jahre 1707 war die Sterblichkeit in einigen Gemeinden des Cantons Zürich ungewöhnlich gross, wie z. B. in Wädenschweil, zu Meilen und Altikon (merkwürdig ist es, dass sie zu Greifensee in diesem Jahre ungewöhnlich gering war), und wohl mochte die unbeständige Witterung*) dieses Jahres, über die uns so wie über die Witterungs- und Krankheitsconstitution der nächstfolgenden Jahre J. J. Scheuchzer (Natur-Historie des Schweizerlandes, Zürich 1752, Thl. I. S. 80 ff.) einige Notizen hinterlassen hat, keinen unbedeutenden Antheil hieran gehabt haben. Rheumatisch-catarrhalische Uebel zeigten sich im Hornung, im Mai dagegen Gallen- und Wechselfieber und gegen Ende dieses Monats herrschten arthritische Beschwerden. — Im Jahre 1708 minderte sich in deu

*) Der Sommer scheint ziemlich feucht, aber gewitterreich gewesen zu sein. Die Gewitter waren von kalten Nordwinden begleitet.

genannten Gemeinden die Sterblichkeit zwar wieder, fiel aber nicht auf ihren frühern gewöhnlichen Standpunkt zurück. Gewiss würden sich noch für manche andere Gemeinde ähnliche Resultate ergeben, wenn es uns gegenwärtig vergönnt wäre, die Todtenregister derselben durchspähen zu können. Scheuchzer beobachtete in Zürich unter dem Einflusse unbeständiger Witterung *) gegen das Ende des März Catarrhale Fieber und plötzliche Todesfälle. Im Mai, dem ein sehr regnerischer April vorausgegangen war, herrschten hitzige und Wechselfieber bei allmählichem Uebergange zur wärmeren Witterung, in dem sehr nassen Brachmonat namentlich kalte Fieber und Rheumatismen; in dem unbeständigen Heumonate und namentlich dem heissen August zeigte sich ein auffallender Trieb aller Flüsse nach der Haut, der sich namentlich durch das Erscheinen der Pocken und Masern und anderer Exantheme aussprach. Im Herbst aber begann die Ruhr sich zu entwickeln und ihre Fortdauer bis in den November wurde ohne Zweifel nicht wenig durch die Feuchtigkeit des regnerischen Octobers begünstigt. Uebrigens scheint die Ruhr jetzt eine noch weitere Ausbreitung gewonnen zu haben, da sie nach Scheuchzer im November auch in Basel eben so bösartig wie in Zürich herrschte. Der December zeichnete sich durch hartnäckige Husten (*ferinae tusses*) und Flussfieber aus. Das folgende Jahr begann, wie bekannt, mit einer so grimmigen Kälte, wie man sie seit dem Jahre 1684 nicht mehr erlebt hatte, **) und in deren Gefolge kamen „strenge rebellische“ Husten (*ferinae tusses*), Catarrhale Fieber, Seitenstiche, welche in der Schweiz zu Stadt und Land viele Menschen dahinrafften. Scheuchzer sagt: „Es war die Wärme der Stuben kaum genugsam, das Blut in den Adern in seinem Kreislauf zu unterhalten.“ Im März zeigten sich, nachdem sich am Ende des unbeständigen Februars der Wind wieder gegen Ost und Nord gedreht hatte, hitzige Fieber unter dem Einflusse nasser Witterung. Nachdem im April ein heisser Föhn geweht und das Wachstum der Pflanzen angeregt hatte, zerstörten viele kalte Reifen die bereits gehegten Hoffnungen; noch im Mai war kein Laub auf den Bäumen zu finden. Unter dem Einflusse des Nordwindes und unbeständiger, feuchtkalter Witterung herrschten auch in diesem Monate Catarrhale Fieber und Blattern. Ein äusserst regnerischer Sommer folgte diesen Calamitäten. Schon im Juli zeigten sich auf dem Lande verschiedene catarrhalische Uebel,

*) Der Januar war unbeständig, zuweilen nass, aber mild, eben so der Hornung, der März unbeständig.

**) Die grösste Kälte dauerte vom 26. December 1708 bis Lichtmess 1709. Die grössten und ältesten Eichen und Nussbäume erstarrten und zersprangen mit entsetzlichem Knalle. Alle Weinreben erfroren. Nicht nur erfroren viele Menschen und Thiere im Freien, auch im Bette wurden viele Leute erfroren gefunden; auffallend hoch war der Stand des Barometers. Wenig schadete die Kälte in Gegenden, welche gegen Norden durch hohe Berge geschützt sind, wie im Canton Zug, Wallis u. s. w. Merkwürdig war es, dass die Tannen, Eiben und andere Nadelholzbäume, welche dem Nordwinde ausgesetzt waren, röthlich gefärbt und wie versengt wurden, welches rothe Kleid sie den ganzen Sommer hindurch behielten.

namentlich bei Kindern in Gesalt von starken Husten und Diarrhöen und selbst die Ruhr begann bei den Kindern jetzt ihr Haupt zu erheben. Jedoch scheint sie erst im folgenden Monate allgemeiner geworden zu sein, raffte aber jetzt und bis in den regnerischen October im Canton Zürich (Todtenregister der Gemeinden Wädenschweil, Männedorf, Meilen, Uster, Greiffensee; zürch. Staatsarchiv. Truck 412. Bünd. 2. No. 10.) und andern Gegenden Helvetiens unter Mitwirkung des Mangels und Hungers *) viele Opfer weg. Einzelne Gegenden, z. B. Schaffhausen, scheinen verschont geblieben zu sein (vergl. die Sterbeliste in J. C. Fäsi's Bibliothek der schweiz. Staatskunde, Zürich 1796.). Unter den häufigen, gefährlichen Nachkrankheiten dieser Ruhr hebt Scheuchzer namentlich die Wassersuchten hervor. Im October liess die Ruhr nach, scheint sich jedoch in dem trockenen November, wie Scheuchzer glaubt, in Folge warmer, stinkender Dämpfe, welche in einigen Dörfern am Zürichsee, und selbst aus dem See aufstiegen, von Neuem erhoben zu haben. — Die Aerzte in Zürich schrieben die Krankheit sonst dem in Folge des Mangels häufigen Genusse von Schwämmen („Erdmorcheln“) und schlechtem saurem Weine oder des Wassers, wo der Genuss des Weins sonst Gewohnheit war, zu. (Act. der zürcherischen Wundtschau. Bd. I. S. 666.) Aber nicht nur der menschliche Körper erkrankte in Folge der tief eingreifenden Krankheitsconstitution dieser merkwürdigen Jahre, auch die niederern Organismen wurden in den Kreis ihrer Wirkung hineingerissen. Hie und da kamen Viehseuchen vor in unsern Gegenden, und was das Merkwürdigste war, auch die Fische zeigten Symptome von Krankheit; man bemerkte an den Blaulingen oder sogenannten Bratfischen (*coregonus maraenula*) Beulen, so dass die zürcherische Regierung sich genöthigt sah, sanitäts-polizeiliche Maassregeln gegen den Verkauf derselben anzuordnen. (zürch. Staatsarch. Rathspatoc. v. 1709, 14. Mai.) Der Mutterkornbrand, welcher in drei Dörfern der Cantone Zürich, Bern und Luzern beobachtet worden sein soll (Geschichte der neuern Heilkunde von Dr. J. F. C. Hecker. Berlin 1839. und Acta Eruditor. anno MDCCXVIII. publicata. Lipsiae MDCCXVIII p. 310.) scheint sich im Canton Zürich nur als vereinzelte Erscheinung gezeigt zu haben, da seiner in unsern Acten nirgends erwähnt wird. Auch in den folgenden Jahren erhielt sich die Neigung zur Erkrankung des Darmkanals. Zwar schildert Walser (Appenz. Chron.) das Jahr 1710 als sehr gesund; jedoch muss dasselbe nach Scheuchzers hinterlassenen Notizen sehr nass gewesen sein; was ohne Zweifel auch der Grund war, warum die Früchte dieses Jahres sehr bald faulten; der Wein aber war wohl gerathen. Wie dieses Jahr mit milder Witterung begonnen hatte, so endete es auch; der November und December waren warm, besonders ersterer, daher denn Birnbäume und Sträucher jetzt zur Blüthe gelangten und Erdbeeren reiften, im December selbst Frühlingsblumen die Wiesen schmückten und bis Weihnachten kein Schnee fiel. Auch das folgende Jahr (1711) zeichnete sich durch grosse Nässe aus; ausserordentlich regnerisch war namentlich der Februar und es wurde jetzt (am 9.) ein

*) Im Herbst waren keine Früchte zu finden, im ganzen Rheinthal wurde keine „Troggel“ (Kelter) geöffnet.

von sonderbaren, sich weit ausbreitenden Witterungsanomalieen begleitetes heftiges Erdbeben in Basel und im Markgräfischen (seine Wirkungen scheinen sich aber selbst bis nach Genf und Zürich erstreckt zu haben) (vergl. auch Histoire de l'Acad. Royale des sciences. Année MDCCXII.), so wie den 14. und 18. auch Gewitter beobachtet. Der Sommer war sehr heiss, besonders der Juni und man schrieb es dem vielen Regen, welcher in den vorigen Monaten gefallen war, zu, dass die jetzt eintretende Trockenheit (23 Tage) keinen grössern Früchtemangel zur Folge hatte. Aber im August trat wieder nasskalte Witterung ein und dauerte auch bis zum Ende des Jahres an, im Herbstmonat herrschten die Nord- und Ostwinde vor, November und December waren nicht sehr kalt. Das Heu war wohl gerathen, dagegen gab es nur wenig Emd, Korn und Roggen waren gut, Hafer und Sommerfrüchte schlecht, auch in geringer Menge gewachsen; gar wenig Baumfrüchte wurden gesammelt, auch faulten sie bald; Wein erhielt man in Menge, aber er war schlecht. Unter diesen Verhältnissen erhob sich im Herbste dieses Jahres die Ruhr von Neuem und raffte jetzt und im Anfange des folgenden Jahres viele Opfer weg. Mit dieser Ruhr verband sich noch im Herbste des Jahres 1711 eine verderbliche Viehseuche — vermuthlich dieselbe Seuche, welche damals in Italien und Frankreich herrschte. (Schnurrers Chronik der Seuchen) — welche besonders in Appenzell-Innerrhoden viel Vieh tödtete; auch herrschten im Anfang des Jahres 1712 gleichzeitig rheumatisch-cattarrhalische Uebel, zu Schwanden im Canton Glarus sogar „böartige Fieber mit Geschwülsten (cum in intumescencia corporis, pustulis malignis).“ Im Sommer dieses Jahres begannen die Pocken ihre verderbliche Wirksamkeit von Neuem zu üben und rafften viele Opfer unter den Kindern hinweg. Auffallende Witterungsanomalieen hatten auch diese Erkrankungen theils begünstigt, theils wohl eingeleitet. So sagt Trümpi: „Man wollte glauben, „dass ein um die Osterzeit mit vielen seltsamen Wirbeln begleiteter Wind von einer giftigen Art gewesen und nebst Beschädigung der fruchtbaren Bäume auch in den Körpern der Menschen solchen Saamen der Fäulniss zurückgelassen habe.“ Im Juli fanden grosse Wassergüsse Statt; dennoch scheint die gute Witterung in diesem Jahre vorgeherrscht zu haben, der Wachs- thum der Früchte gesegnet gewesen zu sein. Nichts desto weniger aber war unser Vaterland in Folge des Krieges und Sperrung des Fruchtpasses und des darniederliegenden Handels von Theurung und Hunger bedrängt. Unter diesen Umständen begann am Ende des Sommers und im Anfange des Herbstes die Ruhr von Neuem ihre Opfer zu suchen und war besonders den Kindern verderblich. Auch litten die im August im Freienamt (Ct. Aargau) bei Rüti und Wädenschweil (Ct. Zürich) — wo die Sterblichkeit überhaupt gross war — lagern- den zürcherischen Truppen (der Toggenburgerkrieg waffnete damals Brüder gegen Brüder) an dieser Krankheit; doch starb von 600 zürche- rischen Soldaten kein einziger, was theils dem Eifer der Feldchirur- gen, theils der väterlichen Vorsorge der zürcherischen Regierung, die die Truppen mit den nöthigen Lebensmitteln und Bettstücken zu versehen bemüht war, zuzuschreiben ist. (Zürch. Staatsarch. Truck. 412. 2. 13.; 637. 7. 19.; 637. 9. 8.; 637. 10. 1.; 637. 11. 53.; 654. 3. 51.) Gleichzeitig ergriffen zu Basel unregelmässige, anhaltende und

Wechselfieber eine Menge von Menschen; diesen folgten Brustcatarrhe und „rebellische Husten (tusses ferinae)“, welche bei den meisten Kindern, die vorzüglich daran litten, tiefe Brust- und Lungengeschwüre zurückliessen. Die Ruhr zeigte sich hier nicht, wohl aber in einigen Dörfern des Cantons Glarus. Vergleiche über alles dieses ausser Scheuchzers Naturhistorie noch dessen Meteorologia Helvetica (MS. der Bibliothek der naturforschenden Gesellschaft in Zürich), J. H. Tschudi's Beschreibung des löblichen Orths und Lands Glarus (Zürich 1714), Walsers Appenzeller Chronik und Ch. Trümpi's neuere Glarner Chronik (Winterthur 1774.). In Beziehung auf die in Deutschland und dem übrigen Europa in diesen Jahren herrschende Witterungs- und Krankheitsconstitution verweisen wir auf Schnurrer und Haeser (hist. path. Unters. Bd. II.).

Bei so tiefer und allgemeiner Umstimmung des ganzen Naturlebens ist es sich denn nicht zu wundern, wenn auch die Lustseuche, besonders wo sie noch durch äussere Verhältnisse begünstigt wurde, eine weitere Ausbreitung gewinnen konnte, noch dazu in einer Gegend, deren endemische Verhältnisse Voikserkrankungen vorzugsweise günstig zu sein scheinen, wie diess namentlich der Ustertod (s. meine Bearbeitung der Esslinger'schen Beschreibung in Hufelands Journal [Jahrgang 1839 Bd. II.] des Jahres 1668 beweist.

Zu Seite 42—46 und Note 99: Es ist in der Note 99 eine Verordnung der berner Regierung vom Jahr 1570 mitgetheilt worden, durch welche den mit der Lustseuche behafteten Personen im Amte Yverdon anbefohlen wird, sich von den Gesunden fern zu halten und abzusperren. Nachdem aber diese Stelle bereits abgedruckt war, erhielten wir aus der bernerschen Staatskanzlei eine getreue, amtlich beglaubigte Abschrift des Originals jener Verordnung, woraus hervorgeht, dass diese Verordnung für das ganze Land erlassen und allen Amtleuten mitgetheilt worden war, um dieselbe von den Kanzeln verlesen zu lassen. Die Veranlassung zu derselben gab das bedeutende Umsichgreifen der Krankheit zu jener Zeit. Den Grund hievon glaubte man darin zu finden, dass sich die Kranken nicht zu rechter Zeit arznen liessen und nicht von den Gesunden absonderten „sonders mit spys tranck bywonung vnnnd gliger. Es sye Inn jren Eygenen Hüseren, oder vsserhalb denselbigenn In gemeinen wirtshüserenn vnnnd gsellschafften auch Inn denn badstuben Schärgädenn. Item vor den Khellerenn, vnnnd anderen gemeinen zusammenkhommung sich ane alles abschüchen vnder die gsunden“ vermischten. Desshalb wurde verordnet, dass Jeder ohne alle Ausnahme, der mit dieser Krankheit behaftet sei, sich von Stund an von den Gesunden absondern und arznen lassen, „auch weder mit bywonung gmeinschafft spys vnnnd tranck gliger noch sonst Inn einich annder Wäg vnder die gsundenn vermischenn, sondern jr wonung, handel vnnnd wandel (nachdem sy glichwol sollich sucht, durch mittel der arzny widergebracht synn werdenn) zum wenigsten dry monat lang sonnderbarlich anrichtenn vnnnd von den gsundenn abge-sündert jnn vnnnd vsserhalb jren hüserenn endthaltenn sollind.*)

*) Diese Stelle giebt der im Amte Yverdon bekannt gemachte Auszug der berner Verordnung unrichtig, denn nach letzterer sollten die Kranken noch drei Monate lang nach vollendeter Heilung sich absperren.

Alles by hoher straff ann lyb vnnnd gutt.“ Der Untersuchung verdächtiger Dienstboten, welche die nämliche Verordnung anbefiehlt, haben wir bereits oben erwähnt.

In den Jahren 1592 und 1609 musste diese Verordnung von Neuem bekannt gemacht werden. Viele ehrbare Leute, Alte und Junge, ja ganze Hausgesinde wurden um das Jahr 1592 von der Krankheit ergriffen, und zwar, wie die Verordnung sagt, durchaus nicht in Folge des Beischlafes, sondern nur der Berührung und des Verkehres mit Kranken. *) Merkwürdig sind diese Verordnungen übrigens auch hinsichtlich der dreimonatlichen Absperrung nach vollendeter Heilung, um so mehr, da sie hierin ganz mit der luzernischen Verordnung von 1589 übereinstimmen. Es mag daraus ermessen werden, wie bedeutend die Kraft und Lebensdauer des Contagiums unserer Krankheit sein mochte. Auch in die Verordnung von 1609 ist diese dreimonatliche Absperrung wieder aufgenommen worden. (Mandatenbuch der Stadt Bern Nro. 2. Seite 444. [8. Aug. 1570.], S. 491. [23. Nov. 1592], Nro. 3. S. 363—66. [5. Aug. 1609.]

Zu Seite 74—75 und Note 147: Diese Verordnung ist vom Jahr 1350. Auffallend ist die Benennung des fünften Siechtages. Dieser Siechttag scheint uns doch von den übrigen getrennt werden zu müssen. Merkwürdig wäre es ohne Anders, wenn darunter wirklich das heilige Antonsfeuer zu verstehen wäre. Es wäre dann erwiesen, dass auch in der Gegend um Basel der Mutterkornbrand beobachtet worden war. Dagegen haben wir freilich nirgends gelesen, dass der Mutterkornbrand für ansteckend gehalten wurde. Möchte nicht etwa hier die pestis inguinaria gemeint sein, welche nach den Untersuchungen von Jussieu etc. ebenfalls die Namen ignis sacer, feu sacré, mal des ardens erhalten zu haben scheint?

*) „... vnnnd das mit diser erblichen Sucht vnnnd vonn derselbenn wegen vill eherenn biderblütt rych vnnnd arm, allt vnnnd Jung, Ja gantze Hussgsind vss keiner üppig- oder vnküschheit noch muttwillen, sondern allein vss dem befleckt ze sechenn, das zuvor khund vnnnd wüssentlich behaffte vnnnd verunreinigte, vnnnder die suberenn vnnnd gsunden ze wandlen kein schüchenn tragend.“

D r u c k f e h l e r .

Seite	9	Z.	12	v. o. l.	„perpendentes“.
„	9	„	15	„	„pretendunt“.
„	10	„	15	v. u. l.	„putant“.
„	19	„	9	u. 10	v. u. l. „alles jenes“.
„	20	„	15	v. o. l.	„Duravit“.
„	30	„	10	„	„in montanis“ anst. „in den Montis“.
„	34	„	5	„	„der“ anst. „das“.
„	36	„	15	„	schalte hinter „1709“ ein: „und in den folgenden Jahren“.
„	45	„	12	v. u. l.	„geschicht“.
„	—	„	10	„	„schyn“.
„	—	„	6	„	„wägsts“ anst. mögsts“.
„	46	„	12	„	schalte ein: „was“ vor „vnsubers“.
„	90	„	1	„	l. „beide“ anst. „bei“.
„	107	„	18	„	schalte ein: „nous“ vor „a portés“.







